Techn.
158
ng

Tech.
158 ng

Volte

<36621940320016

<36621940320016

Bayer. Staatsbibliothek

Die Reform

des

Deutschen Patentrechtes.

Ein Beitrag
zur Entwickelung des Deutschen Patentrechtes

von

Ludwig Nolte
Doktor der Staatswissenschaften.

Tübingen, 1890.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

5 He

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Dem thatkräftigen Förderer des deutschen Patentwesens,

Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat

Dr. von Bojanowski,

Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes,

in aufrichtiger Hochachtung

und Verehrung gewidmet

vom

Verfasser.

Motto:

Der Erfinder, welcher das Mittel erfinnt, das organische Walten in der Natur in der menschlichen Werkstätte mit den Mitteln der freien d. h. nicht organisch gebundenen Naturkräfte vorzunehmen, unterwirft dadurch eine Erzeugungskraft dem menschlichen Willen, er emanzipiert uns von der organischen Natur, er stellt unser Wirken dem Wirken der individuell gestalteten Lebensorganismen gegenüber. Und wenn er auch noch so genau das Verfahren der organischen Natur rekonstruiert, er rekonstruiert es durch die Mittel unserer Technik, er schafft eine menschliche Operationsmethode, welche dem organischen Walten der Natur stubstituiert wird, und damit erfindet er; er zieht in unseren Bereich, was die Alleindomäne der organischen Natur gewesen war; auch er ist ein Schöpfer, ein Eroberer des Geistes.

J. Kohler.

Das deutsche Patentgesetz, welches erst nach langen und harten Kämpfen über die Frage der Berechtigung des Patentschutzes durchgesetzt wurde, blickt nunmehr auf eine etwa dreizehnjährige Praxis zurück und auf Erfolge, deren Umfang man bei der Schaffung des Gesetzes nicht im entferntesten geahnt hätte; wir erinnern hierbei nur an die Zahl der Patentgesuche im Jahre 1878 von 6000 gegenüber derjenigen im Jahre 1889 von 11,645.

Diese Resultate schließen jedoch nicht aus, daß bei der Handhabung des Gesetzes im Laufe der Zeiten Lücken und unzweckmäßige Bestimmungen in der Gesetzgebung sich gezeigt haben, deren Beseitigung das Interesse der Volkswirtschaft erheischt. Auch bei der Reichsregierung hat man bereits eine Abänderung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 in Aussicht genommen, und wir halten es daher für zweckmäßig, die bezüglich der Patentreform laut gewordenen Wünsche zusammenzustellen und ihre Zweckmäßigkeit vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu untersuchen.

Wir schicken dieser Untersuchung die Erörterung einiger mit der Frage der Reform des deutschen Patentrechtes zusammenhän-

gender Punkte voraus und möchten bezüglich des historischen Teiles noch bemerken, daß die Entwickelung der Patentgesetzgebung und der Patentgesetz-Reformbestrebungen in den verschiedenen Ländern seit dem Jahre 1877 eine zusammenfassende Schilderung bisher nicht erfahren hat, während die Lage dieser Verhältnisse um das Jahr 1877 in dem Werke des verstorbenen Geheimrats R. Klostermann: „Die Patentgesetzgebung aller Länder, Berlin 1876“ vortrefflich dargestellt ist.

Remscheid, im März 1890.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

I. Die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes 1
II. Geschichte der Patentgesetzgebung und der Patentgesetz-Reformbestrebungen in den verschiedenen Ländern seit 1877 16
III. Kritische Darstellung der Reformvorschläge für die Abänderung des deutschen Patentgesetzes
1. Prinzipielle Vorfragen
a. Der besondere Schutz der Nützlichkeitsmuster 46
b. Das rationelle Patentverfahren 49
2. Die thatsächlichen Vorschläge 59
3. Die berechtigten Vorschläge 144
IV. Anhang: Litteratur 149

I.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes.

In dem Jahrzehnt vor der Schaffung des deutschen Patentgesetzes wurde die generelle Frage der Berechtigung des Patentschutzes in Deutschland viel besprochen, aber, trotzdem jenes neue Gesetz dieselbe zu erledigen schien, ist die unumgängliche Notwendigkeit des Patentschutzes selbst heute noch nicht so allgemein anerkannt, als man gewöhnlich annimmt. Diese Thatsache geht aus verschiedenen Aeußerungen hervor, welche von sachverständiger Seite gemacht wurden und uns zu den nachfolgenden Auseinandersetzungen veranlaßt haben. So z. B. brachte Kommerzienrat Euler-Kaiserslautern noch im Jahre 1887 vor einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden seine Meinung hierüber wie folgt zum Ausdruck, ohne hierdurch Widerspruch zu erregen: „Es ist fraglich, ob niemand mehr die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines Patentgesetzes zu bestreiten wagt, denn das Gesetz hat noch heute versteckte Gegner, während andere achselzuckend daran vorbeigehen [1]).“ Auch die Handelskammer in Mülhausen i. E. äußerte vor einigen Jahren [2]): „Die völlige Abschaffung des Patentgesetzes ist nach den Ansichten Mancher das Beste.“ Als bester Beweis hierfür kann ein kürzlich erschienener Artikel über Patentwesen vom sozialistischen Standpunkte aus gelten,

---

1) Euler, F. C., Kommerzienrat. Aus den Verhandlungen des Delegiertentages des pfälzischen Gewerbevereins-Verbandes am 14. August 1887. Kaiserslautern bei Ph. Rohr.

2) Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen i. E. für das Jahr 1886. S. 26.

Vergl. auch Verhandlungen des Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Industrieller in seiner Sitzung am 19. Sept. 1886 über die Reform des Patentwesens. Berlin, 1886. S. 16.

welcher die Runde durch verschiedene Zeitungen gemacht haben wird und von der Verwerflichkeit der Patente als gemeinschädlicher Monopole, der Privilegierung unbedeutender Erfindungen, den vielen daraus entstehenden Prozessen und dergleichen manchesterlichen Auffassungen, dazu noch ohne tiefere Begründung, spricht [1]).

Der Mensch ist wirtschaftlich thätig, um sich die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, zum Erwerb der ihm nötigen fremden Leistungen zu verschaffen. Die Arbeit kann eine körperliche und eine geistige sein und das Verhältnis der Anwendung dieser beiden Arten richtet sich nach der Höhe der Kulturstufe der Völker: auf einer niedrigen Kulturstufe wird die körperliche Arbeit mehr zur Geltung kommen, auf einer höheren, wo sich die Bedürfnisse mehren und verfeinern, die geistige Arbeit. Sowohl der körperliche als auch der geistige Arbeiter strengen sich aber an in der Erwartung auf Lohn und verdienen deshalb auch beide den Schutz der natürlichen Erwerbssphäre durch die Gesetze, welche berufen sind, in die Verkehrsbeziehungen des Arbeitsmarktes da regelnd einzugreifen, wo das Gedeihen der Arbeit einer solchen Regelung notwendig bedarf, eine Auffassung, welche aus dem heutigen, auch die ethische Seite des Volkslebens umfassenden Staatsbegriffe folgt [2]). Deshalb sagte auch einst Frh. von Cotta in der württembergischen Kammer: „Nicht allein der Schutz des Eigentums ist die Aufgabe des Rechtsstaates, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes.“ Vermöge der Gesetze der geistigen Produktion dehnt sich nun die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Produzenten über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung aus. Der staatliche Schutz gegen die Nachahmung geistiger Erzeugnisse ist demnach wesentlich darauf gerichtet, dem Autor die Möglichkeit zu sichern, sich den Erwerb, welcher ihm nach der natürlichen Ordnung der Wirtschaftsgemeinschaft für seine produktive Arbeit gebührt und welchen er durch die Reproduktion und

---

1) F. Stöpel, „Das Patentwesen“ in seiner „Sozialen Korrespondenz“ vom 15. Nov. 1889.

2) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften über Reform der Patent-Gesetzgebung. Prämiiert durch den Verein deutscher Ingenieure. Köln und Leipzig 1884. R. Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung. S. 5 ff.

Ueberlassung seiner Erzeugnisse an Dritte zu erlangen in der Lage sein wird, zu verschaffen, ohne daß er hierin durch eine einseitige (willkürliche), auf gewerbliche Benutzung seiner Geistesarbeit gerichtete, reproduktive Thätigkeit Dritter gestört werden darf. Ebendeshalb hat auch dieser Schutz seiner inneren Natur nach nicht sowohl den Charakter eines Vorrechtes, eines Privilegiums oder eines Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, sondern wesentlich den des Schutzes eines in der Wirtschaftsordnung begründeten natürlichen Rechtes gegen einen rechtswidrigen Eingriff [1]).

Diesen Zweck suchte man früher zuweilen durch Erteilung von Nationalbelohnungen an den Erfinder unter gleichzeitiger Erklärung der Erfindung als Gemeingut zu erreichen, und nicht vereinzelt ist der Vorschlag gemacht worden, dasselbe Verfahren auch für die Zukunft wieder einzuführen; wir erinnern z. B. an den im Jahre 1867 von Dr. V. Böhmert erlassenen Aufruf zur „Gründung eines internationalen Fonds zum Ersatz der Erfindungspatente [2])." Dieses würde indessen auf zu große Schwierigkeiten stoßen. Zunächst würde die Zahl der zu belohnenden Erfindungen eine zu große sein; dann könnte der Staat nur unfehlbar erfolgreiche Erfindungen berücksichtigen und müßte alle diejenigen außer Acht lassen, deren Wirkungen nicht gleich einleuchten, aber doch im Laufe der Zeiten eintreten könnten; endlich müßte man die Verleihung doch den Interessengemeinschaften überlassen und unrecht wäre es, den Einzelnen von dem guten Willen seiner Konkurrenten abhängig zu machen, da einen Gnadenakt zu üben, wo man ein Recht verlangen kann [3]), alles Gründe, weshalb der moderne Staat von diesem Auskunftsmittel abgesehen hat.

Die modernen Kulturstaaten haben den Schutz der geistigen Produkte in besonderer Weise geregelt und schützen als geistiges

---

1) Fr. Bitzer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz, beantragt durch die von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 24. Juli 1862 einberufene Kommission von Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die prinzipielle Rechtfertigung des Patentschutzes. Stuttgart, 1884. S. 125 ff.

2) Vergl. „National-Zeitung" vom 28. Mai 1867.

3) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften u. s. w. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 89.

Eigentum verschiedene Objekte. Zunächst sind es Erfindungen, d. h. nach Klostermann[1]) „neue Gegenstände des menschlichen Gebrauches oder neue Hilfsmittel zur Erzeugung schon bekannter Gebrauchsgegenstände." Der Rechtstitel, unter welchem der Staat den Erfindungsschutz gewährt, heißt Patent.

Ferner ist ein geistiges Eigentumsrecht anerkannt an Schriften und Kunstwerken (auch Photographien), an Mustern und Modellen d. h. an allen Vorbildern für die Form von Industrie-Erzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen[2]), und endlich an Nützlichkeitsmustern[3]), bei welchen nur die an die Form sich knüpfende besondere Nützlichkeit und Brauchbarkeit des Industrieerzeugnisses diesem einen besonderen Wert verleiht, bei welchem also das Neue und Eigentümliche nicht in der Form für sich, sondern wesentlich in der gewerblichen Nutzbarkeit zu finden ist[4]).

Betrachten wir jetzt die wirtschaftliche Bedeutung des Erfindungsschutzes, so müssen wir von einer privatwirtschaftlichen und einer volkswirtschaftlichen Bedeutung sprechen.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus bietet das Patent allein die Möglichkeit, dem Erfinder den Lohn für seine Arbeiten, die vielleicht seine einzige Lebensaufgabe sind (Zivilingenieure) und lange Zeit, Kapitalaufwand für Versuche u. s. w. gekostet haben, in etwa zu sichern. Die meisten Erfinder besitzen näm-

---

1) R. Klostermann, Der Schutz gewerblicher Urheberrechte, in Schönbergs Handb. d. pol. Dekon. II. Auflage, 2. Bd. S. 644. Der Einfachheit halber schieben wir hier die Definition Klostermanns ein, ohne indessen mit derselben einverstanden zu sein. Wenngleich wir erst später auf die Definition des Wortes Erfindung zurückkommen, so wollen wir hier doch schon nicht unerwähnt lassen, daß Klostermann das Objekt der Erfindung mit der Thätigkeit des Erfindens verwechselt, indem er definiert: „Die gewerbliche Erfindung besteht in der Auffuchung und Darstellung neuer Gegenstände des menschlichen Gebrauchs oder neuer Hilfsmittel zur Erzeugung schon bekannter Gebrauchsgegenstände".

2) O. Dambach, Kommentar zum Musterschutzgesetz. Berlin. S. 1.

3) Allerdings nicht in Deutschland, wohl aber in England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

4) Entscheidung des Reichs-Ober-Handelgerichtes vom 3. Septbr. 1878.

lich nicht die Mittel, ihre Erfindung selbst auszubeuten, sie können sie nur nutzbar machen durch eine entgeltliche Ueberlassung derselben an einen Anderen zur Ausnutzung; dieses kann aber nur geschehen, wenn der Erfinder einen übertragbaren Rechtstitel besitzt, denn keinem Kapitalisten wird es einfallen, sein Geld zur Ausbeutung von Erfindungen herzugeben, welche ungeschützt meistens gleich durch das Indenverkehrbringen der neu erfundenen Produkte zum Gemeingute Aller werden würden. Ist der Erfinder selbst Kapitalist, dann kann er nur durch den gesetzlichen Schutz einen seine Erfindungsthätigkeit bezahlt machenden Mehraufschlag auf die Herstellungskosten der Produkte durchsetzen [1]). Das Patent dient demnach zur Durchführung der Preisbildung der Produkte, es kleidet gleichsam ein Tauschgeschäft zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit ein, indem Ersterer seine Erfindung in den Dienst der Gesamtheit stellt und dafür durch den Schutz die Möglichkeit erhält, seine Mühen und Kosten vergütet zu erhalten.

Hiermit hängt auch die zeitliche Beschränkung des Patentschutzes zusammen, denn letzterer soll dem Erfinder nur den Ersatz seiner Arbeit und Auslagen nach Möglichkeit sichern; hierfür dürfte ein gewisser Zeitraum für die Geltendmachung des Exklusivrechtes ausreichend sein, während ein dauernder Besitz dieses Rechtes dem Erfinder ein ungerechtfertigtes Monopol zum Schaden der Allgemeinheit verschaffen würde. Hierzu kommt noch, daß der Erfinder, so hoch er auch steht und so begründet sein Recht ist, eingedenk bleiben muß, daß er mit seiner geistigen Kraft doch nur in der geistigen Gesamtbildung seiner Nation wurzelt und daß er gewissermaßen nur eine Schuld abträgt, wenn schließlich sein Werk der Gesamtbildung der Nation wieder anheimfällt [2]). Da endlich der

---

1) Interessant ist die Thatsache, daß man verschiedentlich große internationale Gesellschaften zur Verwertung von Patenten, also zur Vermittelung zwischen Erfinder und Kapitalist, gegründet hat, die aber nie einen bedeutenden Erfolg erzielt haben und bald wieder von der Bildfläche verschwanden. Näheres hierüber siehe F. Wirth, Der Patentanwalt. Archiv für Marken- und Musterschutz, Patentwesen und neue Erfindungen. Frankfurt a. Main. 1882. S. 766 u. a.

2) Die Patentfrage. J. Rosenthal, Der Erfindungsschutz vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren. S. 32 ff.

Erfinder schrittweise die bisherige Arbeit und die bisherigen Arbeitsprodukte verdrängt oder doch zum mindesten den ökonomischen Wert derselben herunterdrückt, so kann die Gesellschaft ein solches Machtverhältnis dauernd nicht ertragen. Sie muß dafür sorgen, daß die neue Arbeit, sobald sie zur Befriedigung bestehender oder neu hervorgerufener Bedürfnisse sich als notwendig eingebürgert hat, in alle Arbeitsstätten werkthätigen Schaffens eindringen kann [1]).

Neben jenem materiellen Motiv der Sicherung der Arbeits- und Auslegekosten für den Erfinder spielt bei dem Patentschutz aber auch noch ein sittliches mit, denn jeder Erfinder fühlt sich durch ein Patent moralisch gehoben; das Patent gibt ihm unbedingtes Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit, und er hält sich verpflichtet, durch die That zu beweisen, daß seine Erfindung von hohem Werte ist. Hieraus folgt unmittelbar, daß er mit Aufbietung aller seiner geistigen und körperlichen Kräfte an der Ausführung seiner Erfindung arbeitet und hierdurch nicht allein in seinem Interesse größere Anstrengungen macht, sondern durch die gesteigerte Produktion und den moralischen Einfluß auf seine Mitmenschen auch für die Allgemeinheit arbeitet [2]).

In der Volkswirtschaft spielt der Erfindungsschutz eine ungemein wichtigere Rolle als in der Privatwirtschaft. Das Patent legt die Fabrikgeheimnisse, die in den einzelnen Fabriken vor den Augen der anderen Gewerbetreibenden sorgsam gehütet wurden, offen und stellt sie in den Dienst der Gesellschaft, sei es nun, daß der Eigentümer seine Erfindung anderen durch Mitbenutzung gegen Entgelt überläßt, sei es, daß die Konkurrenten von der Erfindung nur Einsicht nehmen, auf den darin enthaltenen Thatsachen und Problemen weiterbauen und dieselbe auf diese Weise indirekt benutzen. Es entsteht sodann in der Industrie ein reger Wettbewerb, jeder will den Konkurrenten in der Vollkommenheit seiner Produktionsmethode überflügeln, und Verbesserungen entstehen über Verbesserungen, die natürlich immer wieder der Gesamtheit zu gute

---

1) J. L. Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechtes. Wien 1885. S. 4 ff.

2) Die Patentfrage. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 82.

kommen, mit einem Worte: Eine Erfindung hat in den meisten Fällen eine Anzahl anderer im Gefolge, welche den Bedürfnissen der Menschen immer vollkommener gerecht zu werden streben. Große Kapitalien, die bei dem Fehlen des Patentschutzes nicht ohne Grund ruhten, fließen bei der Existenz desselben der Industrie zu und stärken sie im allgemeinen Konkurrenzkampfe. Letzteres wird auch noch dadurch erreicht, daß der Industrielle und Techniker den Antrieb erhält, sich mehr mit Spezialitäten zu beschäftigen; die heimische Industrie und das Gewerbe können aber allein durch die Betreibung von Spezialitäten die Möglichkeit erlangen, besser und doch billiger, bei angemessenem Verdienste, zu arbeiten, und so der ausländischen Industrie ebenbürtig zu werden [1]). Dieser gewerbliche Impuls umfaßt indessen nicht allein ein einzelnes Land, er ist vielmehr ein internationaler geworden, da jeder Kulturstaat durch die veröffentlichten Beschreibungen der in den anderen Ländern gemachten Erfindungen von allen Fortschritten im gewerblichen Leben der Kulturvölker fortlaufend unterrichtet wird.

Auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus verdient die Frage des Erfindungsschutzes betrachtet zu werden, denn zu der Klasse der Erfinder gehören mehr Kleingewerbetreibende, Arbeiter u. s. w., also Unbemittelte, als Großindustrielle oder Kapitalisten, eine Thatsache, die von allen Sachverständigen bestätigt wird. Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß für den Mittelstand der Erfindungsschutz von einer größeren Bedeutung als für die Großindustrie ist, da in einem kleinen Betriebe das Werkzeug-Material meist gering und die Umänderung des Betriebes leicht ist, wenn eine neue Erfindung benutzt werden soll; in einem großen Betriebe ist dies dagegen sehr schwer, weshalb große Fabriken oft Patente, die mit ihrer Fabrikation in Verbindung stehen, aufkaufen, ohne sie zu benutzen, nur um eine lästige Konkurrenz zu beseitigen [2]).

Aber nicht allein zur Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes

---

1) Römheld in einem Vortrage in der Monatssitzung des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins am 8. Oktober 1879.

2) Die Patentfrage. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 80 ff.

kann der Erfindungsschutz beitragen, er ist auch sehr wohl geeignet, dem gewöhnlichen Lohn-Arbeiter eine andere soziale Stellung als die einer Arbeitsmaschine einzuräumen, namentlich wenn, wie dies in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschieht, auch die Nützlichkeitsmuster durch das Gesetz geschützt werden. „Denn", so lautet eine treffliche Aeußerung anläßlich der kürzlichen Erfindungsschutzbestrebungen in der Schweiz [1]), „wenn es dem Arbeiter ermöglicht wird, außer dem regelmäßigen Verdienste durch sein Nachdenken, durch sein Studium seine Lage zu verbessern, event. sogar sein Glück zu machen, so wird er doch wahrlich seine Gedanken eher bei der Idee konzentrieren, welche seiner Arbeit nahe liegt, und die Versuchungen der Kneipe an sich vorbeigehen lassen, er wird seiner Familie in erster Linie erhalten und sein Familienglück begründen; er wird aber auch seiner Industrie von großem Nutzen sein und sie heben helfen und damit an der Hebung des Nationalwohlstandes mitwirken. Ist es nicht schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Staat das materielle Eigentum der Vermögenden schützen soll, die Verhältnisse aber dem Nichtbesitzenden den Erwerb immer mehr erschweren und der Staat ihm die einzige Möglichkeit, durch geistige Arbeit in Form von Erfindungen sein Loos zu verbessern, abschneidet?"

Wie verhängnisvoll der gänzliche Mangel bezw. das Ungenügende des Patentschutzes für ein Land werden kann, hat die Geschichte des öfteren bewiesen; wir erinnern z. B. an die Zeit, wo die deutschen Erfinder (William Siemens u. a.) aus Deutschland auswanderten und in ein Land zogen, wo ihre Erfindungen einen gesetzlichen Schutz genossen. Ganz offen ist diese Thatsache in den letzten Jahren von der Schweiz anerkannt worden, die ihre Techniker und Ingenieure unter großem Kostenaufwande auf Fachschulen ausbildete und zusehen mußte, wie solche ausgezeichnete industrielle und soziale Kräfte sich dann anderen Ländern mit Patentschutz zuwandten. Das Mißtrauen gegen die schweizerischen Ingenieure im Auslande war so groß, daß man ihnen die Fabrik-Etablissements

---

1) Ed. Bally von Schönenwerd, Patent- und Musterschutz in der Schweiz. Solothurn 1886. S. 15 ff.

verschloß, in der Furcht, die Erfindungen möchten nach der erfindungsschutzlosen Schweiz übertragen werden [1]).

Durch vorstehende Ausführungen dürfte die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes genügend dargelegt sein, immerhin wollen wir es nicht unterlassen, zur Vervollständigung auch die Einwände zu erwähnen, welche von gegnerischer, rein individualistischen Grundsätzen huldigender Seite gegen die Existenzberechtigung des Erfindungsschutzes vorgebracht werden.

Zunächst stützt sich ein Einwand gegen den Patentschutz auf die Annahme, daß die Erfindung das Facit einer Anzahl vorhergegangener wissenschaftlicher Entdeckungen und praktischer Erfindungen sei, welches zu gegebener Zeit von irgend einem zuerst gefunden werde, ebenso sicher aber auch ohne ihn von einem Zweiten und Dritten gefunden sein würde. Mit dem Bedürfnisse zugleich stelle sich in der Reihenfolge der Entwickelung immer auch die entsprechende Erfindung ein [2]), eine Ansicht, welche einen Schüler Schäffles, Dr. F. Hack, zu dem Ausspruche verleitete: „Durch den Erfindungsschutz wird ein besonderer, einzelner Gedanke, den ein Anderer ebenso gut haben könnte, geschützt“ [3]). Da mithin die Erfindung aus bereits bekannten Entdeckungen resultiere, so hätten diese Entdecker, d. i. die Gelehrten, eigentlich den Lohn für ihre Arbeiten erhalten sollen, denn letztere seien groß gewesen im Verhältnis zu denen der nachlebenden Erfinder. Uebrigens gäbe es „wissenschaftliche und moralische Wahrheiten, welche für die menschliche Gesellschaft von weit größerer Bedeutung seien, als die Patentierung von Portemonnaieschlößchen und Hosenknöpfen, und doch hätten ihre Entdecker keine Belohnung erhalten“ [4]). Diesen

---

1) Die Revision des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung und der Erfindungsschutz. Hottingen-Zürich 1882. S. 5 ff.

2) Die Patentfrage. L. Kayser, Zur Patentfrage. S. 131 ff. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 69.

3) Dr. F. Hack, Die Aufgabe des Staates in Bezug auf das gewerbliche Leben mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Staatseinrichtungen in der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Jahrgang 1867.

4) J. Schäppi, Ueber Einführung des Patent- und Musterschutzes. V. Aufl. Außersiehl. 1885. S. 36.

Ansichten der Patentgegner müssen wir zunächst gegenüberstellen, daß Entdecken und Erfinden zwei ganz verschiedene Dinge sind. Entdecken besteht in der Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber verhüllten d. h. nicht gekannten, nicht wahrgenommenen Objektes. Erfinden ist die Schaffung eines Objektes, welches nichtvorhanden, seinen wesentlichen Eigenschaften nach aber insofern bekannt war, als es beabsichtigt war [1]). Der Erfinder übersetzt demnach die Entdeckungen der Gelehrten in die Praxis; die Lösung dieser Aufgabe erzeugt aber nicht mehr eine neue Idee, sondern ein neues Vermögensobjekt, einen neuen Handelsgegenstand [2]), und der Erfinder, der für die Praxis arbeitet, verdient mithin einen gleichen materiellen Lohn wie der Gelehrte, der eine ideelle und materielle Belohnung in seiner inneren Befriedigung, der äußeren Anerkennung, der Anstellung im Staatsleben, den Einnahmen aus seinen Werken u. s. w. findet.

Wenn man rechtlich die Entdeckungen als Gemeingut auffassen würde, jene Entstehung der Erfindung aus den Entdeckungen natürlich vorausgesetzt, so stellen die Patentgegner hierbei den Grundsatz auf, daß durch die Benutzung öffentlichen Gemeingutes jedes individuelle Eigentumsrecht ausgeschlossen werde, und dieses ist falsch; denn wie dieser Grundsatz, auf das Gebiet des dinglichen Rechtes angewandt, zu den absurdesten Konsequenzen führen würde, so ist er auch hier als vollständig verkehrt und unzulässig zurückzuweisen [3]).

Was nun die Ansicht von der Notwendigkeit des Eintretens der Erfindungen bei den gegebenen Zeitumständen angeht, so klingt dieselbe etwas absurd, denn man hat schon vor Jahrhunderten bewiesenermaßen das Bedürfnis nach gewissen Einrichtungen gehabt, die deshalb doch nicht erfunden wurden. Mit der fortschreitenden Kulturentwickelung potenzieren sich die vorhan-

---

1) Die Patentfrage. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 63 ff.

2) Ebd. J. Rosenthal, Der Erfindungsschutz vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren. S. 44.

3) Ebd. L. Kayser, Zur Patentfrage. S. 131 ff.

denen Bedürfnisse und die Menschheit wird mit ihr zu immer neuen und größeren Bedürfnissen erzogen. Auch heute sinnt und trachtet man demgemäß nach der Auffindung von so vielen wichtigen Problemen und Erfindungen; man setzt hohe Prämien für dieselben aus und macht jahrelange Versuche — und doch werden dieselben nicht gefunden; Erfindungen sind ja auch nicht die Produkte der Notwendigkeit allein, sondern vornehmlich doch des Fleißes und des Genius.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte greift man den Patentschutz des weiteren aus folgenden drei Gründen an; er stelle — so argumentiert man — ein Monopol dar und erhöhe daher den natürlichen Preis der Produkte, lasse sich mit der Gewerbefreiheit nicht vereinbaren und hemme den Fortschritt der Industrie.

Was den ersten Einwand anbetrifft, so entbehrt derselbe aus dem Grunde der inneren Berechtigung, weil ein Monopol sich auf einen ganzen Geschäftszweig erstreckt, das Patent dagegen nur auf eine bestimmte neue Konstruktion oder Einrichtung [1]). Auch Rönne erkennt dieses an, indem er sagt: „Ausnahmen vom Grundsatze der Verwerflichkeit der Monopole lassen sich nur zu Gunsten der sog. Erfindungspatente im eigenen Interesse der Industrie rechtfertigen“ [2]), „weil hierbei den übrigen Staatsangehörigen nichts von einer bereits vorhanden gewesenen natürlichen Befugnis entzogen wird“ [3]).

Daß das Patent sich sehr gut mit der Gewerbefreiheit vereinbaren läßt, erhellt schon daraus, daß eine unbeschränkte Gewerbefreiheit nirgends besteht, sondern immer nur innerhalb der Schranken bestehender oder vorhergesehener Gesetze einerseits und denjenigen der öffentlichen Moral andererseits [4]). Mit Recht bemerkt daher John Stuart Mill, daß „die Unterdrückung des

---

1) F. C. Euler, Aus den Verhandlungen des Deligiertentages des pfälzischen Gewerbevereins-Verbandes vom 14. August 1887. Kaiserslautern bei Ph. Rohr. S. 1.

2) von Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1865. II. 2 § 387 S. 280, Anm. 1.

3) v. Rönne ꝛc. Leipzig 1872, I. 215 ff. u. Anm. 2.

4) Haller, Zur Frage des Erfindungsschutzes. Bern 1885. S. 16 ff.

Patentschutzes, um diese Produktionsfreiheit nicht zu beschränken, nicht als die Konsequenz freihändlerischer, wohl aber freibeuterischer Prinzipien anzusehen sein würde". Uebrigens setzt auch der Staat mit der Forderung gewerblicher Freiheit die höchste geistige Anspannung aller Kräfte voraus und muß daher Erfindungen mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit für die Volkswirtschaft begünstigen; denn nur auf diese Weise bleibt dort, wo die gewerbliche Freiheit besteht, der Einzelne konkurrenzfähig [1]).

Daß der Erfindungsschutz die Preise der Produkte nicht erhöht, vielmehr ein wichtiger Faktor in der richtigen Preisbestimmung ist, haben wir bereits hervorgehoben. Allerdings würde das jetzt patentierte Produkt unpatentiert vielleicht weniger kosten, aber dieser Preisaufschlag läßt sich auch dadurch rechtfertigen, daß für den Käufer der patentierte Gegenstand einen besonderen Vorteil gegenüber dem bis dahin zu derselben Leistung gebrauchten Gegenstande gewährt: die Erfindung enthält einen technischen Fortschritt, der dem Käufer durch den patentierten Gegenstand zu Nutzen kommt. In Bezug auf die Preisgestaltung von patentierten Waren möchten wir auch auf eine von praktischen Erfahrungen zeugende Bemerkung hinweisen, welche lautet [2]): „Der Erfinder muß vorzüglich arbeiten, um durch ein tadelloses Produkt seiner Erfindung überhaupt Eingang zu verschaffen; er ist gezwungen, das beste Material zu wählen und hohe Arbeitslöhne zu zahlen, er arbeitet daher sehr teuer und zwar recht eigentlich im Interesse des Publikums. Um nun nicht durch einen allzuhohen Preis den Absatz geradezu unmöglich zu machen, muß er sich mit einem sehr bescheidenen, anfänglich meist völlig ungenügenden Gewinn zufrieden stellen, und erst dann, wenn es ihm gelungen ist, bei demselben Preise einen massenhaften Absatz zu erzielen, gelangt er zu dem gewünschten Lohn für seine Anstrengungen." In Betreff der Behauptung, die früher gegen den Patentschutz von vielen Theoretikern, namentlich von Schäffle [3]) aufgestellt wurde, daß

---

1) Zur Patentfrage. J. Landgraf, Zur Patentfrage. S. 105.

2) Zur Patentfrage. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 83 ff.

3) Schäffle, Die national-ökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen. 1867.

der Erfinder schon in der Priorität der Benutzung der Erfindung den vollen Entgelt seiner geistigen Thätigkeit und materiellen Auslagen finde, ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine Erfindung sehr oft mit dem Indenverkehrbringen des neu erfundenen Gegenstandes oder des nach dem neu erfundenen Verfahren hergestellten Gegenstandes auch das Wesen der Erfindung selbst bekannt wird und von Sachverständigen nachgeahmt werden kann. Der Zeitpunkt eines solchen Bekanntwerdens der Erfindung ist verschieden, er hängt ab sowohl von dem Interesse, welches das Publikum an der Benutzung der Erfindung hat, als auch von der Leichtigkeit, mit welcher jene nachgeahmt werden kann. Der Umstand, daß dieser Zeitpunkt mithin verschieden, oft früh, oft spät eintritt, gewinnt an Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Erfindungen einen höchst verschiedenen positiven Wert haben und ebenso die Höhe der für die Vorbereitungsarbeiten aufgewendeten Kosten beträchtlich schwankt. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß eine geringwertige Erfindung, welche nur wenig kostspielige Vorbereitungen verursacht hat, so lange geheim gehalten werden kann, daß durch diese geheime Ausnutzung derselben die geistige Arbeit und die Auslagen des Erfinders einen Entgelt finden; immerhin erscheint diese Möglichkeit ausgeschlossen, wo es sich um höchst mühevolle und bedeutende Erfindungen handelt, deren Vorarbeiten vielleicht Millionen gekostet haben.

Die Anschauung, daß der Patentschutz den Fortschritt der Industrie hemme, ist aus der Thatsache hergeleitet, daß eine große Anzahl minderwertiger oder Schein-Patente die Industrie belästigen kann, indessen liegt dieses nicht in der Existenz des Erfindungsschutzes, sondern in der unrichtigen Durchführung desselben (z. B. Verfahren) begründet. Würden dagegen durch das Fehlen eines Schutzes die Erfindungen vielfach Fabrikgeheimnis bleiben, dann wäre der Industrie allerdings ein arger Hemmschuh angelegt. Wir legen auf jene Behauptung auch wenig Gewicht, denn die historischen Thatsachen, die blühende Entwickelung der Industrie in denjenigen Ländern, die im Besitze eines verhältnismäßig guten Patentgesetzes sind, beweisen zu klar das Gegenteil.

Was nun jene Einwände betrifft, daß für minderwertige Erfindungen durch den Patentschutz oft hohe Gewinne erzielt, daß da-

gegen durch viele andere patentierte Erfindungen nur eben die Gebühren aufgebracht werden, so scheinen uns dieselben von geringer Bedeutung, denn die erstere Thatsache hat ihren Grund in dem Geschmacke des Publikums, und beim zweiten Falle müssen wir daran erinnern, daß der Patentschutz nicht den Zweck hat, den finanziellen Erfolg der Ausbeutung einer Erfindung zu sichern, sondern nur die Möglichkeit dazu zu geben. Selbst wenn ein Patentgesetz geradezu zum Schaden der Industrie bestehen sollte, so dürfte man doch daraus noch nicht auf die Schädlichkeit des Erfindungsschutzes im allgemeinen schließen; dies wäre ebenso unvernünftig wie der Versuch, die Nichtberechtigung des Patentschutzes damit zu beweisen, daß derselbe eine reich (?) fließende Quelle von Prozessen, Mißbräuchen, Bedrohungen und Ausbeutungen sei[1]), denn wohl niemand wird deshalb von der Begründung eines ihm zustehenden Rechtes zurückstehen, weil aus diesem Rechte etwa Streitigkeiten hervorgehen könnten.

Auf andere Auslassungen gegen die rechtliche Existenz des Patentschutzes einzugehen, halten wir für überflüssig, da sie sich durchschnittlich auf den ersten Blick als bedeutungslos erweisen, wie z. B. die Befürchtung, daß durch den Erfindungsschutz der Staat mit einem ausgedehnten schwierigen Verwaltungszweige belastet und die Bureaukratie wesentlich gestärkt werde.

Die Retrospektive, welche durch derartige Meinungsäußerungen eröffnet wird, zeigt uns unwillkürlich jene Zeitumstände vor Dezennien, welche Sir F. Bramwell treffend im englischen Parlamente am 27. Febr. 1883 wie folgt schilderte: „In England waren noch vor 10 Jahren manche, selbst hervorragende Männer Gegner der Patente. Volkswirte und Freihändler verwarfen sie, weil sie Monopole zu verleihen glaubten. Juristen scheuten sie, weil sie bisweilen Klagen erheben mußten, die ihnen nicht paßten, und Urteile über Dinge fällen, von denen sie wenig oder gar nichts verstanden und die ihrer sonstigen Praxis fremd waren. Der Fabrikant liebte die Patente nicht, weil sie ihn aus seinem gewohnten Geleise, von einer vielleicht altbewährten Arbeitsmethode abbrachten und ihn zwangen, zu einer anderen, die aber noch erlernt werden

---

1) J. Schäppi, Ueber Einführung des Patent- und Musterschutzes. V. Aufl. Außersiehl 1885. S. 36 ff.

mußte, überzugehen, außer der Mühe auch oft noch Kosten bringend. Auch der Mann der Wissenschaft war kein Freund der Patente, weil er sich mit Prinzipien und der Entdeckung neuer Gesetze beschäftigt, nicht mit deren Anwendung [1])."

---

1) J. Schäppi, Ueber Einführung des Patent- und Musterschutzes. V. Aufl. Außersiehl 1885. S. 36 ff.

II.

Geschichte der Patentgesetzgebung und der Patentgesetz-Reformbestrebungen in den verschiedenen Ländern seit 1877.

1. Geschichte der Patentgesetzgebung in den einzelnen Ländern.

Die englische Patentgesetzgebung hat bei den Beratungen über die Schaffung oder Abänderung von Patentgesetzen in anderen Ländern immer eine bedeutende Rolle gespielt und spielt sie noch, weil dieselbe sich auf langjährige Erfahrungen einer in der Industrie und im Exporthandel sehr entwickelten Nation gründet; es dürfte deshalb angebracht sein, die Patentgesetzgebung in England hier an erster Stelle zu behandeln.

Bereits im Jahre 1875, zur selben Zeit, als in Deutschland die Schaffung eines einheitlichen Patentgesetzes zu einer brennenden Tagesfrage geworden war, trat die englische Regierung zum erstenmal mit einem neuen Gesetzentwurfe hervor, welcher an die Stelle der Patentgesetze von 1852, 1853 und 1859 treten sollte. Sieben solcher Entwürfe (aus den Jahren 1875—1880 u. 1882), welche z. B. die amerikanische Prüfung, die Ausführungs-Verpflichtung, die Lizenz-Erteilungspflicht, die Beschränkung der Patentdauer auf sieben Jahre oder die Ausdehnung dieser Dauer auf 21 Jahre vorschlugen, bedurfte es, ehe ein neues, den Wünschen der englischen Gewerbetreibenden entsprechendes Gesetz, das vom 25. Aug. 1883, geschaffen wurde. Dasselbe enthält folgende Hauptbestimmungen: Patentberechtigt sind sowohl Inländer als auch Ausländer. Der Patentsucher muß im Gesuche erklären, daß er der wirkliche und erste Erfinder der zu patentierenden Erfindung sei. Mit der Anmeldung für den vorläufigen Schutz ist eine allgemeine vorläufige Beschreibung und eine Gebühr von 1 £ zu hinterlegen. Eine

mit einem Stempel von 3 £ versehene definitive Beschreibung mit Patentansprüchen muß spätestens 9 Monate nach Hinterlegung der vorläufigen Beschreibung eingereicht werden. Doch kann man an Stelle der vorläufigen sofort eine definitive Beschreibung hinterlegen. Die hinterlegten Beschreibungen werden in formeller Beziehung geprüft und beanstandet, wenn sie die Natur der Erfindung nicht hinlänglich klar beschreiben oder wenn dieselben nicht mit dem Titel übereinstimmen, oder aber wenn die hinterlegte definitive Beschreibung nicht mit der früher hinterlegten vorläufigen wesentlich übereinstimmt. Die beanstandete Beschreibung kann durch eine neue ersetzt werden; gelingt es aber dem Patentsucher nicht, die definitive Beschreibung vor Ablauf von 12 Monaten nach Anmeldung des Patentes zur Annahme zu bringen, so verfällt das Gesuch. Gegen die Beanstandung ist Beschwerde zulässig. Wird vor Erteilung des definitiven Patentes ein zweites Patentgesuch für denselben Gegenstand eingereicht, so hat der „Comptroller" beide Parteien hiervon in Kenntnis zu setzen. Nach Annahme der definitiven Beschreibung wird diese zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und Jeder kann innerhalb der darauf folgenden zwei Monate Einspruch gegen die Patentierung erheben. Einspruchsgründe sind: daß die Erfindung gestohlen oder daß bereits auf denselben Gegenstand ein Patent erteilt oder angemeldet worden sei. Ueber den Einspruch wird nach Anhörung der Parteien Beschluß gefaßt. Wenn ein Anspruch nicht erhoben oder ein erfolgter Einspruch als begründet nicht anerkannt wurde, so wird das Patent erteilt. Für nicht bestrittene Anmeldungen muß das Patent bis längstens fünfzehn Monate nach der Anmeldung ausgefertigt sein. Dauer und Datum des Patentes laufen vom Tage der Anmeldung, doch tritt der Patentschutz erst mit dem Tage der Offenlegung der definitiven Beschreibung ein. Während der Zeit von der Anmeldung bis zur Offenlegung der definitiven Beschreibung kann der Anmelder die Erfindung ohne Gefahr für das definitive Patent benutzen. Die Dauer der Patente ist vierzehn Jahre mit einer Taxzahlung von 50 £ vor Ablauf des vierten, und 100 £ vor Ablauf des siebenten Jahres. Diese Taxen können aber auch in folgenden Raten gezahlt werden: vor Ablauf des 4., 5., 6. und 7. Jahres je 10 £, vor Ablauf des achten und neunten Jahres je 15 £, und vor Ablauf des 10., 11.

12. und 13. Jahres je 20 £. Wenn die Taxe aus Versehen oder Zufall innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht entrichtet wurde, so kann der Comptroller die Frist auf Ansuchen verlängern, doch nicht über drei Monate. Für die Verlängerung ist eine besondere Gebühr, nicht über 10 £, zu zahlen. Fehler in der Beschreibung können nachträglich verbessert und die Patentansprüche beschränkt werden, doch ist die Erlaubnis des Comptrollers einzuholen und die Absicht der Vornahme einer solchen Verbesserung öffentlich bekannt zu geben. Wenn der Comptroller das Verbesserungsgesuch nicht für hinlänglich begründet hält, oder ein begründeter Einspruch gegen die Vornahme der Verbesserung eingelaufen ist, so wird das Gesuch zurückgewiesen. Wenn der Patentinhaber trotz des vorhandenen öffentlichen Bedürfnisses sich weigert, Lizenzen an Dritte abzugeben, so kann er auf dem Expropriationswege dazu gezwungen werden. Erteilte Patente können auf begründeten Antrag hin auf weitere sieben oder höchstens vierzehn Jahre verlängert werden. Auch kann an Stelle des abgelaufenen Patentes ein neues mit Beschränkung des Patentobjektes erteilt werden. Das Verlängerungsgesuch muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Patentes eingereicht werden. Gegen ein erteiltes Patent kann von Dritten auf Nichtigkeit geklagt werden. Wird die Nichtigkeit beantragt, weil die Erfindung einem andern gestohlen worden, so kann das Patent dem derzeitigen Inhaber genommen und dem eigentlichen Urheber der Erfindung überwiesen werden. Macht jemand unbegründeter Weise Dritten gegenüber Patentrechte geltend, so kann er von diesen auf Schadenersatz verklagt werden. Jedes Patent darf sich nur auf eine Erfindung beziehen. Auf Verlangen des »Departement of Science and Art« hat der Patentinhaber diesem gegen Ersatz der Auslagen ein Modell seiner Erfindung zu liefern. Als neu wird eine Erfindung angesehen, wenn sie in England selbst weder öffentlich benutzt noch beschrieben wurde. Wenn der Unterthan eines Staates, mit welchem England in bezüglichem Gegenseitigkeitsvertrag steht, ein außerenglisches Patent erlangt hat, so genießt er für England das Prioritätsrecht, wenn er spätestens sieben Monate nach Anmeldung des außerenglischen Patentes das englische Patent anmeldet; dieses erhält aber alsdann dasselbe Datum wie das außerenglische.

Der neuen Patentgesetzgebung in England war eine ebensolche in Spanien 1878, in der Türkei und Luxemburg 1880, in Brasilien und Venezuela 1882 vorausgegangenen, es folgte eine solche 1884 in Schweden, 1885 in Norwegen, Japan und Uruguay, 1887 in den Kongostaaten, und 1888 in der Schweiz und Tunis. Die Gesetze in Spanien der Türkei, Brasilien, Venezuela, Japan und der Schweiz beruhen auf dem Prinzip des Anmeldeverfahrens, diejenigen in Schweden und Norwegen auf dem des Vorprüfungsverfahrens, verbunden mit dem Aufgebotsverfahren. Die Patentdauer beträgt überall 15 Jahre, mit Ausnahme von Spanien, wo Patente eine Gültigkeit von 20 Jahren haben.

Ein besonderes Interesse bietet unter diesen Ländern die Schweiz, denn vier Jahrzehnte mußten die dortigen Patentfreunde für ihre Ideen agitieren, ehe es gelang, das schweizerische Volk in Bezug auf den Erfindungsschutz auf die gleiche Stufe mit den übrigen Kulturvölkern zu bringen. Bereits am 17. April 1849 reichte Theodor Zuppinger von Männedorf dem Bundesrate eine Abhandlung über die Einführung der Erfindungspatente, begleitet von einem diesbezüglichen Gesetzentwurfe, ein, ohne indessen damit einen Erfolg zu haben. Vielmehr trat den in dieser Abhandlung entwickelten Ideen das von den Professoren Bolley und Kronauer in Zürich im Jahre 1861 auf Ansuchen der preußischen Regierung erstattete Gutachten entgegen, welches sich gegen den Patentschutz aussprach und den Stützpunkt für die Stellungnahme der schweizerischen Regierung dieser Frage gegenüber bildete. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1873, als der Wiener Patent-Kongreß und kurz darauf auch die Ausstellung in Philadelphia von 1876 in vielen Staaten andere Anschauungen über den Patentschutz zeitigte; für die Schweiz waren die Vergleiche, welche der eidgenössische Kommissar Oberst Rieter in seinem Berichte über den Unterschied zwischen der amerikanischen und schweizerischen Industrie anstellte, von einer solchen Wirkung, daß der Nationalrat am 14. März 1877 einstimmig die im Dezember 1876 eingebrachte Motion Bally, wonach der Bundesrat darauf hingewiesen wurde, „zu prüfen, ob es nicht im Interesse der schweizerischen Produktion sei, den Patentschutz im Gebiete der Industrie und Landwirtschaft

einzuführen", annahm. Darauf erschienen im selben Jahre von dem Bundesrat Droz sehr bedeutungsvolle Broschüren über Erfindungsschutz und über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, welchem am 19. Dezember 1879 ein schweizerisches Gesetz über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken folgte. Von neuem wurde die Patentfrage angeregt sowohl durch die Annahme der Motion Aeppli vom 20. Dezember 1880, wonach der Bundesrat jedenfalls bis zur Sommersession 1881 zu dieser Frage Stellung nehmen solle, als auch durch eine von dem Verein ehemaliger eidgenössischer Polytechniker am 25. Dezember 1880 an den Bundesrat gerichtete Eingabe. Jetzt fing diese Angelegenheit an in den breiteren Volksschichten Interesse zu erregen, als dessen Ausdruck namentlich eine Petition verschiedener großer Interessenverbände im Anfange des Jahres 1881 gelten darf; in derselben wurde darauf hingewiesen, daß die Schaffung eines schweizerischen Patentgesetzes namentlich vom Standpunkte der Wirtschaft und der Ehre und mit Rücksicht auf die bevorstehende internationale Patent-Union geboten sei. Eine gewisse Opposition gegen diese Bewegung machte sich seitens der chemischen Industriellen geltend, indem diese in einer von 143 Gewerbetreibenden an die Bundesversammlung eingereichten Eingabe eine event. Ausschließung der chemischen Industrie verlangten, eine Forderung, die auch der Verein ehemaliger Studierender des eidgenössischen Polytechnikums in seiner Versammlung vom 25. Sept. 1881 zum Ausdrucke brachte, und die bekanntlich zeitweise auch in Deutschland und England laut geworden war.

Der Bundesrat schlug unterdessen in Ausführung seiner früheren Beschlüsse und mit Rücksicht darauf, daß zur Durchführung des Projektes eine Abänderung der Bundesverfassung nötig war, mit Botschaft vom 26. November 1881 folgenden neuen Artikel 64 bis zur Verfassung vor: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle."

Wider Erwarten wurde diese Vorlage in der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 von 156,658 gegen 141,616 Stimmen und von 14½ gegenüber 7½ Ständen verworfen. Diese Thatsache dürfte ihren Grund wohl hauptsächlich darin haben, daß die Erkenntnis der Bedeutung des Erfindungsschutzes noch nicht in alle

Kreise der Bevölkerung, namentlich die landwirtschaftlichen, eingedrungen war, daß dem Volke zu gleicher Zeit einige zum Widerspruch reizende Anträge vorlagen, und daß endlich die Patentgegner es nicht an Vorstellungen hatten fehlen lassen, wornach das freie Volk der Schweizer sich nicht durch den Patentschutz in die Fesseln der den freien Verkehr monopolisierenden Erfinder schlagen lassen dürfe.

Mit Rücksicht auf solche Thatsachen entfaltete nun die Partei der Patentfreunde eine rege Agitation zur Aufklärung des Volkes über ihre Ziele. Zunächst berief die Société d'émulation industrielle in Chaux de fonds eine Versammlung in Olten am 8. Okt. 1882, auf welcher seitens einer großen Anzahl von Interessenvertretungen hervorgehoben wurde, daß es für die Schweiz endlich an der Zeit sei, aus einem Zustande herauszutreten, der für sie mit Rücksicht auf die sie umgebenden Länder mit Patentschutz unehrenhaft und unvorteilhaft sei [1]). Gelegentlich der schweizerischen Landesausstellung in Zürich wurde dort am 24. und 25. Sept. 1883 eine Versammlung von Freunden und Gegnern des Patentschutzes einberufen, hierbei auch das Resultat einer Umfrage bei 400 Ausstellern und Vereinen mitgeteilt, wonach alle Gewerbe, mit Ausnahme der Anilinfabrikanten und der Zeugdrucker, den Patentschutz verlangten, allen voran die Handwerker, sowie die kleinen und mittleren Industriellen. Der Kongreß verlief allerdings resultatlos, immerhin hatte man das Volk namentlich auf den Umstand hingewiesen, daß die Franzosen durch Handelsvertrag vom 23. Febr. 1882 in der Schweiz den Schutz ihrer Muster und Modelle genössen, während die Schweizer das gleiche Recht im eigenen Lande nicht besäßen. Am 10. Dezember 1883 regte eine Motion Grosjean im Nationalrate die bezügliche Aenderung der Bundesverfassung von neuem an, und diesem Umstande, sowie den Bemühungen des im Jahre 1884 vom St. Gallener Gewerbeverein ins Leben gerufenen „Schweizerischen Patent- und Musterschutzvereins" ist es wohl zu verdanken, daß der Bundesrat am 26. Mai 1886

---

1) Vergl. Albert Schüler, Der Erfindungsschutz. Seine Berechtigung und Notwendigkeit in der Schweiz. Bern 1887, S. 1.

Die Revision des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung und der Erfindungsschutz. Hottingen—Zürich 1883 S. 5.

den Beschluß faßte, den Schutz des industriellen Eigentums in das Revisionsprogramm aufzunehmen. Im Juni 1886 nahm der Nationalrat mit 75 gegen 45 Stimmen folgenden Antrag von Bühler-Honegger an: „Artikel 64 bis: dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind."

Diesem Beschlusse folgte endlich am 29. Juni 1888 das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, welches auf dem System des Anmeldeverfahrens beruht und den Wünschen der schweizerischen chemischen Industriellen insofern besondere Rechnung trägt, als nach demselben nur solche neue Erfindungen patentierbar sind, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind. Das Bekanntwerden der Erfindung zur Zeit der Anmeldung, so daß jene von Sachverständigen ausgeführt werden kann, schließt nach dem Gesetze die Neuheit aus. Die Patentdauer beträgt fünfzehn Jahre, die Patentgebühr, welche auch für mehrere Jahre vorausbezahlt werden kann, und an deren Zahlung der Patentinhaber nach Verfall gemahnt wird, im ersten Jahre 20 Francs, für jedes folgende Jahr progressiv fortschreitend 10 Francs mehr. Ein Patent erlischt u. a., wenn der patentierte Gegenstand vom Auslande in die Schweiz eingeführt wird und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Lizenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat. Der Besitzer eines Verbesserungspatentes kann von dem Besitzer des Hauptpatentes eine Lizenz verlangen, wenn letzteres bereits vor drei Jahren erteilt und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Für eine Patentanmeldung, welche von keinem Modell begleitet ist, kann ein provisorisches Patent für 2 Jahre erteilt werden. Die patentierten Gegenstände sind mit dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des Patentes zu versehen. Die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung kann auf Wunsch um 6 Monate verschoben werden.

Ein Patentgesetz besteht jetzt in Deutschland (Gesetz vom 25. Mai 1877), Belgien (Gesetz vom 24. Mai 1854), Frankreich (5. Juli 1844), Großbritannien (25. Aug. 1883), Italien (30. Okt. 1859 und 31. Jan. 1864), Norwegen (16. Juni 1885), Oesterreich-

Ungarn (15. Aug. 1852), Portugal (17. März 1868), Rußland (1812—57), Schweiz (29. Juni 1888), Schweden (16. Mai 1884), Spanien (30. Juni 1878), Dänemark, Griechenland, Luxemburg (30. Juni 1880), Rumänien, Serbien, der Türkei (18. Februar 1880), Finnland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika (22. Juni 1874), Mexiko, Brasilien (14. Okt. 1882), Chile, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Domingo, Aegypten, Guatemala, Haiti, Japan, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Persien, Peru, Philippinen, Portorico, St. Salvador, Holländ. Westindien und einer großen Anzahl von Kolonien.

Bemerkenswert ist es, daß Holland vor geraumer Zeit den Erfindungsschutz aufgehoben hat, weil das Gesetz in mancher Hinsicht schlecht war, und der damalige Patentkommissar der Ansicht huldigte, es sei nur auf dem Wege der internationalen Vereinigung ein gutes Patentgesetz zu stande zu bringen; bei der geringen Industrie Hollands zu damaliger Zeit hat das annullierte Gesetz auch niemals eine große Bedeutung gehabt. Uebrigens scheint es sich auch dort zu regen, indem sich ein „Verein von Anhängern einer niederländischen Patentgesetzgebung“ gebildet hat, welcher die Wiedereinführung eines bezüglichen Gesetzes erstrebt.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Patentgesetzgebungen in ihren Hauptzügen haben wir in der „Uebersicht über die Patentgesetzgebung in den Hauptindustriestaaten“ gegeben auf S. 33.

2. Die Bestrebungen zur Herbeiführung internationaler Verträge über Patentrecht.

Geleitet von dem Gedanken, daß die derzeitigen Verschiedenheiten in den Grundlagen der Patentgesetzgebung in den Kulturstaaten, mit Rücksicht auf die immer enger werdenden internationalen Beziehungen, dem Gewerbe hinderlich seien, inszenierte der Generaldirektor der Wiener Weltausstellung 1873, Freih. von Schwarz-Senborn, gelegentlich dieser Ausstellung einen „Internationalen Patent-Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes.“ Dieser Kongreß, auf welchem fast alle Kulturstaaten durch Delegierte vertreten waren, stellte zunächst die Notwendigkeit eines Erfindungsschutzes fest, nor-

mierte sodann die Grundlagen eines nützlichen Patentgesetzes (u. a. Einführung des Vorprüfungsverfahrens und einer Patentdauer von 15 Jahren) und autorisierte das ständige Exekutiv-Komitee, die Regierungen zu einer internationalen Verständigung über den Patentschutz zu veranlassen, sowie nach Bedarf einen neuen Patentkongreß einzuberufen. Der Kongreß vereinigte viele in der Patentfrage sehr erfahrene Männer, behandelte die Materie von Grund aus und förderte in seinen Beratungen höchst wertvolle Ansichten über die Frage im allgemeinen und auch im speziellen zu Tage. Diese Verhandlungen übten einen bestimmenden Einfluß auf die Patentgesetzgebungen und -Reformbestrebungen in den verschiedenen Ländern aus, namentlich führten sie in Deutschland allmählich einen Umschwung der öffentlichen Meinung, welche zu damaliger Zeit eine vollständige Beseitigung des Patentschutzes verlangte, herbei [1]).

Ein zweiter Kongreß für internationalen Industrieschutz trat im September 1878 auf der Pariser Weltausstellung zusammen, von dessen Beschlüssen wir namentlich die Forderung der allseitigen Einführung des Anmeldeverfahrens erwähnen. Der Kongreß setzte bei seiner Auflösung einen ständigen Ausschuß zur weiteren Verfolgung der Zwecke des Kongresses ein. Dieser Ausschuß, zusammengesetzt aus den einzelnen Sektionen für die verschiedenen Staaten erhielt namentlich den Auftrag, auch weiterhin bei den Regierungen auf die Herstellung der thunlichsten Uebereinstimmung in den Gesetzgebungen über den Industrieschutz hinzuwirken. Die französische Landessektion arbeitete darauf, zum Teil auf Grund der Beschlüsse des Kongresses, das Projekt eines Industrie-Schutzvereines aus, welcher nach Analogie des Weltpostvereins unter den gewerbetreibenden Staaten gegründet werden sollte und eine einheitliche Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern namentlich in Bezug auf folgende Punkte anstrebte: Gleichstellung der Angehörigen jedes Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaate, Herausgabe eines offiziellen internationalen Anzeigeblattes zur Veröffent-

---

1) Vergl. hierzu: Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den internationalen Patent-Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. Mit einer Einleitung von C. W. Siemens. Herausgeg. von Carl Pieper. Dresden 1873.

lichung der Patente, vorläufiger Schutz auf internationalen Ausstellungen über die Grenzen des ausstellenden Staates hinaus, Priorität der Anmeldung für alle Staaten durch die Anmeldung in einem Staate, Nichtannullierung der Patente infolge der Einfuhr von patentierten Gegenständen aus dem Auslande durch den Erfinder [1]).

Dieses Projekt bildete die Unterlage für die darauf folgenden Beratungen in den einzelnen Landessektionen, sowie für den Entwurf einer internationalen Verbindung, welcher vom ständigen Ausschuß am 4. Nov. 1880 in Paris entworfen und am 20. März 1883 von den Delegierten der verschiedenen Regierungen unter einigen Abänderungen unterzeichnet wurde. Die damalige „Internationale Vereinigung zum Schutze gewerblichen Eigentums" umfaßte die Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador und Serbien; sie bestimmte die Gleichberechtigung sämtlicher Unterthanen der einzelnen Staaten für Marken- und Musterschutz und Erfindungspatente. Bezüglich derselben genießen die Bürger eines jeden der vertragschließenden Staaten in allen anderen der Vereinigung angehörigen Staaten alle Vorteile, welche die bezüglichen Gesetze den Einheimischen gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Sie haben daher Anspruch auf den gleichen Schutz wie letztere und auch dieselben gesetzlichen Rechtsmittel gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte, unter Vorbehalt der Formalitäten und Bedingungen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden Staates den Einheimischen auferlegt. Das Gleiche gilt auch für diejenigen, welche auf dem Territorium der Länder der Union eine gewerbliche Niederlassung haben, ohne Bürger des Konventionsstaates zu sein. Wer für ein Erfindungspatent in einem Konventionsstaate das Begehren um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, genießt für die Deponierung in den anderen Staaten, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, während 6 Monaten (in den überseeischen Ländern während 7 Monaten) ein Prioritätsrecht. Führt der geschützte Erfinder Gegenstände, welche in einem Staat der Union fabriziert worden sind, in das Land ein, in welchem das Patent

---

1) Vergl. F. Wirth, Der Patentanwalt. S. 92.

dafür ausgestellt wurde, so zieht dies den Verlust des Patentes nicht nach sich. Immerhin bleibt der Patentinhaber verpflichtet, sein Patent gemäß den Gesetzen des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, zur Ausführung zu bringen (die Entscheidung des Begriffes des Ausdruckes „zur Ausführung bringen" bleibt nach Beschluß der Delegierten-Versammlung vom 8. bis 11. Mai 1886 in Rom, welche auch ein Regulativ zu der Konvention 1883 beschloß, jedem einzelnen Staate überlassen). Dieser Union gehören jetzt außer den obengenannten Staaten noch folgende Staaten an: England, Schweden, Tunis und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika[1]). Deutschland ist ihr nicht beigetreten, obwohl in gewerblichen Kreisen große Sympathieen für den Beitritt herrschen, zum wenigsten muß man dies aus den Beschlüssen und Aeußerungen einer großen Zahl von wirtschaftlichen Verbänden, wie z. B. des Vereins deutscher Ingenieure[2]), der Handelskammern zu Karlsruhe[3]), zu Freiburg i./Br.[4]), zu Offenbach[5]), zu Trier[6]), zu Mühlhausen i./Elsaß[7]) u. s. w., auf die wir noch an anderer Stelle zurückkommen werden, entnehmen.

Die deutsche Landessektion des internationalen Patentkongresses hat sich für den Beitritt Deutschlands zu der internationalen Union nicht erklären können. Schon in ihrer Versammlung vom 21—29. Okt. 1879 brachte sie die Meinung zum Ausdruck, daß zurzeit der Abschluß eines Staatsvertrages bei dem damaligen Stande der nationalen Gesetzgebung, sowie der Han-

---

1) Ueber den Umfang des Schutzes dieser Union sei bemerkt, daß im Jahre 1887 die Zahl der auf Grund derselben eingereichten Patentgesuche 26 betrug.

2) Zeitschrift des „Vereins deutscher Ingenieure" Jahrgang 1884, S. 646 ff.

3) Jahresbericht der Handelskammer zu Karlsruhe für d. J. 1881.

4) " " " " Freiburg i./B. für d. J. 1882.

5) " " " " Offenbach für d. J. 1886.

6) " " " " Trier für d. J. 1886.

7) " " " " Mühlhausen i./E. 1886.

Vergl. auch das Rundschreiben der Firma G. Wirth u. Cie in Frankfurt am Main, abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Jahrg. 1884. S. 945.

dels- und Zollverträge und -Gesetze nicht ohne weiteres durchführbar sei. Namentlich erkannte sie von den im Jahre 1878 seitens der französischen Landessektion aufgestellten grundlegenden Satzungen nur zwei als annehmbar an und drückte diese ihre Meinung auch in einem Schreiben an den Reichskanzler im September 1880 aus. Am 31. Jan. 1881 konstituierte sich die deutsche Sektion als selbständiger ständiger Ausschuß deutscher industrieller und technischer Vereine für internationalen Industrie-Schutz, behielt ihr Mandat als Sektion des in Paris 1878 eingesetzten internationalen Ausschusses bei und erklärte zugleich, daß sie in der Vorlage, abgesehen von dem früher geltend gemachten Bedenken, die genügende Garantie für eine gerechte und gleichförmige Handhabung des Patentschutzes vermisse in Bezug auf die Ausführung der patentierten Erfindungen im Inlande, die Beschlagnahme eingeführter Waren durch die Zollbehörden und die Gewährung gleichförmigen Schutzes, insbesondere in der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, drei Punkte, die im Laufe der Zeit durch die Entwicklung der Union ihre Erledigung gefunden haben.

Die deutsche Reichsregierung beschäftigte sich mit der Frage des Beitritts Deutschlands zur Union auch verschiedene Male. So wurden z. B. von ihr im März 1883 einige Sachverständige nach Berlin berufen, um deren Ansicht über diese Angelegenheit zu hören; ebensowenig wie man von dem Resultate dieser Ratseinholung etwas erfahren hat, ebensowenig scheint letztere die Regierung zu besonderen Maßnahmen veranlaßt zu haben. Die Ansicht der Regierung in dieser Frage dokumentiert sich in einer Antwort des Reichsamtes des Innern auf eine, die Gründe für den Eintritt Deutschlands darlegende Eingabe des Vereins deutscher Ingenieure aus dem Jahre 1884, in welcher es unter anderem heißt: „In der Frage des Anschlusses an die Union gehen die Darlegungen des Vereines zum Teil von irrigen Voraussetzungen aus, insofern von dem Anschlusse Vorteile für Deutschland erwartet werden, welche der deutsche Gewerbefleiß entweder schon genießt oder aus dem Unionsvertrage überhaupt nicht gewinnen kann."

Selbst in einem Unionsstaate, in Frankreich, hat sich übrigens, hauptsächlich im Jahre 1885, eine heftige Opposition gegen die Union geltend gemacht, welche von den sehr angesehenen Handels-

kammern zu Paris, Lyon, Lille, Valenciennes u. s. w. ausging und sich hauptsächlich wohl darauf gründete, daß die französischen Gesetzesbestimmungen, wonach die patentierten Artikel auch in Frankreich hergestellt sein müssen, den Unionsstaaten gegenüber aufgehoben waren. Man verstieg sich dabei zu der Behauptung, daß die Union mehr gegen Frankreich, als für Frankreich geschaffen sei; auch hob man hervor, daß selbst die Bürger nicht beigetretener Staaten der Vorteile der Union teilhaftig werden könnten, wenn sie in Frankreich Domizil wählten oder eine Zweigniederlassung dort errichteten. Es sei deshalb begreiflich, daß Deutschland der Union nicht beigetreten sei, da es alle Vorteile derselben sich verschaffen könne, ohne solche zu erwidern [1]). Deutschland hat übrigens die vor kurzem in Madrid veranstaltete Konferenz der Vereinsstaaten beschickt.

Inzwischen hat auch ein dritter internationaler Patentkongreß Ende 1889 in Berlin stattgefunden, um den Bericht über die bisherigen Erfolge dieser Vereinigung entgegenzunehmen und über die weiteren Maßregeln zur Erreichung der bekannten Ziele zu beratschlagen. Bei der Beschlußfassung über die Grundlagen eines den jetzigen Verhältnissen angepaßten Patentgesetzes sprach sich der Kongreß, gleich demjenigen von 1878, für die Einführung des Anmeldeverfahrens aus und setzte als weitere Normen u. a. folgende fest: Auf Verlangen des Erfinders kann die Beschreibung der Erfindung während einer Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Einreichung an gerechnet, geheim gehalten werden. Das Prinzip der Zwangslizenzen ist nicht zu billigen. Die Dauer der Patente soll 20 Jahre betragen; eine Verlängerung kann nur auf Grund eines Gesetzes in Ausnahmefällen gewährt werden. Chemische und pharmazeutische Produkte sowie die Verfahren zur Herstellung derselben sind als patentfähige Erfindungen zu betrachten.

3. Geschichte der Reformbestrebungen in den einzelnen Ländern.

Neben den oben erwähnten neuen Patentgesetzen dürften auch die diesbezüglichen Reformbestrebungen von Interesse sein, welche in Frankreich, den Vereinigten Staaten von

---

1) Vergl. F. Wirth, Der Patentanwalt. S. 377 ff.

Nordamerika, Oesterreich und in Deutschland im Laufe der letzten Jahre zu Tage getreten sind; die österreichischen Reformbestrebungen unter diesen dürften wiederum eine besondere Beachtung verdienen, da dieselben auf die Einführung mehrerer deutscher Patentbestimmungen hinauslaufen, in der Annahme, daß das deutsche Patentgesetz nach Beseitigung einiger Mängel den heutigen Bedürfnissen des Gewerbes am meisten entspräche.

Die Klagen über die Mängel des auf dem Anmeldeverfahren beruhenden österreichischen Privilegiengesetzes vom 15. Aug. 1852 wurden schon gleich nach dem Inkrafttreten desselben laut, so z. B. machte die Handels- und Gewerbekammer in Wien auf solche schon im Jahre 1852 und später im Jahre 1862 wiederholt aufmerksam. Die Regierung beschäftigte sich zuerst mit einer event. Abänderung im Jahre 1873, angelegentlich des Wiener Patentkongresses (Erlaß des Handelsministers vom 2. Okt. 1873), ohne daß es indessen zur Formulierung von bestimmten Reformanträgen gekommen wäre. Auch der Pariser Patentkongreß von 1878 gab wieder Anlaß zur Behandlung dieser Frage, thatkräftig wurde letztere indessen erst aufgegriffen, als der Abgeordnete Exner im Jahre 1883 einen vollständigen neuen Patentgesetzentwurf im österreichischen Abgeordnetenhause einbrachte und am 15. Juni 1883 einen Beschluß desselben herbeiführte, wonach ein Sonderausschuß zum Behufe der Vorberatung einer Reform der österreichischen Gesetzgebung über das geistige Eigentum auf industriellem Gebiete eingesetzt wurde. Im selben Jahre noch wurde ein neuer Entwurf des Handelsministers veröffentlicht, der zwar einigen Wünschen der Gewerbetreibenden entsprach, aber z. B. das Anmeldeverfahren beibehielt, die Dauer der Patente auf 20 Jahre festsetzte, die Wiederpatentierung alter, seit 30 Jahren nicht benutzter Erfindungen gestattete, die Patentierung von chemischen Stoffen, Nahrungs- und Genußmitteln ausschloß, die Gesamtgebühren auf 2030 Gulden (gegen 700 Gulden früher) bestimmte u. s. w. Sowohl dieser Entwurf als auch ein an die Handelskammern und sonstige gewerbliche Interessengemeinschaften versandter Fragebogen des österreichischen Handelsministers vom 23. Febr. 1885 „anläßlich der Vorbereitungen zur Revision des Privilegiengesetzes“ haben bis jetzt zu keinerlei legislatorischen Schritten in Oesterreich-Ungarn geführt;

teils dürfte es an einem Einverständnis zwischen Oesterreich und Ungarn in dieser Beziehung fehlen, teils scheint man vielleicht auch auf die Resultate zu warten, die die demnächstige Abänderung des deutschen Patentgesetzes zu Tage fördern wird. Daß indessen die Reform in jenen Ländern dringend notwendig ist, beweisen die seit Jahren immer wieder zur Sprache kommenden Anträge der Interessenverbände, so namentlich der Handels- und Gewerbekammer in Wien [1]), des Niederösterreichischen Gewerbevereins [2]), des österreichischen VI. Advokatentages [3]), der österreichischen Sektion der permanenten Kommission des Pariser Kongresses für Industrie-Schutz [4]), des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, des Vereins zur Ermunterung des Gewerbefleißes in Böhmen [5]), der Handels- und Gewerbekammer in Buda-Pest u. s. w., welche sämtlich in ihren Eingaben an die Regierung an erster Stelle auf die deutsche Patentgesetzgebung aufmerksam machten. Wir erwähnen besonders die Eingaben der beiden ersten, sehr angesehenen Korporationen, welche in den meisten Ansichten übereinstimmen und hauptsächlich folgende Forderungen an eine Reform stellen: Ausdehnung des Schutzes auf chemische Produkte, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, Schaffung einer Patentbehörde, Gleichstellung der In- und Ausländer, Ausdehnung der Patentdauer nach Möglichkeit auf 20 Jahre, Einführung des Vorprüfungsverfahrens in Verbindung mit Aufgebotsverfahren nach deutschem Muster, Einsetzung eines über dem Patentamte stehenden speziellen Gerichtshofes, Geheimhaltung der Patentanmeldung für einige Monate, Beitritt Oesterreich-Ungarns zur internationalen Patentunion, Beschwerdeverfahren gegen Patentversagung u. s. w.; alles Reformvorschläge, die wir noch an anderer Stelle berühren werden.

In Deutschland sind Stimmen über die Reformbedürf-

---

1) Vergl. Sektionsbericht der Handels- u. Gewerbekammer in Wien über die Reform des Patent- (Privilegien) Gesetzes. Beilage zum Protokoll der 579. Sitzung am 16. Sept. 1885 Punkt 90.

2) Vergl. Wochenschrift des Niederösterreich. Gewerbe-Vereins vom 2. Juli 1885. Wien.

3) Vergl. Stenographische Protokolle des VI. österreichischen Advokatentages vom 25. 26. u. 27. Septbr. 1882 zu Wien. Wien 1882. 4°.

4) Vergl. F. Wirth, Der Patentanwalt S. 265.

5) Ebd. S. 313.

tigkeit des deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 eigentlich erst seit Anfang der 80er Jahre laut geworden; ehe wir auf dieselben näher eingehen, wollen wir in kurzen Zügen jenes Gesetz darlegen.

Das deutsche Patentgesetz gewährt solchen Erfindungen einen Schutz, welche neu sind und eine gewerbliche Verwertbarkeit gestatten. Die Prüfung dieser Eigenschaften geschieht durch eine besondere Behörde, das Patentamt, welches nach geschehener Prüfung, unter Bekanntgebung der Erfindung und des Patentanspruches, ein Aufgebot zwecks eventuellen Einspruches der Interessenten erläßt; erfolgt kein Einspruch, so wird das Patent erteilt. Dasselbe gibt dem Inhaber das Recht der ausschließlichen Benutzung der Erfindung auf 15 Jahre; an Gebühren sind bei Erteilung des Patentes 30 Mark, für das zweite Jahr 50 Mark und für jedes folgende Jahr je 50 Mark mehr zu zahlen (im Verlauf von 15 Jahren 5300 Mark). Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß die Erfindung die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besaß oder der wesentliche Inhalt der Anmeldung gestohlen war. Das Patent kann nach drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber die Erfindung nicht ausführt oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. Der widerrechtliche Benützer einer Erfindung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung geschieht durch die ordentlichen Gerichte.

Die oben erwähnten Aussetzungen gegen das deutsche Patentgesetz traten anfangs vereinzelt auf, später aber, als man die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis immer besser beurteilen konnte, häuften sich die Klagen über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes so sehr an, daß der Bundesrat auf Veranlassung

des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands am 8. Juli 1886 die Veranstaltung einer Enquete in Betreff der Revision des Patentgesetzes beschloß. Auch vor dem Reichstage und Bundesrate ist diese Frage schon öfters zur Diskussion gebracht worden, im Reichstage bereits am 28. Februar 1881 von dem Abgeordneten Dechselhäuser, aber immerhin bieten das wichtigste Material zur Beurteilung dieser Angelegenheit die Resultate jener Enquete, sowie die Verhandlungen und Eingaben einer großen Anzahl von Handelskammern und wirtschaftlichen Vereine, die in wirklich gediegener Weise die Wünsche der Gewerbetreibenden in dieser Beziehung zum Ausdruck gebracht haben; namentlich seien erwähnt der Verein deutscher Ingenieure, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, der Verein deutscher Patentanwälte, der Centralverein deutscher Industrieller u. s. w.

Das Reichskanzleramt, das Reichsgericht und namentlich das Patentamt waren zwar, da eine Reform bei dem kurzen Bestande des Gesetzes bis jetzt noch nicht angebracht zu sein schien, bestrebt, den Wünschen der Erfinder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sei es im Verordnungs-, sei es im Entscheidungswege. Immerhin dürfte jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Aenderung des deutschen Patentgesetzes, als Resultat einer mehr als 12jährigen Praxis, eine Notwendigkeit ist, da einerseits jene Verordnungen und Entscheidungen der Behörden zum Teil dem Gesetze einverleibt werden müssen, und andererseits eine Reihe anderer wichtiger Punkte dringend einer Regelung bedürfen. Trotzdem halten wir eine von dem Ingenieur C. Pieper im Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes kürzlich über die Zusammensetzung und Entscheidungen des Patentamtes gethane Aeußerung für entschieden übertrieben, dahin lautend, daß „dem Industriellen nicht zugemutet werden könne, von Entscheidungen abhängig zu sein, die nichts weniger als von Sachverständigen ediert angesehen würden. Er sehe sich gezwungen, seine Schutzgesuche unter fremdem Namen einzubringen, damit er nicht beschuldigt würde, seine Geisteskräfte für absurde Ansprüche verwendet zu haben“ [1]).

1) Vergl. „Die Dringlichkeit der Reform des Patentgesetzes“ in der „Deutschen Industriezeitung“. Chemnitz 1889, No. 203. S. 21.

Uebersicht

über die

Patent-Gesetzgebung

in den

Haupt-Industriestaaten.

Land. Datum des Gesetzes.	Patent-verfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
1) **Belgien:** Gesetz v. 24. Mai 1854.	Anmelde-verfahren.	Alle Entdeckungen und Vervollkommnungen, welche geeignet sind, als Gegenstände der Industrie und des Handels ausgenützt zu werden.	Dem Patentgesuche müssen die Modelle beigefügt werden, welche zum Verständnis der Beschreibung nötig sein möchten.
2) **Frankreich:** Gesetz v. 5. Juli 1844.	Anmelde-verfahren.	Als neue Erfindungen oder Entdeckungen werden betrachtet: die Erfindung neuer industrieller Erzeugnisse, die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung von bekannten Mitteln zur Erlangung eines industriellen Endzweckes oder Fabrikates.	Dem Patentgesuche sind die Musterstücke beizufügen, welche zum Verständnis der Beschreibung notwendig sind.
3) **Großbritannien:** Gesetz v. 25. August 1883.	Aufgebots-verfahren.	Alle neuen Erfindungen d. h. jede Art eines neuen gewerblichen Arbeitsverfahrens oder Arbeitserzeugnisses, welche nicht dem Gesetze entgegen oder dem Staate durch Verteuerung der Lebensbedürfnisse im Innern oder durch Beschädigung des Handels gefährlich oder sonst gemeinschädlich ist, und welche ein Anderer zur Zeit der Erteilung des Patentes und der Bewilligung nicht im Gebrauch hat.	Ueber die Einreichung von Modellen ist nichts bestimmt.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
20 Jahre.	Für das Patent ist eine jährliche und folgendermaßen steigende Taxe zu entrichten: im 1. Jahre 10 Frcs. „ 2. „ 20 „ „ 3. „ 30 „ und so fort bis zum 20. Jahre. Eine Mahnung an die unterlassene Zahlung der Gebühren findet unter Erhebung einer Strafe von 10 Frcs. bei der nächsten Zahlung statt.	Die Patentgesuche sind an den Provinzial-(Regierungs-)Sekretär oder an den Arrondissementkommissär zu stellen, welche dieselben dem Departement des Innern zur Eintragung in ein besonderes Register und zur Erteilung des Patentes, bestehend in einer Bescheinigung über die Erfüllung der notwendigen Formalitäten, senden. Patentstreitigkeiten entscheiden die Gerichte, indessen kann in manchen Fällen auch der Minister des Innern mit Umgehung der Gerichte nach Anhörung der Parteien die Aufhebung eines Patentes verfügen.
5, 10 und 15 Jahre.	Für ein Patent von 5 Jahren 500 Frcs.; für ein solches von 10 Jahren 1000 Frcs.; für ein solches von 15 Jahren 1500 Frcs., zahlbar in jährlichen Raten von 100 Frcs. Eine Zahlungsmahnung findet nicht statt, indessen nimmt die Kasse auch noch Zahlungen nach Verlauf des Termins an und das Patent bleibt auch nominell noch bestehen, bis ein Dritter die Aufhebung bei den Gerichten beantragt *).	Das Patentgesuch ist auf der Präfektur des Departements in Form eines Gesuches an den Minister der Landwirtschaft und des Handels niederzulegen, welcher nebst dem Präfekten die Gesuche einträgt und das Patent unter gleichen Gesichtspunkten wie in Belgien erteilt. Streitigkeiten in Patentsachen unterliegen der Kompetenz der Gerichte.
14 Jahre. Auf einen 6 Monate vor Ablauf des Patentes gestellten Antrag kann der Geheime Rat das Patent auf 7 und 14	Bei der Einreichung des Gesuches £ 1. —. Bei der Einreichung der vollständigen Spezifikation £ 3. Vor Ablauf des 4.—7. Jahres je 10 £, vor Ablauf des 9. und 10. Jahres je 15 £, vor Ablauf des 10. — 13. Jahres je 20 £. Eine Mahnung findet	Unter dem Ernennungsrechte des Handelsamtes besteht das Patentamt, an dessen Spitze der Comptroller. Rechtsfälle in Patentsachen entscheiden die Gerichte und zwar in erster Instanz der Obere Gerichtshof, in zweiter Instanz der Apellhof oder das richterliche Komitee des Geheimen Rates. Im ersteren Falle kann eine der Parteien die Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beisitzenden verlangen, im zweiten Fall unterliegt dies dem Gutdünken des Apellhofes.

*) Vergl. „der Patentanwalt“ 1879 S. 30.

Land. Datum des Gesetzes.	Patent-verfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
3) **Groß-britannien.**			
4) **Italien:** Gesetze v. 30. Oktob. 1859 u. 31. Jan. 1864.	Anmelde-verfahren. Nur die zu patentie-renden Le-bensmittel unter-liegen einer Prü-fung des Obersten Gesund-heitsrates.	Jede neue gewerbliche Erfindung oder Entdeckung, wenn sie un-mittelbar zum Gegenstande hat: 1) ein gewerbliches Erzeugnis oder Ergebnis; 2) ein Instrument, eine Maschine, ein Werkzeug, eine Vorrichtung oder mechanische Anordnung; 3) ein Verfahren oder eine Methode zu gewerblicher Produktion; 4) einen Motor oder die industrielle Anwendung einer bereits be-kannten Kraft; 5) endlich die technische Anwendung eines wissenschaftlichen Prinzi-pes, sofern dasselbe unmittel-bare gewerbliche Resultate liefert. Als neu wird eine gewerbliche Er-findung oder Entdeckung betrachtet, wenn sie früher nicht bekannt war oder auch wenn, obgleich man einige Kenntnisse davon hatte, die beson-deren zu ihrer Ausführung erfor-derlichen Umstände nicht bekannt waren.	Bei der Anmel-dung sind die Modelle einzu-reichen, welche der Erfinder zum Verständnis der Erfindung oder Entdeckung für wichtig hält.
5) **Norwegen:** Gesetz v. 16. Juni 1885.	Vorprü-fungsver-fahren, welches sich auf die Neuheit der Erfin-	Patente werden ausgestellt für neue Erfindungen, welche in der Industrie verwertet werden können. Eine Erfindung wird nicht als neu betrachtet, wenn sie vor der Deponierung des Patentgesuches	Modelle müssen eingereicht wer-den, wenn dies nötig ist.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
Jahre verlängern, wogegen Interessenten in Form eines Caveats Einspruch erheben können.	nicht statt, doch kann der Patentinhaber, wenn er aus Zufall, Irrtum oder Unachtsamkeit die Gebührenzahlung zur festgesetzten Zeit versäumt, bei dem Comptroller (Präsident des Patentamtes) eine Verlängerung der Frist zur Leistung der Zahlung nachsuchen, welche höchstens drei Monate betragen darf und an eine Verlängerungsgebühr von 10 £. geknüpft ist.	Gegen die Entscheidung des Comptrollers über die Unvollständigkeit des Patentgesuches oder über die Versagung des Patentes in einem besonderen Falle*) ist eine Berufung an den ersten oder zweiten Kronanwalt für England zulässig.
1—15 Jahre.	Für Patente sind verhältnismäßige und jährliche Abgaben zu entrichten. Die verhältnismäßige Abgabe besteht in dem Betrage von so vielmal 10 Lire, wie die Zahl der Jahre, für welche das Patent nachgesucht wird. Die jährliche Abgabe beträgt 40 Lire für die ersten 3 Jahre, 65 für die nächsten 3 Jahre, 90 für das 7.—9. Jahr, 115 für das 10.—12. Jahr, und 140 Lire für die übrigen 3 Jahre.	Das Patentwesen untersteht dem Minister des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels, an den die Patentgesuche mittelst der Präfekturen und Unterpräfekturen gerichtet werden müssen und der die Patente erteilt. Gegen die Patentverweigerung ist unter Hinterlegung von 50 Lire Reklamation statthaft, welche einer aus 3 Juristen und 12 Fachleuten bestehenden Kommision überwiesen wird. Nichtigkeitsklagen u. Klagen wegen Verletzung von Patenten sind bei den Bezirksgerichten anzubringen.
15 Jahre.	Bei der Einreichung des Gesuches sind 30 Kronen zu zahlen als jähr-	Unter dem Ernennungsrecht des Königs besteht in Christiania eine besondere Patent-Kommission, zusammengesetzt aus einem Ju-

*) Wenn nämlich nach Eingang eines Gesuches, eben vor Siegelung des Patentes, ein Gesuch hierzu eingereicht wird, dessen Spezifikation nach Entscheidung des Comptrollers denselben oder einen ähnlichen Titel wie das erste trägt.

Land. Datum des Gesetzes.	Patentverfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
5) **Norwegen:**	dung und die Form des Gesuches erstreckt, verbunden mit einem Aufgebotsverfahren.	schon so genügend bekannt ist, daß sie von Sachverständigen angewandt werden kann. Die Veröffentlichung in einer Druckschrift oder die Ausstellung auf internationalen Ausstellungen bildet nur dann ein Hindernis für die Patentbewilligung, wenn seitdem mehr als sechs Monate verflossen sind.	
6) **Oesterreich-Ungarn:** Gesetz v. 15. Aug. 1852.	Anmeldeverfahren.	Jede neue Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, welche a) ein neues Erzeugnis der Industrie, b) ein neues Erzeugungsmittel oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat. Unter Entdeckung versteht man jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden. Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegierten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll. Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein öffentliches Druckwerk bekannt ist.	Dem Patentgesuche müssen Modelle beigegeben werden, wenn dies zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nötig ist.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
	licher Beitrag, für das 2. Jahr 10 Kronen, für jedes folgende Jahr je 5 Kronen mehr. (1 Krone = M. 1. 12.)	risten und mindestens 5 Technikern. Gegen deren Entscheidung im Erteilungsverfahren ist eine Vorstellung an dieselbe, sodann eine Reklamation an die aus 7 Mitgliedern bestehende Ober-Patent-Kommission zulässig. Nichtigkeitsklagen sind beim Stadtgerichte in Christiania, andere Klagen bei den lokalen Gerichten anzubringen.
15 Jahre. Verlängerung ist nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen möglich.	Die Gebühr beträgt in den ersten 5 Jahren je 20 fl., im 6. Jahre 30 fl.; im 7.—10. Jahre je 5 fl. mehr, und im 11.—15. Jahre je 10 fl. mehr, so daß die Gesamtkosten für 15 Jahre sich auf 700 fl. belaufen.	Der Minister für Handel und Gewerbe verwaltet das Patentwesen und entscheidet in Nichtigkeitsklagen, die politischen Bezirksbehörden in Klagen aus Patentrechten, unter Zulassung der Berufung an die Landesbehörden und den Handelsminister.

Land. Datum des Gesetzes.	Patent-verfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
7) **Portugal:** Gesetzbuch von 1868, 17. März 1868.	Anmelde-verfahren.	Eine neue kunstgerechte Arbeit oder ein neues Erzeugnis auf gewerblichem Gebiete, ein vervollkommnetes oder verbessertes Erzeugnis oder eine vervollkommnete oder verbesserte Arbeit derselben Beschaffenheit oder ein neues leichteres und weniger kostspieligeres Mittel zur Erlangung derselben.	Nichts bestimmt.
8) **Rußland:** Gesetze von 1812 bis 1857.	Vorprüfungsverfahren, welches sich auf die Neuheit u. die gewerbliche Verwendbarkeit der Erfindung bezieht.	Jede neue gewerblich verwertbare Erfindung.	Es ist ein Modell einzureichen, wenn dies der nötigeren Deutlichkeit wegen nötig erscheint.
9) **Schweiz:** Gesetz v. 29. Juni 1888.	Anmelde-verfahren.	Jede neue Erfindung, welche gewerblich verwertbar und durch ein Modell dargestellt ist. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden ist, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.	Jedes Patentgesuch muß von einem Modelle oder von dem erfundenen Gegenstande selbst begleitet sein.
10) **Schweden:** Gesetz v. 16. Mai 1884.	Vorprüfungsverfahren, verbunden mit dem Aufgebotsverfahren (nach deutschem Muster).	Ein Patent kann erteilt werden für industrielle Erzeugnisse oder auf das besondere Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie vor Einreichung des Patentgesuchs an die Patentbehörde bereits in allgemein zugänglichen Druckschriften veröffentlicht oder so offenkundig benutzt ist, daß ein Sachverständiger unter Anwendung der dadurch gewonnenen Aufschlüsse die Erfindung ausüben kann, oder wenn der Gegen-	Modelle sind einzureichen, falls es notwendig ist.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
15 Jahre.	Jährlich 5 Milreis (= 22,50 Mk.)	Die Verwaltung des Patentamtes besorgt das Staatssekretariat der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe, welches über Nichtigkeitsklagen zu entscheiden hat, während die Zivilgerichte über andere Klagen aburteilen.
3, 5 und 10 Jahre. Arzneimittel 3 und 6 Jahre.	Für 3 Jahre 60 Rbl. „ 5 „ 150 „ „ 10 „ 450 „	Das Patentwesen untersteht dem Departement des Handels und der Manufakturen oder dem Departement für Landwirtschaft, je nachdem die Erfindung in den Bereich des einen oder anderen fällt. Patentstreitigkeiten werden in der Weise erledigt, daß Patentklagen bei den Bezirksgerichten angeordnet, von diesen oder dem Departement die nötigen Untersuchungen angestellt werden und darauf die ganze Sache einem von den Parteien erwählten Schiedsgericht zur endgültigen Aburteilung übergeben wird.
15 Jahre.	Für d. 1. Jahr 20 Frcs. „ „ 2. „ 30 „ „ „ 3. „ 40 „ und so fort. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum muß, ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber eines Patentes vom Verfall der Jahresgebühren, die noch 3 Monate nach Fälligkeit gezahlt werden können, verständigen.	Eine besondere Behörde, das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum, verwaltet das Patentwesen. Nichtigkeits- oder sonstige Klagen unterliegen der Gerichtsbarkeit der lokalen oder kantonalen Gerichte. Gegen die Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigentum ist ein Rekurs bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde statthaft.
15 Jahre.	Für Erteilung des Patents sind 50 Kronen zu entrichten, ferner an Jahresgebühren für das 2.—5. Jahr 25 Kronen, für die folgenden fünf Jahre je 50 Kronen, und für die letzten fünf Jahre je 75 Kronen. Innerhalb 3 Monaten nach Fälligkeit kann die Gebühr unter Strafzahlung von 1/5 derselben nachgezahlt werden.	Die Verwaltung des Patentwesens besorgt eine besondere Patentbehörde. Nichtigkeitsklagen entscheidet das Staatsgericht zu Stockholm, andere Klagen die ordentlichen Gerichte. Im Entscheidungsverfahren ist innerhalb 60 Tagen eine Beschwerde an den König zulässig.

Land. Datum des Gesetzes.	Patent-verfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
10) **Schweden:**		stand sich nicht wesentlich von bereits bekannten Erzeugnissen oder Fabrikationsweisen unterscheidet. Die Veröffentlichung einer Erfindung durch Druckschriften der ausländischen Patentbehörden oder Ausstellung derselben auf einer internationalen Ausstellung darf jedoch für Erteilung des Patentes kein Hindernis ausmachen, sobald das darauf bezügliche Gesuch innerhalb sechs Monaten nach der Veröffentlichung oder der Eröffnung der Ausstellung eingereicht wird.	
11) **Spanien:** Gesetz v. 30. Juli 1878.	Anmelde-verfahren.	Gegenstände des Patentes können sein Apparate, Instrumente, Verfahren oder mechanische oder chemische Vorrichtungen, welche im Ganzen oder teilweise eigene Erfindung und neu, oder welche ohne diese Bedingungen in dem spanischen Gebiete noch nicht ausgeführt oder in derselben Weise und Gestalt noch nicht betrieben worden sind; neue Produkte oder industrielle Erfolge, welche durch neue oder bekannte Mittel erreicht wurden, insofern ihre Anwendung einen Zweig der Industrie im Lande begründet. Als neu wird dasjenige angesehen, was weder im spanischen Gebiete noch im Auslande bekannt oder ausgeführt oder betrieben worden ist.	Modelle sind beizufügen, wenn der Interessent dieselbe zum Verständnis der Beurteilung der Erfindung für nötig hält.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
Die Dauer der Patente beträgt 20 nicht zu verlängernde Jahre, wenn sie neue Gegenstände eigner Erfindung betreffen. Für nicht eigene und nicht neue Erfindungen beträgt sie 5 Jahre, für Einführungspatente, sofern sie innerhalb 2 Jahren nach der Erlangung des ersten Patents im Auslande angemeldet werden, 10 Jahre.	Im 1. Jahre 10 Pesetas „ 2. „ 20 „ „ 3. „ 30 „ „ 4. „ 40 „ u. s. w.	Die Gesuche um Erteilung eines Patentes werden bei den Kanzleien der Zivilverwaltung der Provinzen eingereicht, von dem Direktor des Konservatoriums der Künste zu Madrid ihrer Form nach geprüft und durch die Patenterteilung seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten des Handels und des Unterrichts erledigt. Klagen in Patentsachen sind bei den industriellen Schwurgerichten anhängig zu machen.

Land. Datum des Gesetzes.	Patentverfahren.	Patentierbare Erfindung. Begriff der Neuheit.	Vorherige Ausführung der Erfindung.
12) **Vereinigte Staaten von Nord-Amerika:** Gesetz v. 22. Juni 1874.	Vorprüfungsverfahren, welches sich auf die Neuheit und die praktische Ausführbarkeit bezieht.	Patentierbar ist jedes neue und nützliche Verfahren, Werkzeug, Gewerbeerzeugnis oder Stoffverbindung oder eine neue und nützliche Verbesserung an solchen, wenn der Gegenstand nicht bereits vor der Erfindung oder Entdeckung im Inlande von anderen gekannt und benützt und vorher weder im Inlande noch im Auslande patentiert oder durch Druckschriften bekannt gemacht wurde, und nicht seit mehr als zwei Jahren vor Einbringung des Patentgesuches öffentlich angewendet oder verkäuflich gewesen ist, es sei denn, daß nachweislich die Erfindung dem Publikum preisgegeben ist.	Dem Gesetze gemäß muß bei der Anmeldung in allen Fällen, welche die Darstellung eines Modells zulassen, beigegeben werden. (In Wirklichkeit fordert das Patentamt aber nur ein Modell, wo es notwendig erscheint.)
13) **Deutschland:** Gesetz v. 25. Mai 1877.	Vorprüfungsverfahren, welches sich auf die Neuheit u. gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung erstreckt und mit dem Aufgebotsverfahren verbunden ist.	Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.	Modelle und Probestücke sind der Patentanmeldung beizufügen, wenn solche erforderlich sind.

Dauer des Patentes.	Patentgebühren.	Behörden-Organisation. Gerichtsverfahren.
17 Jahre.	Bei der Anmeldung der Erfindung sind 15 Doll, bei der Patenterteilung 20 Doll. zu zahlen.	Das Patentwesen untersteht einem Patentamte; gegen dessen Entscheidung im Patenterteilungsverfahren sind mehrere Berufungen, zuletzt an das Obergericht des Distriktes Columbia, sodann noch eine Billigkeitsklage bei Abweisungen dieser Stelle zulässig. Die Kreisgerichte haben die Gerichtsbarkeit sowohl zum gesetzlichen als schiedsrichterlichen Erledigen von Patentstreitigkeiten. Berufung gegen deren Entscheidung steht an das Obergericht der Vereinigten Staaten frei *).
15 Jahre.	Bei Erteilung des Patentes sind zu zahlen 30 Mark, bei Beginn des 2. Jahres 50 Mark, und bei Beginn jedes folgenden Jahres 50 M. mehr.	Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt, gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde stattfindet. Das strafrechtliche Verfahren erfolgt durch die ordentlichen Gerichte.

*) Jeder verständige Mann von gutem moralischem Charakter kann, nach Vorlegung der Vollmacht, als Agent oder Anwalt für ein Patentgesuch erscheinen. Wegen groben Mißverhaltens kann jedoch der Patentkommissär (Präsident) Jemandem im allgemeinen oder in einem besonderen Falle die Zulassung als Vertreter versagen.

III.

Kritische Darstellung der Reformvorschläge für die Abänderung des Deutschen Patentgesetzes.

1. Prinzipielle Vorfragen.

Bevor wir zur Darstellung der bis jetzt auf dem Gebiete des deutschen Patentwesens gemachten Reformvorschläge sowie auf deren Prüfung näher eingehen, scheint es uns empfehlenswert, zwei mit der Patentfrage im engsten Zusammenhange stehende prinzipielle Vorfragen kurz zu behandeln, deren Erledigung auf die zukünftige Gestaltung unseres Patentwesens von der einschneidendsten Bedeutung ist; diese beiden Fragen betreffen den Schutz der sog. Nützlichkeits- oder Gebrauchs-Muster und die richtige Wahl des Patentverfahrens.

1) Der Schutz der Nützlichkeits- oder Gebrauchs-Muster.

Wir haben bereits oben (S. 4) auf den Unterschied zwischen den durch das deutsche Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 geschützten Geschmacks-Mustern und den sog. Nützlichkeitsmustern, bei welch' letzteren das Neue und Eigentümliche nicht in der Form für sich, sondern wesentlich in der gewerblichen Nutzbarkeit zu finden ist, aufmerksam gemacht und möchten deshalb an dieser Stelle die Lücke in unserer Gesetzgebung, welche den letzteren keinen Schutz verleiht, besonders hervorheben.

Man hat zwar in der Praxis dadurch zu helfen und dem praktischen Bedürfnis zu entsprechen gesucht, daß man die Bestimmungen des Patentgesetzes auch auf die Nützlichkeitsmuster anwen-

dete [1]), das geschah von dem früheren Reichsoberhandelsgericht [2]) und geschieht vom Patentamt. Das Patentamt hat einer großen Zahl von Nützlichkeitsmustern — dieselben machen ein Drittel bis die Hälfte aller erteilten Patente aus — den Patentschutz gewährt. Aber ist schon die Anwendung des in dem Patentgesetz vorgesehenen Erfindungsschutzes auf die Nützlichkeitsmuster nicht ohne rechtliche Bedenken und von dem Gesetzgeber bei Erlaß des Patentgesetzes jedenfalls nicht beabsichtigt, so kommt dazu noch in Betracht, daß gerade diese Praxis, trotzdem sie nur im Interesse der Industrie befolgt war, wesentlich mit eine Menge von Vorwürfen gegen das deutsche Patentgesetz und dessen Handhabung hervorgerufen hat. Dadurch, daß man die Nützlichkeitsmuster gewissermaßen mit den Erfindungen auf eine Stufe gestellt hat, sind die Gewerbetreibenden gewohnt, beide Objekte für gleiche anzusehen und das Vorprüfungsverfahren des Patentamtes zu beschuldigen, wenn letzteres einmal ein minder wichtiges Nützlichkeitsmuster, auch „kleine Erfindung" genannt, vom Schutze ausschließt, unter der Motivierung, daß die Herstellung des betreffenden Gegenstandes nicht über die Gepflogenheit des Handwerksbetriebes hinausgehe. An und für sich ist gewiß das Patentamt in seinem Rechte, denn eine Erfindung steht als Geistesprodukt unzweifelheft höher als ein Nützlichkeitsmuster, das beispielsweise einen Handgriff an einem Werkzeuge oder dergleichen zum Gegenstande hat; immerhin aber liegt jene Auffassung des großen Publikums sehr nahe, da dieses, wenn ein Teil der Nützlichkeitsmuster geschützt wird, auch für den anderen Teil einen Schutz verlangt. Hiermit dürfte auch die viel gehörte Klage über die Ueberhäufung der deutschen Industrie mit Patenten zusammenhängen.

Wichtig ist jene Thatsache aber auch noch für verschiedene andere Fragen in der Patentgesetzgebung, worauf wir bei Gelegenheit zurückkommen werden. Hier sei nur schon erwähnt, daß die seitens der Gewerbetreibenden erhobenen Beschwerden über die Höhe der Patentgebühren, wenn nicht ganz so doch zum

---

1) Klostermann verwies dieselben unter das Musterschutzgesetz von 1876. Vergl. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. S. 379.

2) Urteil vom 3. Septbr. 1878.

größten Teile unterblieben wären, wenn das deutsche Patentgesetz lediglich die immerhin einen höheren Wert repräsentierenden Erfindungen, nicht aber wie jetzt in dem großen Umfange auch die mehr oder minder wertvollen Nützlichkeitsmuster, welche selbstredend durchschnittlich jene hohen Gebühren nicht tragen können, schützte.

Mit Rücksicht darauf, daß durch einen besonderen Schutz der Nützlichkeitsmuster viele Anklagen gegen die Funktion unseres Patentgesetzes fallen würden, und daß andererseits durch jenen Schutz das geistige Eigentum erst in seinem ganzen Umfange geschützt würde, stellen wir daher als erste Hauptbedingung die Einführung des besonderen Schutzes von Nützlichkeitsmustern auf, entweder durch Schaffung eines besonderen Gesetzes, oder durch eine Novelle zum Musterschutzgesetze: dann erst würde unser Patentgesetz seinem eigentlichen Zwecke ausschließlich dienen, und für die Industrie wäre eine ähnlich dem Patentgesetz wohlthätig wirkende Einrichtung geschaffen. Der wirtschaftliche Wert jener Muster ist nämlich, besonders für die Klein- und Hausindustrie, ein sehr großer, was am besten daraus hervorgehen dürfte, daß man den wirtschaftlichen Aufschwung Englands und Nordamerikas zu einem großen Teile dem Schutze der Nützlichkeitsmuster oder „kleinen Erfindungen" zuschreibt.

Auf jene Lücke in unserer Gesetzgebung ist auch verschiedentlich hingewiesen worden, wir erinnern z. B. an die diesbezüglichen Bemerkungen in verschiedenen gleich nach Publikation des Patentgesetzes veröffentlichten Kommentaren, an die Aeußerungen gelegentlich der Patent-Enquete von 1886 [1]), an die Beschlüsse und Eingaben einer Anzahl von Vereinen, wie der deutschen Sektion des internationalen Kongresses für Industrieschutz vom 21. Oktober 1879, des Zentralvereins in Düsseldorf und des Niederrheinischen Bezirksvereins, des Vereins deutscher Ingenieure in Düsseldorf im Jahre 1886 [2]), des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins vom 5. Januar 1887 [3]), des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes u. a.

---

1) Verhandlung der Patent-Enquete. S. 117 ff.

2) Vergl. hierzu den Jahresbericht der Handelskammer zu Barmen für das Jahr 1886.

3) Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins Nr. 203 u. 204. Mainz 1886. S. 2027.

Es würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, die Normen einer diesbezüglichen Gesetzgebung festzustellen, wir bemerken nur noch, daß die Nützlichkeitsmuster in England durch das Musterschutzgesetz geschützt werden, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch ein Gesetz vom 22. Juni 1874, in welchem es heißt: „Wer eine neue und nützliche Form oder Gestalt eines Industrieerzeugnisses erfunden hat, welches vor seiner Erfindung weder bekannt noch benutzt noch patentiert noch in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben war, kann gegen Errichtung der vorgeschriebenen Gebühren und nach Erledigung des für Erfindungen und Entdeckungen vorgeschriebenen Verfahrens ein Patent darauf erhalten, und zwar je nach dem Wunsche des Bewerbers für $3^1/_2$, 7 oder 14 Jahre (Gebühr 10 bezw. 15, bezw. 30 Dollars).

Durch das englische Gesetz vom 25. August 1883 wird für einen Zeitraum von 5 Jahren jedes Muster geschützt, „welches sich auf ein Gewerbeerzeugnis oder einen künstlichen oder natürlichen oder einen teilweise künstlichen und teilweise natürlichen Gegenstand anwenden läßt, gleichviel ob für die Zeichnung oder für die Form oder Gestaltung, gleichviel ferner durch welche Mittel es sich anwenden läßt, ob durch Drucken, Malen, Sticken, Weben, Nähen, Modellieren, Gießen, Prägen, Stechen, Färben oder durch irgend ein anderes handwerksmäßiges, mechanisches oder technisches Mittel allein oder in Verbindung mehrerer Mittel".

2) Das rationelle Patentverfahren.

Auf eine, wenn auch nur kurze Erörterung der verschiedenen Arten des Patentverfahrens ist hier deshalb einzugehen, weil von vielen Seiten das Aufgeben des jetzt in der deutschen Patentgesetzgebung herrschenden Vorprüfungsverfahrens in Verbindung mit dem Aufgebotsverfahren und statt dessen die Einführung des Anmelde- oder des reinen Aufgebotsverfahrens vorgeschlagen wird [1]); das Patentverfahren bildet aber die Grundlage eines Gesetzes, auf der sich alle anderen Bestimmungen und Einrichtungen aufbauen,

---

1) Vergl. z. B. F. Wirth, Der Patentanwalt S. 493. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Enquête inbetreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Berlin 1887. S. 117—128.

und daher muß man sich erst über das zweckmäßigste Verfahren schlüssig sein, ehe man an die spezielle Ausführung des Patentschutzes herangehen kann.

Was zunächst das Anmeldeverfahren betrifft, so besteht dieses darin, daß die Patentbehörde nur die äußere Form der Patentanmeldung prüft und eine Bescheinigung hierüber, das Patent, ausstellt, ohne aber die Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung selbst zu prüfen und ohne hierfür selbstverständlich auch eine Garantie zu übernehmen. Unverkennbar ist dieses Verfahren ein sehr einfaches und ermöglicht dem Erfinder rasch den Empfang seines Rechtstitels, aber die Vorteile dieses Verfahrens stehen doch in keinem Verhältnisse zu den vielen Nachteilen desselben, ganz abgesehen davon, daß dasselbe sich überhaupt gar nicht mit dem Wesen des Erfindungsschutzes vereinbaren läßt.

Während nämlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige, der ein Recht beansprucht, das Vorhandensein der zum Erwerbe notwendigen Voraussetzungen beweisen muß, wird beim Anmeldeverfahren dem Patentbewerber unbedingt Glauben geschenkt, daß er eine neue Erfindung gemacht habe, und ihm ohne weiteres der Rechtstitel zugesprochen; die Staatsgewalt macht sich mithin gleichsam zum willenlosen Werkzeuge eines jeden Patentsuchers, eine juristische Monstrosität, die ihresgleichen kaum auf einem andern Rechtsgebiete finden dürfte [1]). Und doch hat jener Rechtstitel für den Erfinder keinen praktischen Nutzen, denn er verbürgt ihm keineswegs den Besitz eines Verfügungsrechtes über eine neue Erfindung, sondern gibt ihm höchstens als Bescheinigung einer Patentbehauptung einen Freipaß zur Führung von Prozessen, um hierdurch die Neuheit seiner Erfindung anderen Erfindungen gegenüber und damit erst den eigentlichen Wert des Patentes festzustellen; in Wirklichkeit erlangt also der Erfinder den Schutz, den er gleich bei der Patenterteilung zu erlangen vermeint, oft erst nach Jahren durch die Entscheidung eines Gerichtes, und im Grunde genommen sind die bis zu dieser Zeit für den Patentschutz erhobenen Gebühren des Staates zu Unrecht erhoben.

---

1) Stenographische Protokolle des VI. österreichischen Advokatentages v. 25., 26. u. 27. Septbr. 1882 zu Wien. Wien 1882. 4°. S. 4.

Deshalb sagt auch mit Recht ein französischer Ingenieur[1]), wahrscheinlich auf Grund der in seinem Vaterlande mit dem Anmeldeverfahren gemachten Erfahrungen: „Glaubt man etwa, daß durch das Anmeldeverfahren den Patenten Autorität und Ansehen verliehen wird, daß man auf diese Weise den Erfinder in seinem Streben, sei es das erlangte Patent zu verkaufen, sei es zur Ausbeutung desselben die ihm meist fehlenden Kapitalien zu verschaffen, unterstützt? Begreift man denn nicht, daß die ohne Vorprüfung erteilten Patente, indem bei denselben die Chancen für die völlige oder teilweise Nichtigkeit weit größer sind als für die Gültigkeit, seitens der Kapitalisten und überhaupt des Publikums stets mit Mißtrauen betrachtet werden, welche es bei dieser Sachlage ablehnen werden, die Patente mit ihren Bemühungen bezw. mit ihrem Gelde zu unterstützen, es sei denn, daß es sich um eine von jenen Erfindungen handelt, die außergewöhnliche Vorteile zu bieten scheinen und bei welchen Nachforschungen über den gesetzlichen Wert des Patentes sich möglicherweise verlohnen?“ Die wirtschaftliche Bedeutung des Erfindungsschutzes, dem Erfinder zur Erlangung seines rechtmäßigen Lohnes zu verhelfen, wird mithin durch das Anmeldeverfahren geradezu illusorisch, ja die Gewährung eines Patentes auf Grund des Anmeldeverfahrens kann, was namentlich bei dem „kleinen Manne“ sehr wesentlich ist, den Erfinder sogar in sein Unglück stürzen, sie läßt ihn in dem Wahn seiner vermeintlichen Erfindung und verleitet ihn dazu, unter Aufwand von Kosten, zuweilen mit Erschöpfung aller seiner Mittel, sein volles Können und Handeln auf einen schließlich doch vielleicht wertlosen Gegenstand zu richten. Außerdem zwingt der Umstand, daß unter zwei Patenten eines für nichtig angesehen werden muß[2]), die Behörden noch dazu, bei der Gewährung des Patentschutzes, also bei der Verfolgung eines Patenteingreifens, mit der größten Vorsicht zu handeln. Wenn unter zwei Patentbesitzern wahrscheinlich nur einer sich im Besitze eines berechtigten Patentes befindet, so wird

---

1) Ch. Thirson in der Zeitschrift »La propriété industrielle, littéraire et artistique.« Paris 1880, Nr. 61.

2) Dieses Verhältnis dürfte ungefähr das richtige sein, da das deutsche Patentamt bei Durchführung der Vorprüfung jährlich mindestens die Hälfte der Patentanmeldungen zurückweist.

die Behörde, die über den Patentschutz zu wachen hat, von Anbeginn an mit berechtigtem Mißtrauen an die Lösung ihrer Aufgabe schreiten, weil sie selbstverständlich nicht in der Lage ist, ein Scheinpatent von einem zu Recht bestehenden Patente zu unterscheiden. Bei aller Vorsicht aber wird sie mindestens eine provisorische Maßregel, deren Verfügung der Patentbesitzer zum Schutze seines Patentes verlangt, nämlich die Beschlagnahme angeblich nachgemachter Gegenstände, selten zu verweigern in der Lage sein. Sie wird diese Maßregel verfügen, wird nachgemachte Gegenstände vorläufig mit Beschlag belegen, das weitere Verfahren aber sofort sistieren müssen, wenn, was nahezu stets der Fall sein wird, der Eingriffsbelangte die Frage des aufrechten Bestandes jenes Patentes aufwirft, auf dessen Grund die Eingriffsklage angebracht wurde. Nach üblicher und gerechtfertigter Praxis kann während der Sistierung des Strafverfahrens der Patentbesitzer eine weitere Verfolgung seines Rechtes nicht in Anspruch nehmen, er muß geduldig warten, bis über die Nichtigkeitsklage zu Recht erkannt ist, und während des Zeitraumes, dessen der Prozeß bis zu seiner Entscheidung bedarf, kann wiederum nach ziemlich feststehender Praxis der Eingriffsbeklagte ruhig seine Nachahmung fortsetzen. Gegen diese Praxis wird eine Einwendung kaum erhoben werden können, weil sie vollkommen dem Systeme entspricht, bei dessen Einführung der Gesetzgeber selbst voraussehen mußte, daß es zahllose Scheinpatente geben würde und daß der Patentschutz überhaupt versagt werden müsse, wenn ein auf die bloße Anmeldung erteiltes Patent in seinem Bestande bestritten würde. Kann nun von einem kräftigen und wirksamen Rechtsschutze die Rede sein, wenn sofort nach Aufwerfung der Nichtigkeitsfrage selbst mit vorläufigen Schutzmaßregeln inne gehalten werden soll oder muß?[1])

Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist das Anmeldeverfahren zu verwerfen, denn, wie die Praxis lehrt, erwerben bei Bestand desselben Gewerbetreibende ein Patent auf einen längst bekannten Gegenstand, nur um sich durch die Bezeichnung „patentiert" eine lästige Konkurrenz vom Halse zu schaffen; gerade der ehrliche Industrielle nämlich läßt sich durch einen solchen Beisatz

---

1) Protokolle des österr. Advokatentages 1882. S. 4.

auf Reklamen von der Imitation eines Gegenstandes abhalten, dessen Erzeugung und Vertrieb rechtlich Jedem frei steht. Von manchen industriellen Firmen hinwiederum wird ein Patent auf irgend ein Verfahren genommen, welches an sich weder wertvoll noch neu ist, jedoch dem großen Publikum die Meinung beibringen soll, daß gleiche Gegenstände, die nicht nach dem patentierten Verfahren erzeugt werden, auch nicht den gleichen Wert besitzen.

Die Nachteile des Anmeldeverfahrens lassen sich daher kurz in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) Das Anmeldeverfahren zwingt den Staat, auch gegen sein besseres Wissen Rechtstitel zu erteilen.

2) Es gewährt dem Erfinder nicht den Schutz, den zu leisten ein Patent bezweckt.

3) Es gibt der Belästigung und Täuschung des Publikums durch Scheinpatente freien Spielraum.

Bei dem reinen Aufgebotsverfahren veröffentlicht die Patentbehörde die Patentanmeldung und fordert das Publikum dadurch auf, seine Interessen gegenüber dem neu zu erteilenden Patente geltend zu machen; erfolgen keine Einsprüche, dann wird jenes erteilt.

Für den ersten Augenblick wirkt wohl der Satz bestechend, daß ein Patent aller Wahrscheinlichkeit nach berechtigt sei, wenn trotz öffentlicher Aufforderung niemand gegen die Erteilung desselben sich ausdrücklich gewahrt habe; allein eine solche Argumentation ist eben nur scheinbar richtig. Bei der großen Anzahl von Patenten, welche jährlich erworben werden, ist es dem Einzelnen kaum möglich, jeden Patentanspruch genau zu studieren, nur die wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen unter den Patentgegenständen werden den Interessenten anregen, sich über die Zulässigkeit des Patentes zu äußern. Es wäre auch eine ganz ungerechtfertigte Belästigung des großen Publikums von ihm zu fordern, daß es sich gegen offenbar ungerechtfertigte und auf den ersten Blick als haltlos erkennbare Gesuche äußere und die in zahlreichen Drucksachen aufzusuchenden Beweise der Nichtigkeit des betreffenden Gegenstandes beibringe.

Es liegt ferner auf der Hand, daß gegen das Aufgebotsver-

fahren die gleichen ethischen und juristischen Gründe sprechen, welche gegen das Anmeldeverfahren mit Recht ins Feld geführt werden. Werden nämlich Einsprüche nicht angebracht oder nicht mit den notwendigen Beweisen bekräftigt, so liegt der Staatsverwaltung, gleichwie beim Anmeldeverfahren, auch in jenen Fällen die Pflicht ob, das Patent zu verleihen, in welchen sie aus eigener Kenntnis über die Unzulässigkeit des Patentgesuches im Klaren ist[1]).

Das Vorprüfungsverfahren charakterisiert sich in der Vorprüfung einer zum Patent angemeldeten Erfindung durch eine besondere Staatsbehörde in Bezug auf die gesetzlich notwendigen Eigenschaften einer patentierbaren Erfindung. Die Entscheidung der Patentbehörde kann entweder eine endgültige sein oder sie wird beschränkt durch ein Einspruchsrecht des Publikums gegen die Erteilung bezw. Versagung des Patentes. Das erstere Verfahren herrschte früher in Preußen, während das letztere, welches eine Verbindung von Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren darstellt und auch oft schlechthin „Vorprüfungsverfahren" oder „Vorprüfungsverfahren nach deutschem System" genannt wird, in der deutschen Patentgesetzgebung durchgeführt wurde.

Das deutsche Verfahren dürfte den Anforderungen eines umfassenden Patentschutzes am meisten entsprechen. Vermittelst desselben untersucht der Staat, ob der Patentwerber auch ein wirkliches Anrecht auf den Besitz des verlangten Rechtes hat, ob seine Erfindung denjenigen Inhalt und diejenigen Eigenschaften besitzt, die einen gesetzlichen Schutz derselben überhaupt für angemessen erscheinen lassen. Während bei dem Anmeldeverfahren und Aufgebotsverfahren diese Prüfung, welche die Bürgschaft für den aufrechten Bestand des Patentes gewährt, bis zur Entscheidung der diesbezüglichen Patentansprüche vor einem Gerichte hinausgeschoben wird, findet dieselbe bei der Vorprüfung vor der Erteilung des Patentes statt, und zwar seitens lang erfahrener und geübter Techniker, die über das vollständigste Material verfügen und für die richtigste Entscheidung die größte Möglichkeit bieten, während man bei den Entscheidungen unter dem

---

1) Protokolle des österr. Advokatentages 1882. S. 4.

Anmeldeverfahren auf meistens unerfahrene Richter und weniger geschulte Sachverständige angewiesen ist. Das Vorprüfungsverfahren setzt eine Zentralisation des Patentwesens voraus, die Rechtsprechung erhält dadurch die nur mögliche Gleichmäßigkeit, und es bilden sich daher mit der Zeit Normen aus, welche für den Erfinder eine wichtige Richtschnur bilden und zugleich den jeweiligen Ansprüchen des Zeitgeistes sich anpassen können.

Durch die Vorprüfung erhält die patentierte Erfindung daher einen wirklichen inneren Wert und ist nach Klostermann mit einer überall gangbaren Münze zu vergleichen, während das ohne Vorprüfung erteilte Patent einem Goldbarren vergleichbar ist, welcher weder vermittelst der Analyse und Wage noch mittelst des Probiersteins probiert wurde.

Besonders wichtig ist diese einigermaßen gewisse Garantie für die Sicherung der vom Erfinder gemachten Ausgaben, denn dieser pflegt zum Geldausgeben für seine Erfindung eine Neigung zu besitzen, welche der eines Spielers an Kraft kaum etwas nachgiebt [1]).

Das Vorprüfungsverfahren hat auch noch den Vorteil, daß eine richtige Feststellung der Patentansprüche durchgeführt wird, was für den ganzen Erfindungsschutz von der größten Bedeutung ist. Es zwingt ferner den Erfinder darauf zu achten, welche Unterschiede zwischen seiner Erfindung und den bereits vorhandenen bestehen, und führt ihn dazu, die Mängel der vorhandenen zu erkennen; es regt den Erfindungsgeist mithin ganz besonders an und ist ein Rat, wie er der Industrie gar nicht besser erteilt werden kann [2]).

Man hat nun gegen die Zweckmäßigkeit der Vorprüfung eingewendet, daß dieselbe eine Unfehlbarkeit der Staatsbehörde voraussetze, welche dieselbe nicht besitze, daß sie daher der Garantie gegen Irrtum und Mißbrauch, mit welcher die richterliche Entscheidung umgeben sein müsse, entbehre. Bei dem heutigen Stand-

---

1) Dr. W. André, Der revidierte Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich. Chemnitz 1876. S. 15 ff.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Enquête in Betreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Berlin 1887. 4°. S. 119.

punkte der Technik sei eine Untersuchung über die Neuheit der Erfindung mit Sicherheit nicht mehr auszuführen, da keine Behörde sich eine genügende Kenntnis der zahllosen in jedem Gewerbezweige jährlich neu entdeckten Verbesserungen verschaffen könne [1]). Ebenso außerordentlich schwierig, ja teilweise unmöglich sei die Beurteilung der Nützlichkeit einer Erfindung, die entschieden die menschliche Kraft übersteige [2]).

Bei diesen Behauptungen weist man namentlich darauf hin, daß auf seit Alters her schon längst Bekanntes, ja daß auf denselben Gegenstand mehrmals Patente erteilt wären, ebenso auf Bagatellsachen, die nicht des großen Apparates einer ernstlichen Prüfung wert seien, während Anderes, Wertvolleres und Neueres, abgewiesen worden sei [3]). Außerdem hänge die Handhabung des Gesetzes von dem Geiste ab, der die Patentbehörde beherrsche, und durch eine rigorose Behandlung würde das Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz wirklich wolle [4]).

Im Anschlusse hieran behauptet man, daß der Erfinder wohl immer sachverständig genug sei beurteilen zu können, ob seine Erfindung wirklich patentfähig sei oder nicht, er könne auch selbständig Nachforschungen anstellen, ob seiner Erfindung gegenüber Anteriotäten beständen; jedenfalls sei er in der Frage der Patentfähigkeit seiner Erfindung der beste Richter [5]).

Mangelndes Vertrauen in die Vorprüfungsbehörde ist es also, welches als Hauptargument gegen dieses Verfahren angeführt wird, und die Besorgnis vor ungerechtfertigten Patentverweigerungen hat die Gegner des Vorprüfungssystems in ihren Ansichten bestärkt.

---

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Enquête in Betreff der Revision des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877. Berlin. 1887. 4°. S. 118.

2) Prof. F. Kick, „Kritische Bemerkungen über die Handhabung des deutschen Patentgesetzes" im „Polytechnikum". Hannover 1889. S. 139.

3) Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins. Nr. 203 u. 204. Mainz 1886. S. 1978.

4) F. C. Euler, Kommerzienrat, Aus den Verhandlungen des pfälzischen Gewerbevereins-Verbandes vom 14. August 1887. Kaiserslautern bei Ph. Rohr. S. 3.

5) Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß für das Jahr 1886. S. 27 ff.

Nun soll gewiß nicht behauptet werden, daß nicht auch ein Amt, da es von fehlbaren Menschen verwaltet wird, möglicherweise Irrtümer begehen könne. Wollte man aber aus dieser Erwägung Institutionen verweigern, dann käme man zur Abschaffung aller Behörden, dann müßte man mit demselben Rechte wegen des möglichen Irrtums auch die Gerichtsbehörden abschaffen, eine Konsequenz, welcher sich gewiß Niemand wird aussetzen wollen.

Allerdings werden krasse Beispiele von Patent-Erteilungen und Verweigerungen angeführt, indessen sind das immer dieselben einzelnen Fälle, welche bedauerliche Ausnahmen während des immerhin noch kurzen Bestehens des Vorprüfungsverfahrens in Deutschland darstellen, welche aber keineswegs zur Negierung des ganzen Systems, sondern zu dessen Verbesserung, insbesondere zur Eröffnung eines Beschwerdezuges im Erteilungsverfahren führen müssen.

Ganz abgesehen von der Publizität wird also das Korrektiv wider oberflächliche Vorprüfungen in dem Aufgebote, wider ungerechtfertigte Strenge aber in der Apellation gegen die erste Entscheidung des Patentamtes zu finden sein [1]).

Dann aber möchten wir den Gegnern dieses Systems doch vorhalten, wie sich erst beim Anmeldeverfahren eine Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung gelegentlich eines Patentstreites gestalten würde, wo keine einzige der vielen entscheidenden Gerichtsstellen über ein seit langen Jahren geübtes Personal und ein vollständiges Material verfügt, denn das müssen wir immer hervorheben: ein wirklicher Patentschutz kann nur durch eine Prüfung erreicht werden, mag dieselbe nun wie beim Anmelde- und Aufgebots-Verfahren nach der Patenterteilung oder wie beim Vorprüfungs-Verfahren vor der Patenterteilung erfolgen.

Daß übrigens der Erfinder der beste, unparteiische Beurteiler seiner Erfindung sein soll, dürfte wohl niemand ernstlich behaupten wollen, man hört immer von der Eitelkeit und Voreingenommenheit des Erfinders, nicht aber von der Unparteilichkeit desselben in Bezug auf seine Erfindung sprechen.

---

1) Sektionsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien über die Reform des Patent- (Privilegien-) Gesetzes. Beilage zum Protokolle der 579. Sitzung am 16. September 1885. Punkt 90. S. 8 ff.

Denjenigen Vorschlägen gegenüber, welche die Einführung des reinen Aufgebotsverfahrens befürworten, müssen wir noch darauf hinweisen, daß gerade den ärmeren Interessenten, dem Handwerker, Arbeiter, Berufstechniker u. s. w. weder die Prüfungsmittel, noch die Einspruchskosten zur Verfügung stehen werden, und daß auch den größeren Gewerbetreibenden eine solche Prüfung oft große Schwierigkeiten bereiten, ja mitunter sogar unmöglich sein wird, während den staatlichen Patentbeamten nicht nur eine erhöhte Qualifikation und reiche Erfahrungen, sondern auch mannigfache Hilfsmittel zu Gebote stehen. Wenn endlich behauptet wird, daß in der amtlichen Vorprüfung eine gewisse staatliche Bevormundung liege, während das Aufgebotsverfahren den Anforderungen des Liberalismus entspreche, so ist nicht zu übersehen: einerseits, daß derjenige, welcher vom Staate die Verleihung eines Rechts begehrt, sich auch die Prüfung der Voraussetzungen für dieses Recht gefallen lassen muß, und andererseits, daß es den Grundsätzen des Liberalismus weit mehr entspricht, von der Erteilung eines Sonderrechtes vorsichtigen Gebrauch zu machen und die Rechte Aller gegen die des Einzelnen zu wahren, als umgekehrt, und endlich daß in wirtschaftlichen Fragen nicht die Schlagworte, sondern die realen Bedürfnisse die Entscheidungen herbeizuführen haben [1]).

Durch vorstehende Ausführung glauben wir dargethan zu haben, daß nur ein auf dem Vorprüfungssystem in Verbindung mit einem Aufgebotsverfahren beruhendes Gesetz einen, den Interessen Aller dienenden Erfindungsschutz gewähren kann, und mit Rücksicht auf die Klagen gegen die Durchführung dieses Systems in Deutschland möchten wir auf folgende Worte des Oberbürgermeisters Dr. W. André-Chemnitz [2]) hinweisen: „Wenn Mängel aus dem Vorprüfungsverfahren hervorgetreten sind, so kann man nicht sagen, daraus ist zu folgern, daß das Gesetz in diesem Punkte zu ändern ist, sondern man muß sagen, es hat sich erwiesen, daß das Gesetz nicht ausgeführt ist."

---

1) Sektionsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien u. s. w. S. 8 ff.

2) Verhandlungen des Ausschusses des Zentralverbandes Deutscher Industrieller in seiner Sitzung am 19. Sept. 1886 über die Reform des Patentwesens. Berlin 1886. S. 7.

Auch Dr. Martius-Berlin äußerte in einer Versammlung sehr treffend[1]): „Die Mehrzahl der chemischen Industriellen ist der Ansicht, daß das Patentgesetz in seinen Grundzügen, in dem gemischten Verfahren der Vorprüfung und des Aufgebotes, gesund, nur daß die Ausführung des Gesetzes unbefriedigend ist. Ich gebe aber auch zu, daß auch die Industrie in vieler Beziehung gegen die Anforderungen des Gesetzes gefehlt hat. Sehr viele Patente sind von den Industriellen nicht derartig formuliert worden, wie es nach dem Gesetze eigentlich hätte geschehen sollen, und der größte Teil der auf chemischem Gebiete bis jetzt geführten Patentprozesse ist nach meiner Ueberzeugung wesentlich auf schlecht formulierte Patente zurückzuführen. Mir ist kein wirklich gut formuliertes chemisches Patent bekannt, welches bisher im Nichtigkeits-Verfahren oder im Zivil- oder strafrechtlichen Verfahren beschädigt worden wäre."

Diesen Ansichten über das Vorprüfungsverfahren huldigt ein großer Teil der Gewerbetreibenden sowohl in Deutschland als auch in andern Ländern, wir erinnern z. B. an die Beschlüsse des Vereins deutscher Ingenieure[2]), der Handels- und Gewerbekammer in Wien, des niederösterreichischen Gewerbevereins, des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins, der österreichischen Sektion der permanenten internationalen Kommission des Pariser Kongresses für den Schutz des geistigen Eigentums, des österreichischen VI. Advokatentages[3]) u. s. w.

2. Uebersicht über die bisher gemachten Reformvorschläge und Kritik derselben.

Im folgenden geben wir zunächst eine Uebersicht über die bis jetzt bekannt gewordenen Reformvorschläge zur Abänderung des

---

1) Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1886. Heft 9—11. Düsseldorf 1886. S. 18 ff.

2) „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure", Jahrgang 1885. S. 61 ff.

3) Vergl. hierzu die bereits erwähnten Verhandlungsberichte dieser Vereine, sowie „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereins" vom 2. Juli 1882.

deutschen Patentgesetzes, wobei wir namentlich auf die Ergebnisse der deutschen Patent-Enquete von 1886, sowie auf die Beschlüsse des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins zur Wahrung der chemischen Industrie in Deutschland Rücksicht genommen haben; selbstredend können wir nicht auf die kleinen Abweichungen dieser Vorschläge von anderseitig gestellten Anträgen, sowie auf nebensächliche und wertlose Bestrebungen eingehen, ebenso wie wir von der Behandlung speziell juristischer Fragen absehen. Bei dieser Zusammenstellung sind wir namentlich von dem Gedanken ausgegangen, daß es im Interesse der Industrie und auch in der Intention der Reichsregierung liegen dürfte, vorläufig nur besonders notwendige Aenderungen des Patentgesetzes vorzunehmen, während eine durchgehendere Reform desselben einem späteren Zeitpunkte, wo das Gesetz auf eine längere Praxis zurückblickt, vorbehalten bleiben dürfte.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
§ 1.	§ 1.
Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwider laufen würde. 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- u. Arznei-Mitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.	1) Der Begriff „Erfindung" ist im Gesetze zu definieren. 2) Der Patentschutz ist auf die nach einem chemischen Verfahren hergestellten Stoffe auszudehnen.
§ 2.	§ 2.
Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.	Die Erklärung, daß eine Erfindung nicht neu sei, soll sich nur auf solche Druckschriften bezw. Benutzungen gründen, welche innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. innerhalb der letzten 50 Kalenderjahre vor dem Jahre der Anmeldung oder etwa seit dem 1. Januar 1820, veröffentlicht bezw. erfolgt sind.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
§ 3.	§ 3.
Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.	Zusatz zu Absatz 2:
Ein Anspruch des Patentsuchers auf die Erteilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.	Der Anspruch auf Erteilung eines Patentes geht alsdann auf diesen über, unbeschadet der Wirkung der inzwischen eingetretenen Veröffentlichung.
§ 4.	§ 4.
Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, oder feil zu halten.	1) Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Arbeitsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren gewerbsmäßig anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig zu gebrauchen.
Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.	2) Die patentierten Gegenstände sind als solche zu bezeichnen.
§ 5.	§ 5.
Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte.	1) Der Schutz des § 5 soll sich nur auf diejenige Person erstrecken, auf welche obige Voraussetzung zutrifft, sowie auf deren Universalrechtsnachfolger, und zwar erlöscht dieser Schutz, falls der Vorbenutzer nicht binnen 3 Jahren vom Datum der Patentanmeldung eine ausreichende Benutzung seines Rechtes bewirkt hat.
	2a) Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Er-

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
	findung in einem patentfähigen Grade der Ausbildung besessen hatte. 2b) Als Veranstaltungen, welche die Wirkung des Patentes aufheben, sind solche im Gesetz zu bezeichnen, deren erkennbarer Zweck die gewerbsmäßige Benutzung der betr. Erfindung war. Die Anfertigung von Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen sind als Veranstaltungen im obigen Sinne nicht auszuschließen.
§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patentes und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.	§ 6. Die zivilrechtlichen Beziehungen des Patentes sind in dem Patentgesetze selbst zu regeln, insbesondere in der Weise, daß die Patentrolle zum Mittelpunkte der Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte gemacht wird, deren Gegenstand das Patent bildet; die Rechtsgiltigkeit der Verpfändung, der Beschlagnahme, der Uebertragung und der Lizenzerteilung ist abhängig zu machen von der Eintragung dieser Rechtsverhältnisse in die Patentrolle.
§ 7. Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.	§ 7. Im Falle der Nichtigkeitserklärung eines Hauptpatentes kann das zunächst erteilte Zusatzpatent in seine Stelle rücken und nebst den übrigen etwa noch vorhandenen Zusatzpatenten durch Fortzahlung der Gebühren bis zum natürlichen Ablaufe des ursprünglichen Hauptpatentes aufrecht erhalten werden.
§ 8. Für jedes Patent ist bei der Erteilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark be-	§ 8. 1) Die Gebühren sind thunlichst zu ermäßigen und zwar in erster Linie durch Herabsetzung der Jahresgebühren nach dem 2. Jahre. 2) Die Vorauszahlung der Gebühren in beliebiger Höhe bis zur Gesamtsumme für fünfzehn Jahre ist zu gestatten.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
trägt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.	
§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.	§ 9. Der säumige Patentinhaber ist an die Fälligkeit der Gebühr zu erinnern.
§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt: 1) daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, 2) daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.	§ 10. 1) Die Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patentes kann auch darauf gestützt werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes der Kläger bereits auf dieselbe Erfindung ein Patent angemeldet oder erhalten habe. 2) Eine wissentliche Verschleierung in der Darstellung der Erfindung soll als Nichtigkeitsgrund gelten.
§ 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nichtständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Rich-	§ 13. 1) Das Patentamt soll vorzugsweise mit ständigen Mitgliedern besetzt werden, welche ihr Amt als Hauptamt (auf Lebenszeit) bekleiden. 2) Außer dem Präsidenten des Patentamtes wird ein Vizepräsident ernannt, von denen einer ein Techniker sein muß.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
teramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nichtständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, keine Anwendung.	
§ 14.	§ 14.
Das Patentamt besteht aus mehreren Abteilungen. Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Die Beschlußfähigkeit der Abteilung ist, wenn es sich um die Erteilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nichtständige Mitglieder befinden müssen. Für die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abteilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht Teil nehmen.	1) Für die Entscheidungen, welche wegen beantragter Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patentes und bei Streitigkeiten über die im Erteilungsverfahren ausgesprochene Abhängigkeit eines Patentes zu treffen sind, ist ein Patentgerichtshof zu bilden, welcher in zwei Instanzen, vorbehaltlich der Revision an das Reichsgericht, erkennt. 2) Der Patentgerichtshof soll mit Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen, und mit Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik erfahren sein müssen, besetzt werden. Der Präsident des Patentgerichtshofes muß die Befähigung zum Richterdienst besitzen. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. 3) In dem Zivilverfahren und im Strafverfahren wegen Patentverletzung ist die Sache zur Vorentscheidung darüber, ob in den relevanten Thatsachen objektiv eine Patentverletzung liege, aus dem bei dem ordentlichen Richter anhängigen Verfahren an den Patentgerichtshof zu verweisen, wenn dies beide Teile beantragen, oder wenn es das Gericht von Staatswegen oder auf Antrag eines Teiles beschließt.
§ 16.	§ 16.
Wird der Beschluß einer Abteilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abteilung oder durch mehrere Abteilungen gemeinsam.	1) Die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz kann auf neue Gründe (thatsächliche Begründungen) nur gestützt werden, wenn der Partei zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich darüber auszusprechen.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
An der Beschlußfassung darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.	2) Beim Patentamt wird eine besondere Abteilung für Behandlung der Beschwerden gebildet; derselben sollen Mitglieder der Erteilungsabteilung nicht angehören.
§ 20.	§ 20.
Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung. Bis zu der Bekanntmachung und Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.	Die Erteilung eines Patentes soll an die Bedingung einer vorher erfolgten solchen Ausführung, welche die gewerbliche Verwertbarkeit darthut, geknüpft sein.
§ 22.	§ 22.
Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4 u. 5). Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach den §§ 1 u. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.	1) Das Patentamt ist befugt, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung bis zur Zeit von drei Monaten, von dem Beschlusse der Bekanntmachung an gerechnet, hinauszuschieben; diese Verfügung soll unanfechtbar sein. 2) Das Patentamt soll alle Anmeldungen chemischer Patente auslegen, welche formell richtig befunden sind und in materieller Beziehung nicht ganz unzweifelhaft als nicht patentfähig erscheinen. 3) Das Patentamt hat im Erteilungsverfahren zu prüfen, ob die zur

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
	Patentierung angemeldete Erfindung bereits angemeldet oder patentiert worden ist, und im Falle gänzlicher Uebereinstimmung der angemeldeten mit einer bereits angemeldeten oder patentierten Erfindung das nachgesuchte Patent zu versagen, im Falle teilweiser Uebereinstimmung aber bei Erteilung des Patentes unter Wahrung des älteren Patentrechtes dieses Verhältnis zum Ausdruck zu bringen (Abhängigkeitserklärung). Diese Entscheidung im Patenterteilungsverfahren ist für die Parteien und den in Patentstreitigkeiten entscheidenden Richter dergestalt bindend, daß der letztere ein von dem Patentamt erteiltes Patent weder wegen angeblicher totaler Kollision mit einem früher erteilten Patente als ein von dem letzteren abhängiges und ebensowenig ein sogen. Abhängigkeitspatent als ein nicht abhängiges behandeln darf.
§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.	§ 23. 1) Auch nach Ablauf der achtwöchentlichen Auslegefrist bis zum Erscheinen der betreffenden Patentschrift ist die Anmeldung in allen ihren Teilen auf besonderen Antrag von Jedermann einzusehen. 2) Zugleich mit der Auslegung ist der Gegenstand derselben in seinen wesentlichen Teilen und Zeichnungen gedruckt an näher zu bezeichnenden Stellen in weiteren Kreisen des Inlandes zur Einsicht für Jedermann auszulegen.
§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertei-	§ 24. 1) Die abgewiesenen Erfindungen sind nebst den Gründen ihrer Abweisung zu veröffentlichen.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
lung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Erteilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden. Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.	2) Für das Verfahren vor dem Patentamte soll in der Beschwerde-Instanz die fakultative Mündlichkeit mit der Maßgabe gelten, daß das Patentamt von Amtswegen die mündliche Verhandlung anordnen oder jede der beteiligten Parteien dieselbe beantragen kann. Für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe gilt die Mündlichkeit.
§ 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Auf das Verfahren findet § 24 Abs. 2 Anwendung.	§ 25. Wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes findet eine Oberbeschwerde an den Patentgerichtshof statt, über welche ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist.
§ 26. Ist die Erteilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.	§ 26. Im Falle einer Aenderung des von dem Patentsucher beantragten Wortlautes der Patentschrift steht dem Patentsucher die Beschwerde in Gemäßheit des § 15 auf Feststellung dieses Wortlautes zu.

Gesetz.	Vorgeschlagene Aenderung.
§ 27.	§ 27.
Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.	1) Die Erhebung der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklage ist an die Entrichtung einer Gebühr zu knüpfen. 2) Der Nichtigkeitskläger hat eine angemessene Geldsumme als Sicherheit für die der Gegenpartei aus dem Prozeß erwachsenden Kosten und Schädigungen zu deponieren.
§ 34.	§ 34.
Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 u. 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.	Neben der wissentlichen ist auch die aus grober Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung strafrechtlich zu verfolgen und zur Begründung eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruches für ausreichend zu erachten.

---

1) Es ist eine gesetzliche Organisation der Patentanwälte (Patentagenten) zu schaffen.

2) Der Anschluß Deutschlands an die internationale Patentunion ist zu bewerkstelligen.

3) Die Einrichtung einer Zentralbehörde für den gesamten Schutz des geistigen Eigentums ist in Aussicht zu nehmen.

§ 1.

1) „Der Begriff „Erfindung" ist im Gesetze zu definieren."

Als ein Hauptmittel, um die mit der Handhabung des Patentgesetzes anerkanntermaßen verbundenen Uebelstände zu beseitigen, sieht ein großer Teil der Gewerbetreibenden die Aufnahme einer Definition des Begriffes „Erfindung" in das Gesetz an. Diese wurde von dem Gesetzgeber mit der Motivierung unterlassen, daß „eine Definition nicht in das Gesetz gehöre, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben müsse" [1]).

Das Fehlen derselben hat nach der Meinung jener sowohl bei dem Patentamte wie bei dem Publikum eine Unsicherheit darüber hervorgerufen, was eine Erfindung sei und was nicht. Im Erteilungsverfahren sei dies bei dem Patentamte doppelt mißlich, da letzteres aus verschiedenen Abteilungen bestehe und es schon vorgekommen sei, daß von der einen Abteilung eine Erfindung zurückgewiesen, von einer anderen aber nach Umänderung des Titels der Erfindung angenommen worden sei. Dadurch entstehe unfehlbar eine Rechtsunsicherheit einerseits und ein Mißtrauen gegen das Patentamt andererseits. Durch die Unsicherheit in den Entscheidungen würden die Erfinder, welche der Gefahr einer ungerechten Abweisung sich nicht aussetzen wollten, bewogen, ihre Erfindungen als Fabrikgeheimnis auszubeuten, und so trete die entgegengesetzte Wirkung des Patentschutzes ein, die man erwartet hätte. Ferner sei infolge dieser Mißstände eine gewisse Kunstfertigkeit darin entstanden, die Patentansprüche so kunstvoll zu formulieren, daß man das Patent wohl geben müsse, daß aber niemand die Patentbeschreibung verstehen könne.

Die Richtigkeit der vorerwähnten Thatsachen kann nicht ganz bestritten werden, aber ob diese in einer die Industrie so besonders hemmenden Weise auftreten, und namentlich ob man mit der ge-

---

1) Motive zum Patentgesetz. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages. 3. Legislatur-Periode I. Session 1877. I. Bd. Nr. 8. S. 7 ff.

wünschten Definition eine Beseitigung derselben erreicht, dürfte mehr als zweifelhaft sein.

Durch eine gesetzliche Definition der Erfindung will man dem Patentamt genau vorschreiben, was es patentieren muß und was es nicht patentieren darf, und man hofft hierdurch den Entscheidungsbehörden eine so enge Grenze zu ziehen, daß eine divergierende Ansicht gar nicht auftauchen kann.

Betrachtet man ein solches Bestreben vom Standpunkte der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit, so ist zunächst zu beachten, daß der Patentschutz nicht abstrakte, unveränderliche Dinge zum Gegenstande hat, sondern daß die Erfindung ein Produkt der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen ist, und daher auch ihr Inhalt mit Entwickelung dieser wirtschaftlichen Thätigkeit sich ändert. Mit den wirtschaftlichen Umwälzungen formen sich aber auch die Rechtsanschauungen um und diesen hinwiederum müssen sich die Gesetze anpassen, so daß also vielleicht ein vor einer Reihe von Jahren gegebenes Gesetz den heutigen wirtschaftlichen Anforderungen nicht allein nicht mehr genügen, sondern sogar schädlich werden kann. Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß die Entscheidung darüber, ob eine Erfindung vorliegt, d. h. ob durch dieselbe ein wirklich neuer *technischer* Erfolg erzielt wird, doch in erster Stelle den *Technikern*, an zweiter Stelle erst den Juristen zu überlassen sein dürfte. Die Kenntnisse der realen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, das Auge, der Blick und das Gefühl der Techniker nämlich spielen bei den Entscheidungen in Patentsachen eine größere Rolle als die juristischen Kenntnisse, weil die Erfindung eben sich innerhalb der *technischen* Thätigkeit des Menschen bewegt; diese Thatsache wird auch von denjenigen, welche eine Definition fordern, dadurch anerkannt, daß sie z. B. das Ueberwiegen des technischen Elementes im Patentamte fordern.

Es ist nun aber, wie Oberbürgermeister Dr. *André*-Chemnitz gelegentlich der letzten Enquete treffend bemerkte [1]), einer der Hauptmängel unserer neueren Gesetzgebung in Deutschland, daß man in eine gewisse Definitionswut gefallen ist, daß man alles Mögliche

---

1) Vergl. hierzu und zu dem Folgenden die Verhandlungen der *Patent-Enquête* 1886. S. 11—37.

definieren will, um den Richter außer Stand zu setzen, eine Willkür zu begehen. Das Bestreben, jede Willkür zu vermeiden, führt aber zu einem gewissen Formalismus, unter dem die Sache leidet.

Es ist besser, wenn einmal eine Behörde, der die Hände nicht gebunden sind, im einzelnen Falle einen Fehler macht, als wenn man, damit die Behörde nur keinen Fehler machen kann, ihr einen ganz bestimmten Strich vorzeichnet, auf dem sie gehen soll. Denn wenn dieser Strich falsch gezogen ist, dann muß die Behörde so lange, als das Gesetz nicht geändert wird, einen und denselben Fehler begehen, den sie sonst vielleicht vermieden hätte. Ein gleicher Geist herrscht auch in der englischen Gesetzgebung, wo man Definition auf Definition häuft, um die eine durch die andere zu erklären. Es ist dies ein lästiger Zustand und zugleich ein starker Kontrast zu der in dieser Beziehung sehr praktischen französischen Gesetzgebung, welche dem freien Arbitrium des Richters den weitesten Spielraum läßt, eingedenk des alten Satzes: Omnis definitio in iure civili periculosa est.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß eine Definition von „Erfindung" den Zwecken des Patentschutzes nicht dienen würde; es fragt sich nun, ob dieselbe auch gegebenen Falls die oben erwähnten Uebelstände in Wirklichkeit beseitigen würde. Diese Frage müssen wir entschieden mit „Nein" beantworten, denn es ist in der Praxis stets die Möglichkeit vorhanden und auch durch Beispiele bewiesen, daß verschiedene Abteilungen eines Gerichtshofes oder verschiedene Gerichte über d e n s e l b e n Gegenstand v e r s c h i e d e n aburteilen, selbst wenn das Gesetz eine Definition des Rechtsobjektes enthält. Verlangt man eine solche Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung, dann fordert man eben von der Gesetzgebung etwas, was sie nicht geben kann.

Was die Behauptung anbelangt, daß die heutige Patentgesetzgebung die Behandlung der Erfindungen als Fabrikgeheimnisse begünstige, so ist deren Richtigkeit in gewissem Umfange zuzugeben; auch wir wollen die Beseitigung der heutigen Unsicherheit in den Entscheidungen, aber nicht durch eine Definition im Gesetze, sondern durch andere Maßregeln, die wir später zur Sprache bringen werden. Immerhin darf man nicht außer Acht lassen, daß das Fabrikgeheimnis durch das vollkommenste Patentgesetz nie voll-

ständig beseitigt werden wird, denn jene, allerdings nicht zahlreichen Erfinder, welche durch das Inverkehrbringen der neu erfundenen Produkte ihr Geheimnis nicht preisgeben, werden sich hüten, durch das Nehmen eines Patentes ihr ganzes Verfahren an die Oeffentlichkeit zu bringen und so ihre Erfindung dem Publikum nach Verlauf von 15 Jahren als Gemeingut zu überlassen.

Dem früher erwähnten Uebelstand einer unvollkommenen Beschreibung der Erfindung kann man durch die Forderung einer erschöpfenden und anschaulichen Beschreibung entgegentreten, wie sie jetzt übrigens das Patentamt dem Gesetze gemäß bereits stellen kann.

Wir haben bis jetzt die Frage der Einschaltung einer Definition von „Erfindung" in dem Patentgesetze vom Standpunkte der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit besprochen. Es erübrigt nun noch, die Möglichkeit der Ausführbarkeit der Forderung zu erörtern.

Die bisherigen Versuche von den Männern der Wissenschaft und der Praxis, die Erfindung als Objekt des Patentschutzes in einer genügenden Weise zu definieren, hat bisher kein günstiges Resultat ergeben.

Von den zahlreichen Definitionen lassen wir hier die bemerkenswertesten folgen.

Klostermann[1]) definiert die Erfindung als „die Aufsuchung und Darstellung neuer Gegenstände des menschlichen Gebrauches oder neuer Hilfsmittel zur Erzeugung schon bekannter Gebrauchsgegenstände." An anderer Stelle sagt er: „Die gewerblichen Erfindungen haben die Auffuchung neuer Mittel zur Befriedigung der materiellen Lebensbedürfnisse zum Gegenstande."

Andere geben folgende Definitionen:

Gareis[2]): „Erfindung ist Entdeckung einer vorher nicht bekannten Thatsache, daß durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Außenwelt (Natur) ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzielt wird, oder: Entdeckung (=Kennenlernen) der vorher noch nicht bekannten Thatsache, daß durch eine

---

1) Klostermann in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. II. Bd. S. 644 und Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876. S. 16.

2) Gareis, Patentgesetz. S. 27.

konkrete technische Verwendung eines Naturstoffes oder Naturgesetzes ein an sich wiederholbarer Erfolg erzielt wird."

Dambach [1]): „Erfindung ist die Schaffung und Hervorbringung eines neuen, bisher nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken";

Reuleaux [2]): Als Gegenstand einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes wird angesehen eine Einrichtung oder ein Erzeugnis auf gewerblichem Gebiete, welches bezüglich

a) eines Stoffes,
b) eines Werkzeuges,
c) eines Verfahrens,
d) der Zusammensetzung der zur technischen Wirkung vereinigten Teile

von bestehenden Einrichtungen und Erzeugnissen durch weitergehende Wirkung abweicht;"

Hartig [3]): „Als patentfähige Erfindung wird jede Lösung eines technischen Problems verstanden, die nach ihrem technologischen Begriffe neu und nach der Art ihrer Verwirklichung in mindestens einer Ausführungsform vollständig dargelegt ist. Ausgeschlossen sind daher allgemeine Ideen, Prinzipien, Projekte, deren Verwirklichung nicht oder nur unvollständig nachgewiesen ist, sowie bloße Rezepte und Konstruktionen, deren Neuheit lediglich in quantitativen und formalistischen Bestimmungen begründet ist;"

Knoop [4]): „Patente werden erteilt für neue Erfindungen. Als Erfindungen sind anzusehen: gewerblich verwertbare Erzeugnisse und Verfahren, durch welche eine neue technische Wirkung oder eine bekannte technische Wirkung auf neue Weise angestrebt wird;"

Verein deutscher Ingenieure [5]): „Patente werden erteilt auf neue Erzeugnisse der Gewerbe und Industrie, auf neue Verfahren, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, auf die Anwendung neuer Mittel zur Erreichung neuer oder bekannter

---

1) Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877. S. 2.
2) Bericht der Enquête-Kommission. S. 4.
3) Ebendort.
4) Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Jahrg. 1855, S. 61 ff.
5) Staub, Was ist Erfindung? Patentblatt, Jahrg. 1888, S. 37.

Zwecke, bekannter Mittel zur Erreichung neuer Zwecke, insbesondere aber auch auf die Zusammenstellungen, welche den Zweck haben, mehrere Werkzeuge, Geräte und dergleichen zu einem solchen zu vereinigen;"

Staub [1]): „Erfindung ist eine auf Grund der Kenntnis der Ursachen erzeugte neue Wirkung der Naturkräfte."

Dechelhäuser [2]) schlägt folgende negative Definition vor: „Abweichungen von bekannten Einrichtungen, Verfahrungsweisen oder gewerblichen Erzeugnissen, welche nicht wesentlicher und prinzipieller Natur sind, fallen nicht unter den Begriff einer neuen Erfindung."

Eine Definition, welche die Handels- und Gewerbekammer zu München registriert, hat folgenden Wortlaut: „Eine patentfähige Erfindung ist gegeben, wenn ein durchaus neuer, nämlich nicht verwirklichter Gedanke zu einer praktischen Ausführung gelangt ist."

Keine dieser Definitionen kann befriedigen.

Ein Teil von ihnen ist unzweifelhaft viel zu allgemein gefaßt; das gilt namentlich in Betreff der Definitionen von Klostermann, Dambach, Knoop, Dechelhäuser, Staub und der zuletzt genannten. Die in diesen Definitionen enthaltenen Merkmale einer patentierbaren Erfindung sind entweder bereits im Gesetze oder in den Reichsgerichts- und Patentamts-Entscheidungen enthalten, es sind unzweifelhaft anerkannte Grundsätze bezw. Merkmale, deren Zusammenfassung einen Fortschritt in der Begriffsbestimmung von „Erfindung" nicht bedeutet.

Dazu kommen noch bei einigen weitere Bedenken:

Greifen wir z. B. die Definition von Dambach heraus: „Erfindung ist die Schaffung und Hervorbringung eines neuen, bisher nicht vorhandenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken." Diese Definition ist so umfassend, daß nach derselben jedes Werkzeug, Kleidungsstück u. s. w. als Erfindung aufzufassen wäre; andererseits würden neue Produktionsmethoden nicht darunter fallen und ebenso solche schutzberechtigte Erfindungen ausgeschlossen sein, die nicht materiellen Gebrauchs-

---

1) Bericht der Enquête-Kommission S. 4.

2) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu München für d. J. 1886.

zwecken, sondern andern Zwecken dienen (z. B. Musik-Instrumente).

Auch die Definition von Gareis ist nicht klar, denn unwillkührlich fragt man, was mit der „Entdeckung jener Thatsache“ gemeint sei. Wenn diese Thatsache mit dem Naturgesetz, nach welchem die betreffende Ursache die betreffende Wirkung hat, zusammenfällt, dann ist die Entdeckung dieses Naturgesetzes noch keine Erfindung; der Erfinder muß vielmehr auf Grund der Erkenntnis dieses Naturgesetzes zum ersten Mal diese Ursachen gesetzt und damit die Wirkung wirklich hervorgebracht haben. Wenn Gareis mit dem „Entdecken der Thatsache“ die wissende und wollende Thätigkeit des Menschen versteht, dann ist der Ausdruck „Entdecken“ nicht am Platze. Ueberflüssig sind auch die Worte „der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg“, nachdem Gareis das Requisit des Erkennens der Ursache aufgestellt hat; denn was der Mensch auf Grund seiner Erkenntnis einmal erzeugt hat, das kann er immer wieder erzeugen [1]). Ein anderer Teil der Definitionen verwechselt den Akt des Erfindens mit dem erfundenen Objekte [2]), ein anderer gibt nur eine Aufzählung der verschiedenen patentierbaren Objekte, wie sie schon in dem Gesetze enthalten bezw. von der Rechtsprechung anerkannt sind (Reuleaux, Verein deutscher Ingenieure); ein letzter Teil endlich (z. B. von Hartig) enthält Begriffe, die abermals einer Definition bedürfen.

Wenn es aber auch der Wissenschaft und der Praxis noch nicht gelungen sein dürfte, eine scharfe, präzise, in jeder Hinsicht genügende Definition zu schaffen, so sind doch durch die bisherigen Bestrebungen, eine solche zu finden, durch die bisherige Praxis der Patentbehörde und durch die Rechtsprechung in Patentstreitigkeiten [3]) die für den Begriff und das Wesen der Erfindung als des Objektes des Patentschutzes nach dem gegenwärtigen Stande der realen Bedürfnisse und Interessen essentiellen Merkmale in einer solchen Weise klar gestellt, daß für die Entscheidung über die Berechtigung und Gewährung des Patentschutzes im konkreten Falle die genügenden Anhaltspunkte vorliegen dürften.

---

1) Staub, Was ist Erfindung? Patentblatt Jahrg. 1888 S. 35 ff.

2) Vergl. hierzu unsere Bemerkung Nr. 1 auf S. 4.

3) Vergl. C. Gareis, Die patentamtl. und gerichtl. Entscheidungen in Patentsachen. Berlin 1889, Bd. VI. S. 1—28.

Erfinden ist demnach die Ermittelung eines Verfahrens, wodurch die Herstellung eines menschlichen Gebrauchsgegenstandes mit weniger oder anderer als der bisher notwendigen Arbeit oder eines bisher ganz oder teilweise nicht bekannten Gebrauchsgegenstandes ermöglicht wird; das Wesen der Erfindung liegt darin, daß sie einen schöpferischen Fortschritt auf dem Gebiete der materiellen menschlichen Arbeit enthalten muß [1]).

Diesen Fortschritt drückt das Gesetz auch bereits durch den Ausdruck „neu" aus, denn falsch ist nach unserer Ansicht die Erklärung, daß mit der im § 2 des Patentgesetzes gegebenen Definition der „Neuheit" der ganze Begriff der letzteren erklärt wäre. Nach unserem Dafürhalten hat man vielmehr zwei Arten von Neuheit zu unterscheiden, die innere und die äußere. Die letztere ist im § 2 des Gesetzes erklärt, während die erstere einen Bestandteil des Wesens der Erfindung ausmacht und sich mit der von der letzteren geforderten Erzielung eines neuen d. i. weitergehenden Erfolges deckt.

Wollte das Gesetz durch den § 2 den Begriff der Neuheit völlig erschöpfen, dann würde es dem Besitzer einer im Geheimen benutzten Erfindung nicht durch § 5 eine Ausnahmestellung eingeräumt haben; der § 2 bestimmt mithin eine Art der Neuheit, welche in einem besonderen Falle (§ 5) nicht einzutreten braucht, ohne indessen der Erfindung die Eigenschaft als „neu" zu rauben; man sieht also in diesem Falle von der äußeren Neuheit ab und fordert nur die innere. Staub [2]) sagt deshalb: „Man findet etwas Neues nicht so, daß man etwas in der Welt Vorhandenes, aber der allgemeinen Kenntnis bisher Entzogenes der Kenntnis der Mitmenschen entzieht (Entdeckung), sondern so, daß man durch eigene Thätigkeit einen seiner Art nach neuen Gegenstand erschafft". Auch André [3]) spricht von einer „Prüfung der Neuheit seitens des Patentamtes im formellen Sinne des § 2."

Jede Erfindung ist ferner eine geistige Thätigkeit, sie ist die

---

1) Quenstedt, Was ist Erfindung? Patentblatt, Jahrg. 1880. S. 61.
2) Staub im Patentblatt, Jahrg. 1888, S. 35 ff.
3) Dr. W. André im Patentblatt, Jahrg. 1878, S. 267 ff.

menschlichen Geistes. Die Erkenntnis des Zusammenhanges einer Naturerscheinung mit einem Resultate ist das Charakteristische der Erfindung. Ein Produkt ist erst dann erfunden, wenn es als das Erzeugnis eines bestimmten Produktes erkannt ist [1]).

Die Erfindung löst entweder quantitativ neue Probleme oder alte Probleme durch qualitativ neue Mittel. Daher verschafft bloße Geschicklichkeit kein Erfinderrecht [2]), und ein Verfahren, das gänzlich innerhalb der handwerksmäßigen Gepflogenheit eines Konstrukteurs liegt, ist nicht patentfähig [3]).

Es gehört endlich zur Perfektion der Erfindung, daß der Erfinder eine Möglichkeit bezeichnen kann, in welcher seine Konzeption zur That wird, woraus aber nicht folgt, daß die Idee auf diese einzelne Verwirklichungsform beschränkt ist; daher sind äußere Veränderungen ohne Einfluß auf die Erfindungen und können nicht patentiert werden [4]).

Mit der vorstehenden Auffassung hängt auch die der Erfindung als einer technologischen Einheit zusammen, die von Hartig [5]) folgendermaßen geschildert wird:

„Der eigentliche Arbeitsprozeß prägt jeder Arbeitsmaschine den eigentlichen Charakter auf. Dieser Arbeitsprozeß repräsentiert ein Abstraktum, das logisch aufgefaßt, durchaus homogen ist mit menschlichem Thun, das in Wirklichkeit einerseits an gewisse wesentliche Bestandteile der Maschine, die Werkzeuge derselben, andererseits an das in der Herstellung begriffene Werkstück geknüpft ist, das zu lückenloser Vorstellung nur mittelst eines Denkprozesses gebracht werden kann. Es (das Abstraktum) repräsentiert die in die Körperwelt versetzte, praktisch erprobte, ihrer Natur nach aber immaterielle Konzeption des Erfinders.

Was würde nun näher liegen, als diesen Prozeß der Werkerzeugung des als neu vorausgesetzten faktischen Zusammenspiels der Maschinen-Werkzeuge mit dem Werkstücke selbst zum Gegen-

---

1) Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht, Mannheim 1888, S. 9 u. 1.
2) Ebendort S. 29.
3) Entscheidung des Patentamtes vom 13. Febr. 1879.
4) Kohler, Forschungen. S. 55.
5) Dr. E. Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes. Leipzig 1890, S. 158.

stande des Rechtsschutzes zu machen; denselben als eine technologische Einheit aufzufassen, die als ein Abstraktum, dessen Grenzen zwanglos die in Beziehung stehenden körperlichen Dinge: Fabrikat, Werkzeugsgruppe, Gesamtheit der Maschine als Körperverbindung umschließt, dem Erfinder für eine gewisse Zeit gehört? Würde man hierin den eigentlichen „Gegenstand der Erfindung" erkennen, so wäre jeder Zweifel über den Charakter der Erfindung als „geistiges Eigentum" beseitigt; eine neue Gesamtaktion, welche mit Sicherheit wiederholungsfähig ist, bildet eine Schöpfung von zweifellos immaterieller Natur, obwohl sie an körperliche Dinge, an Werkzeuge und Werkstücke gebunden ist. Letztere sind nur das Substrat, die sichtbaren Träger der Aktion, nicht schon diese selbst, und wenn man in kurzsichtiger Weise dieses körperliche Substrat allein als den Gegenstand des Erfindungseigentums definiert, so läuft man Gefahr, alle Prozeduren, denen körperliches Eigentum seiner Natur nach unterliegen kann, auf geistiges Eigentum zu übertragen, dasselbe im räumlichen Sinne zu teilen, die Teile in beschränkt mathematischem Sinne zu kombinieren und zu permutieren, wobei eine für alle Beteiligten verhängnisvolle Verwirrung zustande kommt und selbst jeder nachträgliche Versuch, durch logisches Denken Klarheit und gerechte Entscheidung herbeizuführen, Schiffbruch leidet.

Nach § 1 Abs. 2 sind ausgeschlossen „Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen." Die Fassung, „ein bestimmtes Verfahren" war von der Kommission des Reichstags vorgeschlagen worden, „um den Willen des Gesetzes, daß eine individuelle neue Methode zur Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken." Hieraus ergibt sich, daß eben das Verfahren der Herstellung als ein über körperliche Dinge sich erhebendes Abstraktum als Erfindungsobjekt angesehen werden muß."

Auch diese Ausführungen dürften zeigen, daß die endgiltige Definition des Begriffes Erfindung zurzeit noch nicht ausführbar ist.

Hierfür möchte endlich auch noch sprechen, daß, wenn jenes möglich wäre, das Patentamt, welches doch gewiß das größte Interesse daran hat und auch an erster Stelle dazu berufen scheint,

gewiß eine solche Definition schon längst aufgestellt hätte. Wir glauben aber, daß dieses erst dann möglich ist, wenn in einer langen Reihe von Jahren eine große Masse von Fällen eine gleichmäßige Beurteilung erfahren und durch das praktische Bedürfnis sich herausgestellt hat, daß die und die Fälle als Erfindung zu betrachten sind und die und die Fälle nicht. Dieser Zeitpunkt ist aber bis jetzt noch nicht gekommen, man muß dem Patentamt daher für diese Aufstellung noch Zeit lassen; das einzige, was u. E. jetzt geschehen kann, ist die Anbahnung eines näheren, auf die Geschäftsführung des Patentamtes bestimmend einwirkenden Verkehrs desselben mit dem Publikum und sodann namentlich auch das Ausscheiden der Nützlichkeitsmuster aus dem Patentschutze, damit diese nicht mehr, wie es jetzt geschieht, den Begriff der Erfindung im Publikum so sehr verwirren; zugleich würde hierdurch auch das vielfach gehörte Verlangen nach Einschränkung der jetzt üblich gewordenen umfangreichen Patenterteilung gestillt.

2) „Der Patentschutz ist auf die nach einem chemischen Verfahren hergestellten Stoffe auszudehnen.

Es besteht seit Jahren in den Kreisen der chemischen Industriellen die Klage, daß das Patentgesetz gemäß § 1 Abs. 2 nur das Verfahren, nicht aber das nach diesem Verfahren hergestellte Produkt schütze, daß die chemische Industrie mithin durch die Einfuhr der nach einem im Inlande patentierten Verfahren hergestellten Produkte aus dem Auslande erheblich geschädigt werden könnte und auch thatsächlich würde. Namentlich war es die Schweiz, welche die deutschen chemischen Patente bis zur Schaffung des schweizerischen Patentgesetzes im größten Umfange ohne Erlaubnis und Entschädigung des Patentinhabers ausbeutete, die Produkte nach Deutschland verkaufte und dadurch selbstredend einen wirksamen Schutz der deutschen Industrie unmöglich machte. Dieses veranlaßte bereits im Jahre 1879 den „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ zur Einberufung des sog. „Chemischen Patent-Kongresses zu Baden-Baden“, wo die an den Tag getretenen Mißstände zur Sprache gebracht und die

Mittel zur Beseitigung derselben beraten wurden[1]). In zuvorkommender Weise hatte das Patentamt den chemischen Verein inzwischen benachrichtigt, daß nach seiner Ansicht durch den Schutz des Verfahrens auch die nach diesem Verfahren hergestellten Produkte unter Schutz ständen, eine Auffassung, die ja bekanntlich auch in anderen Staaten herrscht[2]), die aber in diesem Falle leider von keiner Bedeutung war, weil nicht das Patentamt, sondern die Gerichte in Betreff Patentverletzungen entscheiden und es immerhin fraglich erschien, ob die letzteren sich den Ansichten der Patentbehörde anschlössen. Als die Beschwerden über diese Unsicherheit im Patentrechte seitens der beteiligten Kreise einen immer größeren Umfang annahmen[3]), sah sich das Reichskanzleramt veranlaßt, mit Schreiben vom 16. Aug. 1886 der Auffassung des Patentamtes beizupflichten; zu einer gerichtlichen Feststellung dieser Grundsätze kam es endlich vor dem Reichsgerichte am 14. Mai 1888, wo entschieden wurde, daß das Feilhalten oder Inverkehrbringen von chemischen Stoffen, die nach einem in Deutschland patentierten Verfahren außerhalb Deutschlands hergestellt seien, ohne Erlaubnis des Patentinhabers, durch das Patentgesetz untersagt sei; dem Patentinhaber liege aber der Beweis ob, daß der feilgehaltene oder in den Verkehr gebrachte Stoff mittels seines Verfahrens hergestellt sei.

Zur Durchführung dieser Ansichten in der Gesetzgebung hat man verschiedene Wege vorgeschlagen.

Zunächst bezeichnete man es bei der Patent-Enquete 1886 für wünschenswert[4]), eine Manipulation anzustreben, wodurch von Fall zu Fall oder von Jahr zu Jahr oder in kleinen Zwischenräumen von seiten des Bundesrates oder sonstwie auf Grund einer gesetzlichen Basis, die dafür Raum läßt, diejenigen Stoffe oder Produkte,

---

1) Vergl. „Chemische Industrie". Berlin, Jahrg. 1879, S. 370 bis 406.

2) Vergl. z. B. die Entscheidung des Supreme Court of Iudicature Court of Appeal vom 15. März 1880.

3) Vergl. z. B. den „Patentanwalt" in den Jahrgängen 1880—88, die „Chemische Industrie", die Berichte der Handelskammer zu Frankfurt am Main für d. J. 1879, zu Freiburg i./Br. für d. Jahr 1882, zu Bochum für das Jahr 1882 u. s. w.

4) Verhandlungen der Patent-Enquete S. 106.

welche nicht eingeführt werden sollten, verboten würden. Diese Forderung dürfte durch die dadurch hervorgerufene Belästigung und zugleich große Verantwortlichkeit der betreffenden Behörde nicht durchführbar sein, ebenso würde sie eine Belästigung der chemischen Industrie mit Stoffpatenten hervorrufen.

Letzteres würde auch dann eintreten, wenn man einem Wunsche der Handelskammer zu Frankfurt a./M. [1]) gemäß das Alinea des § 1 im Patentgesetze, welches von der Ausnahmestellung der chemischen Stoffe handelt, streichen wollte.

Einfach erscheint es, den Inhalt der Reichsgerichtsentscheidung vom 14. Mai 1888 und der Kundgebung des Reichskanzlers vom 16. Aug. 1886 in das Gesetz aufzunehmen. Dann würde ein Patent auf den Stoff nicht erteilt werden, sondern nur auf das Verfahren mit der ipso iure eintretenden Wirkung, daß alle mittels des patentierten Verfahrens hergestellten Produkte geschützt sind. Daraus folgt, daß der Patentinhaber verpflichtet wäre, dem von ihm Angegriffenen den Beweis zu führen, daß derselbe das patentierte Verfahren angewendet habe. Dieser Beweis wird leicht sein, wenn dem Richter durch Sachverständige dargethan werden kann, daß in der Technik ein anderes Verfahren nicht bekannt ist; er kann aber erhebliche Schwierigkeiten bieten, wenn in der Technik mehrere Verfahren bekannt sind, und das vorgefundene Produkt einen sachverständigen Rückschluß auf das zu seiner Herstellung angewandte Verfahren nicht gestattet. Diese Schwierigkeit wird besonders groß sein, wenn das Produkt vom Auslande importiert ist und Ermittelungen über das an der Fabrikationsstätte angewandte Verfahren dadurch erschwert werden. Auch würde von diesem Standpunkte aus die Anwendung des mit Verletzung des Patentes hergestellten Produktes zur Herstellung anderer Produkte in der inländischen Industrie nicht getroffen werden. Andererseits würde nach Realisierung dieser Forderung eine Patentierung der Stoffe in einem Umfange sich ergeben, welcher von der chemischen Industrie und speziell von der Farbenindustrie nicht nur nicht gewünscht wird, sondern für verderblich erklärt ist.

Einen andern Vorschlag machte Dr. Caro-Mannheim im

---

1) Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt am Main für das Jahr 1879 S. 41 ff.

Namen des chemischen Vereins bei den Enquete-Verhandlungen 1886 [1]) und vermied durch denselben den letzterwähnten Uebelstand, indem nach seiner Intention neben der Patentierung des Verfahrens auch die von Stoffen, aber nur von gewissen, mittelst dieses Verfahrens hergestellten Stoffen zugelassen werden soll. Dieser Vorschlag, welcher in seiner Durchführung verschiedene §§ des Patentgesetzes berührt, ist von der Enquete-Kommission wie folgt formuliert worden.

Es würde zu lauten haben

„§ 1. Abs. 1 unverändert, sodann weiter:

Ausgenommen sind:

1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln. Die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zu ihrer Herstellung ist nicht ausgeschlossen.

Für Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, ist ein Patent nicht zu erteilen, sofern nicht zugleich die Erfindung in einem Verfahren zur Herstellung des Stoffes besteht und auch für dieses ein Patent erteilt wird. Für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung solcher Stoffe kann ein Patent nicht erteilt werden, wofern nicht das Verfahren und die einzelnen Stoffe, welche es herstellen soll, bestimmt bezeichnet werden.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den durch dasselbe geschützten Gegenstand gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

Außerdem darf, wenn eine Maschine oder sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder sonstiges Arbeitsgerät oder ein chemischer Stoff den Gegenstand des Patentes bildet, Niemand denselben ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig gebrauchen.

---

1) Vergl. hierzu und zu dem Folgenden den Bericht der Enquete-Kommission S. 16—25.

Das Patent für ein Verfahren hat die Wirkung, daß Niemand das letztere ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig anwenden darf.

Das Patent für ein Verfahren zur Herstellung eines Stoffes auf chemischem Wege hat zugleich in Ansehung des Stoffes die in Abs. 1 bezeichneten Wirkungen, sofern der Stoff nach diesem Verfahren hergestellt wird.

§ 5. Abs. 1 unverändert, sodann weiter: Ist das Patent für einen chemischen Stoff in Verbindung mit dem Patent für ein Verfahren zu dessen Herstellung erteilt (§ 1 Abs. 3), so erstreckt sich die Wirkung des Patentes auf den Stoff insoweit nicht, als derselbe durch ein anderes Verfahren hergestellt wird."

Zu dem Vorstehenden führte Dr. Caro aus, daß im § 1 des Gesetzes nach richtiger Auslegung die Patentierung chemischer Stoffe nicht schlechthin ausgeschlossen sei, sondern nur, sofern nicht zugleich das Verfahren zu ihrer Herstellung patentiert werde, dies werde durch seine Fassung klargestellt. Darnach werde es als zulässig zu erachten sein, ein Patentgesuch auf den bestimmt zu konkretisierenden Stoff dem Patentanspruch auf das Verfahren anzureihen; die bedingungslose Patentierung der Stoffe habe die chemische Industrie von vornherein zurückgewiesen, weil sie Verbesserungen auf dem Wege des Verfahrens und der Methode verhindern und ausschließen würde; diese schädliche Wirkung werde nun aber paralysiert durch den Zusatz zu § 5, und in dem § 5 sei endlich die Umkehr der Beweislast bereits vorgesehen. Demnach soll es also zulässig sein, einen Patentanspruch I auf das erfundene neue Verfahren und einen Patentanspruch II auf die erfundenen neuen Stoffe zu richten; treffe nun der Patentinhaber seine Stoffe im Handel an, so müsse der von ihm Angegriffene beweisen, daß er das patentierte Verfahren nicht benützt habe.

Es sei unzweckmäßig, daß nur das Verfahren patentiert werden solle, denn damit habe man thatsächlich das Stoffpatent in einem ganz enormen und wirtschaftlich schädlichen Umfange gewährt. Deswegen müßten in dem Patentanspruch II die einzelnen Produkte des patentierten Verfahrens bezeichnet und scharf (nach ihren Eigenschaften) charakterisiert werden, wennmöglich mit Einreichung von Belagsmustern. Was nicht in dem Patente, bezw. in seinen Zu-

sätzen stehe, gehöre dem Publikum; auf diese Weise würden diese höchst schädlichen Verfahrenpatente ausgeschlossen sein. Dabei wurde namentlich auf die Anilinfarbenindustrie hingewiesen und hervorgehoben, daß z. B. ein Patent in Anilinfarben etwa 9000 Stoffkombinationen einschließe. Der Patentanspruch II würde sich nun auf vielleicht 10 der wirklich dargestellten Stoffe beschränken. Der Patentsucher werde dann, namentlich wenn die Aussetzung der Bekanntmachung auf Grund einer im Gesetze gegebenen Vorschrift zugelassen werde, innerhalb dieser Frist eine Reihe von analogen Farbstoffen herstellen und behufs Schutzes derselben nachträglich Zusatzpatente einreichen können; darüber hinaus sei eine Patentierung von Körpern gleicher Art nicht mehr allein dem ursprünglichen Patentanmelder möglich. Ein zweiter Patentsucher könne alsdann nur ein anderes Verfahren zur Herstellung der dem ersten patentierten Stoffe geschützt erhalten und werde dem ersten Patentinhaber gegenüber zum Nachweis, daß er das diesem patentierte Verfahren nicht angewendet habe, verpflichtet sein, hierauf enge sich die Beweisfrage ein; der zweite Patentsucher werde aber nicht einen Patentanspruch auf dieselben bereits patentierten Stoffe erheben dürfen.

Den vorstehenden Vorschlägen und Ausführungen schließen wir uns vollständig an, mag nun die Verwirklichung derselben auf die vorgeschlagene oder eine andere Art und Weise geschehen. Dem Einwande gegenüber, daß der Umstand, welcher die vorstehenden Anträge hauptsächlich veranlaßt hätte, das Fehlen einer Patentgesetzgebung in der Schweiz, durch die Einführung der letzteren gehoben sei, möchten wir darauf hinweisen, daß noch eine Anzahl anderer Staaten ohne Patentgesetzgebung ist und der deutschen Industrie noch immer ein großer Nachteil durch die Einfuhr der nach einem patentierten Verfahren hergestellten Artikel erwachsen kann. Weshalb sollte man übrigens auch, die Existenz eines Patentgesetzes in allen Ländern vorausgesetzt, den deutschen Patentinhaber zur Patentnahme in allen Staaten zwingen? Denn dieses geschähe unzweifelhaft, wenn unser Gesetz nicht in der bezeichneten Weise umgeändert würde.

§ 2.

„Die Erklärung, daß eine Erfindung nicht neu sei, soll sich nur auf solche Druckschriften bezw. Benutzungen gründen, welche innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. innerhalb der letzten 50 Kalenderjahre oder etwa seit dem 1. Januar 1820 veröffentlicht bezw. erfolgt sind[1])".

Der vorstehende Vorschlag, welcher von dem Verein deutscher Ingenieure ausgeht, wird von dem letzteren dadurch motiviert, daß es gegebenenfalls ebenso verdienstlich sei, eine in Vergessenheit geratene Erfindung wieder der Verwertung zuzuführen, als vollständig Neues zu ersinnen. Es könne z. B. vor länger als 50 Jahren eine Erfindung aufgetaucht und seither wieder gänzlich in Vergessenheit geraten sein, weil die zu ihrer Ausführung dienlichen technischen Hilfsmittel zu jener Zeit noch nicht auf der Stufe der Vollendung gestanden, welche allein einen guten Erfolg gesichert hätte. Inzwischen könnten nun diese Hilfsmittel bessere, zweckdienlichere geworden sein, wie dies in vielen Fällen thatsächlich nachweisbar sei. Derjenige, welcher in richtiger Würdigung dieses Umstandes eine solche verfrühte Erfindung der Vergessenheit entreiße, schaffe relativ Neues, er habe ebenso viel Verdienst wie jeder andere Erfinder um die Entwicklung der Industrie.

Dem Vorschlage stehen erhebliche Bedenken gegenüber.

Es ist freilich wohl unzweifelhaft, daß derjenige, der einen längst vergessenen Erfindungsgedanken wieder in den Dienst der Neuzeit stellt, sich ein gewisses Verdienst um die Allgemeinheit erwirbt, aber daß letzteres so groß ist, um ihn des Patentschutzes teilhaftig werden zu lassen, stellen wir entschieden in Abrede. Auch läßt sich jene Forderung durchaus nicht mit dem Wesen einer Erfindung vereinbaren, welche doch eine geistige Selbstthätigkeit des Erfinders voraussetzt. Es würde auch eine Prinzipwidrigkeit sein, wenn man, während das Patentgesetz und verwandte Gesetze davon

---

1) Vergl. hierzu die Verhandlungen der Patentenquete S. 66 bis 70 und die „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" Jahrg. 1885, S. 61 ff.

ausgehen, auf ihren Gebieten begründete Individualrechte durch Zeitablauf in Gemeingut übergehen zu lassen, hier das Verhältnis umkehren und ein Gemeingut zufolge Zeitablaufs zu Gunsten eines Individualrechtes gewissermaßen expropriieren lassen wollte. Wenn man aber durch jene Maßnahme erreichen will, daß die Patentierung von jetzt verwirklichten alten, wegen des damaligen Standes der Technik vielleicht nicht durchführbaren und in der Ausführung auch nicht erklärbaren Ideen möglich sein soll, so steht einem Schutze derselben ja auch ohne die Aufnahme obiger Bestimmung nach dem heutigen Gesetze nichts im Wege.

Wollte man dagegen früher vollständig beschriebene oder ausgeführte Erfindungen in die Rangstufe der jetzt gesetzmäßig patentierbaren Erfindungen stellen, so würde sich eine vollständige Industrie herausbilden, neue Erfindungen aus längst vergessenen Büchern und Aufzeichnungen auszugraben, wodurch natürlich das Ansehen der wirklich neuen Erfindungen bedeutend herabgemindert würde.

Wenn man endlich durch eine solche Bestimmung das Patentamt von der mühsamen Durchsicht alter Druckschriften zu entlasten beabsichtigt, so dürfte der Zweck nach dieser Richtung hin ebenfalls verfehlt sein, denn, wie feststeht, wird auf Veröffentlichungen aus so ferner Zeit seitens des Patentamtes selten zurückgegriffen, und die Frage hat also geringe praktische Bedeutung.

Der Vorschlag dürfte mithin abzulehnen sein, wie es auch seitens der Patent-Enquête 1886 geschehen ist.

---

§ 3.

„Falls jemand gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erhebt, weil der wesentliche Inhalt der Anmeldung seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist, so geht der Anspruch auf Erteilung eines Patentes auf ihn über, unbeschadet der Wirkung inzwischen eingetretener Veröffentlichung.“ (Verein deutscher Ingenieure.)

Mit dieser Forderung hängt eng zusammen diejenige, daß der Verletzte auch nach der Erteilung des Patentes an den Anmelder

der Erfindung befugt sein soll, die Uebertragung des Patentes auf seine Person event. im Wege der gerichtlichen Klage (vergl. § 10 des Patentgesetzes) zu verlangen; wir behandeln daher beide Fragen zusammen.

Das hierdurch geforderte Vindikationsrecht des durch die Anmeldung bezw. Patentierung der betreffenden Erfindung in seinem Rechte verletzten Erfinders wird mit Rücksicht darauf gewünscht, daß der rechtmäßige Erfinder wohl die Zurücknahme der widerrechtlich geschehenen Patentanmeldung, aber niemals ein Patentrecht auf die bezügliche Erfindung erlangen kann, weil diese infolge der zu Unrecht erfolgten Anmeldung die Eigenschaft der Neuheit verloren hat; und daß es ferner vielleicht als eine Härte erscheinen dürfte, wenn dem eigentlichen Erfinder nach der Erteilung des Patentes nur die Befugnis eingeräumt wird, das aus der unrechtmäßig entlehnten Erfindung einem Anderen erwachsene Vermögensrecht zu zerstören, nicht auch an sich zu ziehen.

Diese Gründe sind auf den ersten Blick sehr bestechend, indessen müssen wir bei dieser Frage auf die wirtschaftliche Bedeutung des Erfindungsschutzes zurückgreifen und uns vergegenwärtigen, daß der Patentschutz gewissermaßen einen Vertrag des Staates mit dem Erfinder auf Leistung nach Gegenleistung repräsentiert, daß der Staat dem Erfinder ein Sonderrecht erteilt, falls dieser seine Erfindung der Allgemeinheit bekannt macht. Wenn nun der Erfinder auf dieses Sonderrecht durch die Nichtanmeldung seiner Erfindung zu verzichten erklärt, weshalb soll es da gerechtfertigt sein, ihm trotzdem im Wege des Patentrechtes ein Sonderrecht durch die Vindikation des zu Unrecht angemeldeten oder erteilten Patentes einzuräumen, obwohl er es versucht hatte, die Erfindung geheim zu halten und letztere nur wider seinen Willen durch eine unrechtmäßige Anmeldung bekannt wurde? Unzweifelhaft, bemerkte Geheimrat Dr. W. v. Siemens bei den Enqueteverhandlungen sehr richtig [1]), läge darin, daß man dem bestohlenen Erfinder das Recht gäbe, das Patent in der vielleicht verbesserten Form sich selbst erteilen zu lassen, auch ein ungeheurer Anreiz, die Sache geheim zu halten und ruhig abzuwarten, bis Jemand ein Patent darauf nimmt.

---

1) Enquete-Verhandlungen S. 78.

Ein Vindikationsrecht des bestohlenen Erfinders widerspricht daher sowohl im Einspruchsverfahren gegen die Patentanmeldung als auch im Nichtigkeitsverfahren dem Prinzip unseres Patentgesetzes.

Dazu kommt im Falle des Nichtigkeitsverfahrens noch hinzu, daß dem wahren Erfinder bereits bei der Patentanmeldung ein, allerdings nicht benutztes Einspruchsrecht gegen die Patenterteilung zustand, ein Umstand, der auf jeden Fall gegen die Konstruktion des Vindikationsrechtes in diesem Falle spricht, selbst wenn man ein solches im Patenterteilungsverfahren für zutreffend erachten wollte.

Auch noch andere Gründe, welche zum Teil schon bei der ersten Gesetzesberatung zur Sprache gekommen sind, sprechen gegen die Aufnahme jenes Prinzipes in unser Gesetz; so erklären z. B. schon die Motive zu demselben [1]): „In dem unter Nr. 2 des § 10 vorgesehenen Falle hat der Patentinhaber sich das Ergebnis der von einem Anderen für die Erfindung aufgewendeten Arbeit zu eigen gemacht. Dessenungeachtet ist es nicht wohl angänglich, das Patent, statt es zu vernichten, auf denjenigen zu übertragen, welcher durch die Entwendung betroffen ist, denn durch die Thatsache, daß letzterer bereits vor dem Patentinhaber im Besitze der Erfindung gewesen ist, ergiebt sich noch nicht ohne weiteres die Sicherheit, daß ihm das nächste Anrecht auf Erteilung des Patentes zusteht. Ueberdies würde mit einer derartigen Uebertragung des Patentrechtes die Alternative für die Gesetzgebung gegeben sein, die von dem ersten Patentinhaber über die Benutzung der Erfindung geschlossenen Verträge entweder aufrecht zu erhalten oder ebenfalls zu vernichten."

„Würde der erstere Weg eingeschlagen, so befände der erste Patentinhaber sich in der Lage, von vornherein durch die Art der Vertragsbestimmungen, mittels deren er das in seinem Besitze gefährdete Patent an Andere überträgt, die Wirkung der Patententziehung zu vereiteln. Würde der zweite Weg gewählt, so würden diejenigen, welche die Benutzung der Erfindung durch vertragsmäßige Leistungen gegenüber dem ersten Patentinhaber sich zu sichern geglaubt und darauf vielleicht größere Unternehmungen gegründet haben, in die Lage geraten, die Unternehmungen aufgeben

1) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages 3. Legislatur-Periode I. Session 1877. I. Bd. Nr. 8. S. 25.

oder das Patentrecht noch einmal erwerben zu müssen. Dort würde das Gesetz also die beabsichtigte Wirkung großenteils nicht erreichen, hier würde es nicht selten zu einer unbilligen Härte führen."

Auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte, den die Patent-Enquete-Kommission wie folgt formuliert, dürfte die Durchführung des Vorschlages nicht anzuraten sein: „Es scheint nicht ratsam, um der nach den Erfahrungen des Patentamtes nicht häufigen Fälle willen, in denen die widerrechtliche Entlehnung der Erfindung behauptet wird, juristische Neubildungen, welche sich an die Bestimmungen des Zivilrechtes über die Vindikation beweglicher oder unbeweglicher Sachen und die aus Delikten entspringenden Obligationen anlehnen müßten, in einem Zeitpunkte zu versuchen, in welchem ein gemeinsames deutsches Zivilrecht noch nicht zu Stande gekommen ist. Es handelt sich hierbei nicht bloß um die bereits in den Motiven des Patent-Gesetz-Entwurfes erörterte Frage, ob die vor der erzwungenen Uebertragung des Patentes erteilten Lizenzen in Kraft bleiben sollen oder nicht, sondern auch um die ferneren Fragen, ob der Anspruch auf Uebertragung des Patentes oder des mit der Anmeldung entstandenen Rechtes auf Erteilung des Patentes auch gegen den redlichen Erwerber mit oder ohne Rückerstattung des von dem letzteren gezahlten Kaufpreises geltend gemacht werden kann, wie es mit den bis zu dem Zeitpunkte der Uebertragung gezogenen Nutzungen gehalten werden soll und in welchem Umfange die Uebertragung des Patentes für eine von dem Erfinder oder einem redlichen Dritten verbesserte Erfindung gefordert werden kann. Alle diese Fragen stehen in engem Zusammenhange mit Materien des Zivilrechtes und können in sachgemäßer Weise nur im Hinblick auf die zivilrechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit denselben geregelt werden".

---

§ 4.

1) „Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentin-

habers das Verfahren gewerbsmäßig anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig zu gebrauchen".

Wie in der Begründung dieses Antrages sehr richtig hervorgehoben wird, würde letzterer eine offenbare Lücke in der jetzigen Fassung des Gesetzes beseitigen, indem er die Gewerbsmäßigkeit, welche im Absatz 1 des § 4 auf die Erzeugung, das Inden-verkehrbringen und Feilhalten des patentierten Gegenstandes angewendet ist, auch auf den Gebrauch der patentierten Erfindung, insofern es sich um ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät handelt, ausdehnt. Es würde zu weit gehen, wenn man im Sinne der heutigen Fassung des Gesetzes die Benutzung patentierter Gegenstände ohne Einwilligung des Patentinhabers nicht für den persönlichen Gebrauch gestatten wollte; Handel und Wandel würden der nötigen Sicherheit entbehren, wenn das Publikum gezwungen wäre, beim Einkaufe eines jeden Gebrauchsartikels darnach zu fragen, ob der Artikel patentiert und damit die Benutzung strafbar sei oder nicht.

---

2) „Die patentierten Gegenstände sind als solche zu bezeichnen".

Dieser Satz entspricht dem Bestreben, das große Publikum und namentlich den kleineren Gewerbetreibenden, der die Patentschriften nicht verfolgen kann, vor einer Patentverletzung möglichst zu wahren, und erhält eine besondere Bedeutung, wenn, wie man vorgeschlagen hat, auch die fahrlässige und nicht nur die wissentliche Patentverletzung unter Strafe gestellt wird. Diese Tendenz, für eine bestimmte Erkennbarkeit der patentierten Gegenstände Sorge zu tragen, hat verschiedentlich eine Vertretung im öffentlichen Leben gefunden und wurde auch schon zum Gegenstande einer Erörterung vor der Reichstagskommission i. J. 1877 [1]), welche folgenden Antrag zu erledigen hatte: „Wer patentierte Sachen herstellt oder verkauft, hat die Sachen selbst oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „Deutsches Patent" oder „D. Patent", mit der Nummer

1) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages. 3. Legislatur-Periode. I. Session 1877. II. Bd. Nr. 144. S. 41 ff.

und mit dem Datum der Verleihung zu versehen. Im Unterlassungsfalle kann er den Patentverletzer nicht auf Schadenersatz oder auf Buße belangen, es sei denn, daß der Patentverletzer die Verletzung auch nach einer besonderen Benachrichtigung trotzdem weiter fortgesetzt hat."

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es für den geschäftlichen Verkehr und die Benutzung gewerblicher Gegenstände von der größten Bedeutung sei, darüber stets Gewißheit zu haben, ob ein Gegenstand patentiert sei oder nicht. Man könne damit unabsichtliche Verletzungen von Patenten verhüten und Unzuträglichkeiten der mannigfachsten Art abwenden. In Amerika sei der Bezeichnungszwang mit gutem Erfolge durchgeführt worden und im Deutschen Reiche werde derselbe zur Kräftigung des nationalen Selbstgefühls beitragen.

Die Kommission sprach sich trotzdem gegen jene Bestimmung aus. Auf dem verwandten Gebiete der Gesetzgebung über Musterschutz habe die Reichstagskommission den gleichen Antrag nach eingehender Prüfung abgelehnt und doch lasse sich derselbe für geschützte Muster noch eher motivieren als für geschützte Erfindungen, da jene nicht schon ohnehin in der vollständigen Weise wie die letzteren eine amtliche Veröffentlichung fänden. Das Gebot, alle patentierten Artikel mit einem Patentvermerke zu versehen, bringe die Industrie in ein unerwünschtes Dilemma, sobald ein erteiltes Patent vor Ablauf der Patentdauer erlösche.

Der Geschäftsmann werde in einem solchen Falle regelmäßig noch eine große Menge der mit der Marke versehenen Artikel auf Lager haben. Solle derselbe auf den Absatz dieser Lagerbestände verzichten und infolge dessen einen unter Umständen beträchtlichen Schaden auf sich nehmen, oder solle er den Absatz weiter verfolgen und dadurch in dem Publikum der Meinung Vorschub leisten, daß der Artikel noch immer patentiert sei?

Eine derartige Situation könne unter den Händen einer ungesunden und unredlichen Spekulation in einer dem allgemeinen Interesse durchaus nachteiligen Weise ausgebeutet werden. Dazu komme, daß der Antrag dem Patentinhaber gewißermaßen die Wahl gebe, ob die gesetzliche Marke auf die Ware selbst oder auf die Verpackung gesetzt werden solle und dies biete wiederum die Mög-

lichkeit einer Irreführung des Publikums und die Gelegenheit zu allerlei illegalen Manipulationen. Man solle dem Verkehr in dieser Beziehung keine unnötigen Fesseln anlegen.

Der Entwurf (jetzt Patentgesetz) gestatte der industriellen Welt, eine Patentmarke auf den Waren anzubringen; die Industrie werde davon sicher Gebrauch machen, wenn es im Interesse des Gewerbes liege; man solle sie aber nicht zwingen, die Marke auch dort anzuwenden, wo solches nicht im Interesse des Gewerbes liege. Uebers dies sei eine Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen werde, in keiner der europäischen Patentgesetzgebungen vorhanden, nur die amerikanische Gesetzgebung kenne sie. Aus dieser, die in wichtigen Punkten mit der deutschen Gesetzgebung nicht kongruent sei, eine Bestimmung ohne weiteres in die deutsche Gesetzgebung zu übertragen, sei bedenklich. Wenn z. B. in dem Antrage verlangt werde, daß die Patentmarke den Zeitpunkt der Patenterteilung angeben müsse, so sei dies für Amerika verständlich, da die Dauer der Patente dort eine absolute sei und somit aus jener Angabe Jedermann ersehen könne, ob und wie lange das Patent noch laufe; für Deutschland aber, wo die Dauer der Patente von der Fortzahlung der jährlichen Patentgebühren abhängig sei, habe die Bestimmung die gleiche Bedeutung nicht. Denn niemand könne hier aus jener Zeitangabe entnehmen, ob und wie lange das Patent noch giltig sei; ja, da erfahrungsmäßig unter dem für Deutschland adoptierten System die meisten Patente bereits in den ersten Jahren der Patentdauer erlöschen, so würde sich auf Grundlage der vorgeschlagenen Bestimmung in Deutschland ein Zustand ausbilden, unter welchem die Mehrzahl der mit der Patentmarke versehenen Artikel in Wirklichkeit nicht mehr patentiert sei. Man würde auch mit der gewünschten Bestimmung allen Bestrebungen entgegentreten, welche die so wünschenswerte internationale Ausgleichung des Patentrechtes fördern, denn der Inhalt des Antrages könne niemals internationales Recht werden. Wenn alle europäischen Gesetzgebungen eine entsprechende Bestimmung adoptieren würden, so müßten daraus für die Industrie die größten Belästigungen erwachsen, insofern ein internationaler Verkehr mit patentierten Gegenständen nur dann möglich bleiben würde, wenn diese Gegenstände mit sämtlichen in den verschiedenen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Worten

versehen wären. Die Fabrikate würden mit einem förmlichen Register von Patentmarken versehen werden müssen.

Mit den vorstehenden Ausführungen der Reichstags-Kommission müssen wir uns auch heute noch einverstanden erklären und können den Gewerbetreibenden nur empfehlen, jene Bezeichnung der patentierten Gegenstände aus eigenem Antriebe nach Bedarf durchzuführen, wie es auch seitens des Patentamtes bereits durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 1877 angeraten wurde.

---

§ 5.

1) „Der Schutz aus § 5 soll sich nur auf den Vorbenutzer der Erfindung erstrecken, sowie auf dessen Universalrechtsnachfolger, und zwar erlischt dieser Schutz, falls der Vorbenutzer nicht binnen 3 Jahren vom Datum der Patentanmeldung an eine ausreichende Benutzung seines Rechtes bewirkt hat."

Der deutsche Ingenieurverein bemerkt hierzu: „Die Ausnahme von den Wirkungen des Patentes, welche durch § 5 des Gesetzes geschaffen wird, darf nicht wie die sonstigen Vermögensrechte beliebig und allgemein übertragbar sein, ohne die Wirkung des Patentes in vielen Fällen überhaupt aufzuheben. Andererseits widerspricht es der Billigkeit, diese Ausnahme ganz ausschließlich nur zu Gunsten der Person des Vorbenutzers gelten zu lassen. Eine Ausgleichung dieser sich gegenüberstehenden Erwägungen glaubte man in dem Vorschlage zu finden, den Schutz des § 5 auf den durch Erbfall oder sonstige Rechtsvorgänge legitimierten Universalrechtsnachfolger des ersten Vorbenutzers übergehen zu lassen".

Die Frage über den Umfang der Rechte des nach § 5 des Patentgesetzes eine Ausnahmestellung einnehmenden Erfinders ist nämlich noch nicht aufgeklärt, da ein praktischer Rechtsfall noch nicht zur Entscheidung gekommen und die Motive keinen Anhalt bieten, wenngleich diese Frage angelegentlich der Beratungen im Reichstage berührt wurde [1]). Die Kommentatoren gehen in ihren

---

1) Stenographische Berichte S. 926.

Ansichten weit auseinander. Gareis[1]) ist der Meinung, daß jenes Ausnahmerecht subjektiv und objektiv beschränkt ist, daß also die Benutzung der patentierten Erfindung dem ausnahmsweise Berechtigten nur in dem bisherigen Umfange des geheim gehaltenen Gebrauches gestattet und daß dieses Recht nicht übertragbar ist, es sei denn, daß ein „Etablissement" der Träger desselben sei; ähnlich drückt sich hierüber Landgraf[2]) aus. Nach Klostermann[3]) ist das Benutzungsrecht objektiv zu beschränken auf den zur Zeit der Anmeldung vorhandenen Besitzstand. Seine rechtliche Natur sei dieselbe wie die eines Gewerbetreibenden, der die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung von dem Patentinhaber erhalten habe. Auch für eine solche Erlaubnis ergebe sich die Regel, daß in Ermangelung besonderer Verabredung das Gebrauchsrecht auf die zur Zeit von dem Lizenzträger betriebenen Werkstätten beschränkt werde. Das Benutzungsrecht könne hiernach zwar veräußert werden, jedoch nur in Verbindung mit der Werkstätte, in welcher die Erfindung vor der Anmeldung in Benutzung genommen war. Der entgegengesetzten Ansicht ist Rosenthal[4]), der eine subjektive, aber keine objektive Einschränkung des Benutzungsrechtes anerkennt. Nach ihm schließt auch die subjektive Beschränkung eine Uebertragung unter Lebenden oder von Todeswegen auch an eine juristische Person nicht aus, nur kann die Uebertragung eine geteilte in dem Sinne sein, daß eine Uebertragung auf der einen Seite und eine Weiterausübung seitens des Berechtigten neben einander bestände, wie es bei etwaiger Lizenz-Erteilung der Fall sein würde.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus glauben wir der Ansicht Klostermann's beipflichten zu müssen, wonach das Benutzungsrecht objektiv, d. h. auf den Umfang der bisherigen Benutzung, zu beschränken und eine Erteilung von Nutzungsrechten ähnlich den Lizenzen selbstredend untersagt ist. Daran, daß dieses Recht übertragbar ist, zweifelt kein Kommentator außer Gareis

---

1) Gareis, Das deutsche Patentgesetz. Berlin 1877 S. 153.

2) J. Landgraf, Das deutsche Reichsgesetz betr. den Schutz von Erfindungspatenten. Stuttgart 1877. S. 49.

3) Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877. S. 153.

4) Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz. Erlangen 1881. S. 131.

und wir halten die Aufnahme jenes Vorschlages des Vereins Deutscher Ingenieure in das Gesetz nicht für notwendig, zumal da diese Frage, wie aus dem Fehlen eines diesbezüglichen Rechtsstreites hervorgehen dürfte, von wenig praktischer Bedeutung ist. Wollte man aber eine objektive Beschränkung jenes Benutzungsrechtes nicht zugeben, dann würde gegebenen Falles der gewährte Patentschutz geradezu zu einem illusorischen werden, denn die Möglichkeit wäre nicht ausgeschlossen, daß der Vorbenutzer die Einführung der Erfindung beim Publikum durch den Patentinhaber abwartete und dann durch eine Massenproduktion eine Belohnung der Mühen des letzteren unmöglich machte; auch ist es klar, daß man die Interessen des Patentinhabers eher schützen muß als die des Vorbenutzers, da jener seine Erfindung in den Dienst der Allgemeinheit stellte, während dieser sie, zum wenigsten in den meisten Fällen, vor der gewerbetreibenden Welt zu verbergen suchte. Es ist indessen immerhin noch fraglich, ob man eine Bestimmung über jenes Ausnahmerecht im obigen Sinne im Gesetze treffen soll, die Entscheidung dieser Frage dürfte der durch lange Erfahrungen in dieser Hinsicht kompetenten Patentbehörde überlassen bleiben.

Eine größere Beachtung dürfte schon der Vorschlag verdienen, daß der Schutz aus § 5 erlischt, falls der Vorbenutzer nicht binnen 3 Jahren (analog der Frist für den Ausführungszwang einer patentierten Erfindung) vom Datum der Anmeldung an eine ausreichende Benutzung seines Rechtes bewirkt hat und zwar mit Rücksicht auf die Ausbeutung des Vorteils, welche der Vorbenutzer aus der Einführung der Erfindung durch den Patentinhaber erreichen kann. Es dürfte sich dann empfehlen, statt des Wortes „ausreichend“ zu sagen „gewerbsmäßig“, da jenes Wort wieder eine zweifelhafte Deutung zulassen würde.

---

2) a. „Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in einem patentfähigen Grade der Ausbeutung besessen hat“ (Chemischer Verein).

b. „Als Veranstaltungen, welche die Wirkung des Patentes aufheben, sind solche im Gesetze zu be-

zeichnen, deren erkennbarer Zweck die gewerbsmäßige Benutzung der betreffenden Einrichtung war. Die Anfertigung von Zeichnungen, theoretischen Darstellungen und praktischen Anleitungen sind als Veranstaltungen im obigen Sinne nicht auszuschließen."
(Verein Deutscher Ingenieure.)

Diesen beiden Vorschlägen liegt der gemeinsame Gedanke zu Grunde, daß man die eine Ausnahmestellung des Vorbenutzers begründenden Veranstaltungen zu Gunsten des Patentinhabers beschränken will auf das Vorhandensein der Möglichkeit des gewerbsmäßigen Gebrauches derselben.

Dieser Gesichtspunkt dürfte kein neuer sein, denn bereits der Kommissionsbericht [1]) sagt darüber: „Es handelt sich hier um solche Thatsachen und Handlungen, welche die Ueberzeugung feststellen, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Teilen auszuführen beschäftigt ist." Auch das Reichsgericht hat diesen Standpunkt durch eine Entscheidung [2]), welche von einem späteren Datum als jene Vorschläge ist, vertreten: „Es genügt nicht jede Vorbereitungshandlung, auch sind nicht sämtliche Vorbereitungshandlungen erforderlich, vielmehr sind diejenigen Veranstaltungen gemeint, welche die Erfindung im wesentlichen auszuführen bestimmt sind und hiermit den ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgegeben". Noch deutlicher spricht sich ein Erkenntnis des Landgerichts I zu Berlin vom 9. August 1880 [3]) aus, welches dahin geht, daß die Benutzung, wenn sie nach § 5 schützen soll, eine gewerbsmäßige sein muß; hieraus folgt, daß, wenn die Benutzung die Eigenschaft der Gewerbsmäßigkeit besitzen muß, auch die Veranstaltungen sich nur auf eine gewerbsmäßige Benutzung beziehen können.

Da demgemäß der oben aufgestellte Grundsatz die Grundlage

---

1) Kommissions-Bericht S. 13—14.

2) Entscheidung v. 24. Oktober 1887, siehe C. Gareis. Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen. Berlin 1881—1889. VI. Bd. S. 196.

3) Patentblatt, Jahrg. 1880 S. 202.

in der bisherigen Rechtsprechung gebildet hat, so dürfte eine weitere Aufstellung desselben im Gesetze als überflüssig erscheinen.

Dasselbe gilt von der Forderung, daß Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen nicht unbedingt auszuschließen sind. Dieselbe entspricht der Rücksichtnahme auf die große Klasse der Zivilingenieure, die den Gegenstand ihrer Erfindung nicht selbst ausführen, sondern meistens Zeichnungen und theoretische Darstellungen an andere Gewerbetreibende gegen Entgelt abgeben und praktische Anweisungen zur Ausführung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens erteilen. Die Entscheidung in solchen Fällen dürfte man wohl am besten von Fall zu Fall den Gerichten überlassen, da nach unserer Ansicht eine prinzipielle Anerkennung der Zeichnungen u. s. w. als Veranstaltungen im Sinne des § 5 zu nichts führen würde.

---

§ 6.

„Die zivilrechtlichen Beziehungen des Patentes sind in dem Patentgesetze selbst zu regeln, insbesondere in der Weise, daß die Patentrolle zum Mittelpunkte der Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte gemacht wird, deren Gegenstand das Patent bildet; die Rechtsgültigkeit der Verpfändung, der Beschlagnahme, der Uebertragung und der Lizenzerteilung ist abhängig zu machen von der Eintragung dieser Rechtsverhältnisse in die Patentrolle". (Verein Deutscher Ingenieure.)

Bei dieser Forderung geht man von dem Gedanken aus, daß das Patentgesetz zu seiner Anwendung in zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Reihe von Bestimmungen voraussetze, die aus dem bürgerlichen Rechte entnommen werden müßten, weil sie eben im Patentgesetze nicht enthalten seien. Infolge der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes in den einzelnen Staaten Deutschlands habe sich nun eine Verschiedenartigkeit in der Anwendung und Wirkungsweise des Gesetzes herausgestellt, welche den Verkehr mit Patenten

beeinträchtige. Da überdies die Rechtsbegriffe des Patentrechtes für Deutschland zum Teil neu und eigenartig seien, so bedürften auch deren zivilrechtliche Folgen einer reichsgesetzlichen Regelung. Die Patentrolle würde erst dann einen allgemeinen Wert erhalten, wenn diese in der vorgeschlagenen Weise zur Grundlage der Gültigkeit aller Patentrechtsgeschäfte gemacht würde. Heute sei die Patentrolle nichts mehr als ein Hilfsbuch für die Verwaltung des Patentamtes, in welches nur die gänzliche Uebertragung von Patenten und die Bestellung von Vertretern eingetragen werde, ohne daß durch diese Eintragungen die Rechtsbeständigkeit der mit dem Patente verbundenen Rechtshandlungen berührt werde.

Die vorstehende Anregung bedarf gewiß einer besonderen Beachtung, indessen halten wir eine derartige Bestimmung für verfrüht, da das projektierte neue bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland noch nicht eingeführt ist; ist dieses aber geschehen, dann könnte man jener Frage näher treten, jetzt dürfte es mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sein, für das Patentgesetz allein eine einheitliche Regelung der aus dem Patentrechte entstehenden zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse zu treffen. In letzterem Falle aber dürfte auch die Umformung des Charakters der Patentrolle erst von Bedeutung sein.

---

§ 7.

„Im Falle der Nichtigkeitserklärung eines Hauptpatentes kann das zunächst erteilte Zusatzpatent an seine Stelle rücken und nebst den übrigen etwa noch vorhandenen Zusatzpatenten durch Fortzahlung der Gebühren bis zum natürlichen Ablauf des ursprünglichen Hauptpatentes aufrecht erhalten werden". (Verein Deutscher Ingenieure.)

Zwecks Behandlung der vorstehenden Frage müssen wir auf den Charakter des Zusatzpatentes eingehen, über den eine verschiedene Meinung besteht. Nach der einen Version [1]) schützt das

1) Vgl. hierzu Dr. W. Reuling „Ueber die Zusatzpatente des deutschen Patentgesetzes" im Patentblatt Jahrg. 1883 S. 451 ff.

Zusatzpatent im Grunde genommen nur eine Modifikation der bereits durch das Hauptpatent geschützten Erfindung, materiell hindert sie die Erteilung eines Patentes auf diese spezielle Anwendungsweise an einen Dritten, sie ist mithin die Negation eines Patentschutzes zu Gunsten eines Anderen, welche allerdings auch durch die Veröffentlichung der Verbesserung hätte bewerkstelligt werden können. Nach Reuling's Ansicht hat man bei Schaffung der Zusatzpatente auf die Existenz der französischen certificats d'addition Rücksicht genommen, nur mit dem Unterschiede, daß die letzteren insofern nichtig würden, wenn sie nicht nur eine Modifikation der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung zum Gegenstand hätten. Die deutschen Zusatzpatente seien dagegen wirkliche Patente, denn ihre Nichtigkeitserklärung aus jenem Grunde sei nach § 10 des Patentgesetzes nicht möglich, selbst wenn durch das Zusatzpatent mehr wie eine Modifikation der ursprünglichen Erfindung geschützt würde. Man habe sich bei der Schaffung des deutschen Patentgesetzes das Wesen der Zusatzpatente nicht klar gemacht, sonst würde man die Dauer derselben als wirklicher Patente nicht von der Dauer der Hauptpatente abhängig gemacht, sondern in gleicher Weise wie bei diesen bestimmt haben d. h. die Zusatzpatente wären bei Existenz der Hauptpatente steuerfrei geblieben, beim Eingange der letzteren hätten sie bis zu 15 Jahren fortbestanden und Steuern bezahlt. Nach Reuling sind also Zusatzpatente selbständige Patente mit beschränkter Gültigkeitsdauer, nach Eingang des Hauptpatentes steuerpflichtig mit Berechnung des Steuersatzes nach dem Alter des Zusatzpatentes selbst.

Von dieser Ansicht über Zusatzpatente, welche aber vereinzelt dasteht, ist die obige Forderung ausgegangen.

Nach der Auffassung des Patentamtes [1]) sind dagegen Zusatzpatente Bestandteile des Hauptpatentes, welche mit demselben derartig ein Ganzes bilden, daß die Vernichtung des Hauptpatentes auch die Vernichtung des Zusatzpatentes mit sich bringt. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch eine Entscheidung des Patentamtes vom 30. Sept. 1880 und des Reichsgerichts vom

---

1) Erlasse des Präsidenten des Patentamtes im Patentblatt Jahrgang 1880. S. 226 und Jahrg. 1889. S. 87.

10. Mai 1881 [1]), wonach das Zusatzpatent die neue verbessernde Erfindung als einen Teil der bereits älteren Erfindung dergestalt erklärt, daß beide nur einen Gegenstand ausmachen; hieraus folgt denn auch, daß ein Grund zur Zurücknahme des nicht ausgeführten Hauptpatentes nicht vorliegt, wenn eine zusätzlich geschützte Erfindung ausgeführt wird.

Auch Dr. E. Hartig [2]), dessen Auffassung der Erfindung als technologische Einheit wir bereits früher kennen gelernt haben, stellt als Grundsatz auf: „Eine Konstruktion, welche mit modifizierten körperlichen Mitteln eine patentierte Gesamtaktion realisiert, ist als Gegenstand eines Zusatzpatentes zulässig, kann aber nur als ein einheitliches Ganzes behandelt werden".

Klostermann [3]) endlich bemerkt inbetreff der Zusatzpatente: „Ein Zusatzpatent ist nur da zulässig, wo die Verbesserung mit der früher patentierten Erfindung einen Gegenstand ausmacht, so daß bei gleichzeitiger Anmeldung für beide nur eine Anmeldung erforderlich gewesen wäre. Ist dies nicht der Fall, so muß für die neue Erfindung ein selbstständiges Patent nachgesucht werden."

Dieser letzteren Auffassung glauben wir uns anschließen und von einer Aufnahme der obigen Bestimmung in das Gesetz abraten zu müssen, da dieselbe den Rechtsgrundsätzen des letzteren widerspricht.

---

§ 8.

1) „Die Gebühren sind thunlichst zu ermäßigen und zwar in erster Linie durch Herabsetzung der Jahresgebühren nach dem zweiten Jahre". (Verein Deutscher Ingenieure.)

Die Klagen über die hohen Patentgebühren in Deutschland sind, so darf man wohl ruhig sagen, so alt wie das deutsche Patentgesetz selbst. Man fordert nun eine Herabsetzung derselben haupt-

---

1) Patentblatt Jahrg. 1881. S. 199 ff.

2) Dr. E. Hartig. „Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit". Patentblatt Jahrg. 1882. S. 49 ff.

3) R. Klostermann, Das Patentgesetz. S. 169.

sächlich mit Rücksicht auf die armen Erfinder, welche den Hauptkontingent sämtlicher Erfinder ausmachten und durch die hohen Gebühren bei ihrer Mittellosigkeit von der Teilnahme an dem Segen des Patentschutzes ausgeschlossen würden [1]). Die Erfindungen dieser mittellosen, zumeist der Arbeiterklasse angehörenden Leute beträfen in der Mehrzahl Verbesserungen bei Wartung von Maschinen, Handhabung der Werkzeuge oder Ueberwachung von Arbeitern; diese Verbesserungen, wovon oft 5 oder 6 an einer Maschine oder einem Werkzeuge gemacht würden, seien nun zwar sehr wichtig für den Betrieb, jedoch nicht bedeutend genug, um die hohen Taxen zu ertragen, die im ersten und zweiten Jahre zusammen mit 250—300 M., im dritten mit 600, im fünften und sechsten Jahre mit 2700 M. und endlich im letzten Jahre mit 4200 M. bezahlt werden müßten [2]). Abgesehen davon, daß man also auf die „kleinen Erfindungen" Rücksicht nehmen müsse, sei nicht außer Acht zu lassen, daß der Erfinder sein Geld zur Einführung und Verbesserung seiner Erfindung sehr nötig habe [3]), daß die Erfinder als Förderer des Nationalvermögens zu belohnen, nicht aber zur Beisteuer für die Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Reiches heranzuziehen seien [4]). Ferner repräsentiere eine zu hohe Gebühr eine ungerechte Besteuerung der Industrie, weil von vornherein etwas besteuert werde, was noch nicht existiere und dessen Wert man nicht beurteilen könne, und weil die auf Grund von Patenten erzeugten Fabrikate dadurch doppelt besteuert würden; es seien manche Patente für die Industrie äußerst wertvoll, obgleich sie einen geringen in Geld auszudrückenden Wert repräsentieren [5]).

---

1) Vgl. den Jahresbericht der Handelskammer zu Leidenscheid für das Jahr 1880 S. 8.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1882.

„Patentanwalt" in den Jahrgängen 1878—1889.

2) Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. Main für das Jahr 1881.

3) Zivilingenieur Pieper in den Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins Nr. 205—208. Mainz 1887. S. 2021.

4) Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. Main für das Jahr 1878.

5) Kommerzienrat C. F. Euler in den Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins Nr. 203—204. Mainz 1886. S. 1979 ff.

Zugleich weist man auf die Ueberschüsse des deutschen Patentamtes und auf die Gebühren in anderen Staaten hin, welche z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 130 M., in Belgien 960 M., in Frankreich 1200 M., in England 3750 M., dagegen in Deutschland 5300 M. für 15 Jahre betragen.

Man hat nun für die richtige Bemessung der Patentgebühren die verschiedensten maßgebenden Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen wir namentlich den hervorheben, daß die Patentgebühren nur die Verwaltungsgebühren der Patentbehörde decken sollen [1]).

Wir sehen uns nicht veranlaßt, hierauf näher einzugehen, sondern gehen dazu über, die gegen die jetzige Höhe unserer Patentgebühren vorgebrachten Einwände zu widerlegen.

Als den Kernpunkt derselben sehen wir die Behauptung an, daß die „kleinen Erfindungen“ die jetzigen Gebühren nicht zu tragen im Stande sind, und geben die Richtigkeit derselben gern zu. Zugleich müssen wir indessen auf unsere Forderung bezüglich des besonderen Schutzes der Nützlichkeitsmuster hinweisen, welcher dann dem Patentgesetze nur den Schutz wertvollerer Erfindungen überließe und die Klagen über die Höhe der Patentgebühren in dieser Hinsicht sicherlich verstummen machte. Zum Teile würde dann auch jener Umstand beseitigt, daß die ärmeren Klassen von der Last der Gebühren bedrückt würden, denn, wie wir oben gesehen haben, stammen diese kleinen Erfindungen zum großen Teile von Arbeitern und Leuten in ähnlicher Lebensstellung her. Dazu

---

1) Vgl. a. Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. f. d. J. 1878; b. zu Bochum f. 1882; c. zu Mühlhausen f. d. J. 1877; d. Revidierter Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich nebst Motiven. Redigiert nach den Beschlüssen der General-Versammlung deutschen Patentschutz-Vereins v. 15. Nov. 1875. Berlin 1876. S. 18; e. Dr. W. G. Exner. Entwurf eines Patentgesetzes für Oesterreich. In der Beilage zu Nr. 8 Jahrg. 1883 der Wochenschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereins; f. der Patentanwalt. S. 913; g. Sektionsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien u. s. w. S. 6 ff.; h. Wochenschrift des niederöstern. Gewerbe-Vereins v. 2. Juli 1885 S. 284; i. Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrik.-Vereins. Nr. 205–208. S. 2027.; k. Bericht an das Eidgen. Handels- und Landwirtschafts-Departement u. s. w. S. 32.; l. Die Patentfrage. Sechs Preisschriften. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft. S. 86 ff.

müssen wir noch in Erwägung ziehen, daß es sich in den ersten Jahren des Patentbesitzes um die Zahlung von nur einigen hundert Mark handelt, welche dem armen Erfinder sogar noch gestundet werden können; auf diese Weise wird letzterer in den ersten Jahren finanziell gar nicht in Anspruch genommen und nach Verlauf dieser Zeit (innerhalb drei Jahren m u ß es geschehen) dürfte er die Erfindung auf einen solchen Standpunkt gebracht haben, daß ihm die Verwertung derselben keine besondere Schwierigkeiten mehr bereitet.

Jene Redensarten von einer Belohnung des Erfinders statt einer Belastung mit Gebühren, von einer Besteuerung nicht existierender oder nicht schätzbarer Leistungen u. s w., entbehren einer tieferen Bedeutung, denn bei dem Patentschutze handelt es sich wie bei jedem anderen Rechtsschutze um Leistung des Staates nach Gegenleistung des Staatsangehörigen, dieser Schutz kann aber immer nur einen relativen Wert für die Volkswirtschaft haben, denn er schafft nicht Werte, sondern gibt nur die Möglichkeit zur Erlangung derselben, alles Thatsachen, die das Wesen der G e b ü h r e n bedingen.

Wir dürfen aber auch nicht außer Acht lassen, daß wir bei der jetzt dreizehnjährigen Existenz des Patentgesetzes noch gar nicht die vollständige Wirkung der Patentgebühren, welche sich auf einen Zeitraum von 15 Jahren erstreckt, beurteilen können und möchten daher entschieden den Ablauf dieser Frist abgewartet wissen, ehe man unser heutiges Gebührensystem im Patentwesen abändert. Wir sind überzeugt, daß sich die Meinungen dann in dieser Beziehung sehr geändert haben werden, namentlich wenn unser Patentgesetz dann nur wirkliche Erfindungen und nicht auch in so großem Umfange wie jetzt Formmuster schützt.

2) „D i e V o r a u s z a h l u n g d e r G e b ü h r e n i n b e l i e b i g e r H ö h e b i s z u r G e s a m t s u m m e f ü r 1 5 J a h r e i s t z u g e s t a t t e n." (Verein deutscher Ingenieure.)

Diese Forderung ist sehr zu befürworten, da sie den praktischen Bedürfnissen entspricht, indem auf diese Weise ein Uebersehen der Zahlungstermine seitens der Zahlungsverpflichteten ver-

mieden und den Lizenzträgern die Existenz des Patentes auf die in Betracht kommende Frist gesichert werden kann. — Empfehlenswert ist es sodann, bei Erlöschen des Patentes innerhalb dieser Frist die zuviel gezahlten Gebühren zurückzuvergüten, weil auf diese Weise eine große Anzahl von patentierten Erfindungen eher Gemeingut werden würde.

---

§ 9.

„Der säumige Patentinhaber ist an die Fälligkeit der Gebühr zu erinnern".

Nach der heutigen Praxis des Patentamtes wird der Patentinhaber, falls er drei Monate nach dem Fälligkeitstage die Gebühren nicht entrichtet hat, benachrichtigt, daß sein Patent erloschen ist. Dieses dürfte als eine Härte erscheinen, da die rechtzeitige Zahlung infolge der verschiedensten, seitens des Patentinhabers teilweise unverschuldeten Umstände unterbleiben kann; man empfindet es daher in gewerblichen Kreisen als ein großes Bedürfnis [1]), daß der Zahlungspflichtige vor Ablauf des letzten Termines seitens des Patentamtes an die Zahlung unter Berechnung einer Mahngebühr (von vielleicht 10 oder 20 M.) gemahnt werde, wie dies in verschiedenen anderen Ländern geschieht. Von der rechtlichen Anschauung ausgehend, daß das Patent in Kraft bleibt, wenn innerhalb der Nachfrist die fällige Gebühr, zuzüglich der Strafgebühr, entrichtet werde, und daß das Patent erst in Ermangelung dieser Zahlung und zwar mit Ablauf der Nachfrist erlischt, würde die Mahnung in der Weise durchzuführen sein, daß alsbald nach Ablauf des Fälligkeitstermines an die Zahlung mit dem Bemerken erinnert würde, daß, wenn die Zahlung der Gebühr und der Strafgebühr nicht innerhalb der Nachfrist erfolge, das Patent erlösche [2]). Selbstverständlich muß diese Mahnung nur den Charakter einer Benachrichtigung haben und darf für das Patentamt nicht von der

---

1) Vgl. z. B. die Jahresberichte der Handelskammer zu Frankfurt a. Main für 1881 und zu Mühlhausen i. Els. für 1886, die Enquete-Verhandlungen S. 135 ff. u. s. w. u. s. w.

2) Bericht der Enquete-Kommission S. 40.

bindenden Wirkung sein, daß ein Unterlassen derselben auf das Erlöschen des Patentes von Einfluß ist.

---

§ 10.

1) „Die Klage auf Nichtigkeitserklärung kann auch darauf gestützt werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes der Kläger bereits auf diese Erfindung ein Patent erhalten habe". (Enquete-Kommission.)

Die Möglichkeit, daß auf eine Erfindung mehrere Patente erteilt werden, ist, wie die Praxis lehrt, nicht ausgeschlossen. Es fragt sich nun, in welcher Weise der erste Patentinhaber sein der Natur des Patentgesetzes nach ausschließendes Recht am besten wahren kann, insbesondere fragt es sich, ob in jenem Falle eine ipso jure eintretende Nichtigkeitsklage nach § 231 C. P. O., ob eine Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 des Patentgesetzes oder ob das Eintreten einer communio möglich bezw. zweckmäßig ist.

Klostermann [1]) ist der Ansicht, daß von zwei auf die gleiche Erfindung erteilten Patenten nur das erste Gültigkeit haben und das später erteilte Patent von den ordentlichen Gerichten durch Nichtigkeits-Feststellungsklage aus § 231 C. P. O. für nichtig erklärt werden könne.

In der Klostermann'schen Beweisführung liegen zwei Fehler:

Er nimmt zunächst die ipso jure eintretende Nichtigkeit des Patentes an auf Grund der §§ 3 und 4 des Patentgesetzes, welche lauten:

§ 3. „Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat."

§ 4. „Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten".

Klostermann hat außer Acht gelassen, daß das im § 3 gewährte Vorzugsrecht nur ein Recht des ersten Anmelders gegen

---

1) Klostermann, Der Rechtsschutz der Erfindungspatente. Patentblatt Jahrg. 1882, S. 17 ff.

alle späteren Anmelder auf Nichterteilung des Patentes ist und daß dies nichts mit der Frage zu thun hat, ob der erste Patentinhaber ein Vorzugsrecht gegen einen späteren Patentinhaber hat.

Ferner ist das im § 4 erteilte Ausschließungsrecht das Ausschließungsrecht des Patentinhabers gegen alle diejenigen, welche kein Patent besitzen und es hat auch dies nichts mit der Frage zu thun, welche Rechtsstellung einem Patentinhaber gegen einen anderen Patentinhaber zukommt [1]).

Klostermann leitet sodann aus den §§ 3 und 4 des Patentgesetzes eine ipso jure eintretende Nichtigkeit des zweiten Patentes her und läßt diese durch die ordentlichen Gerichte erklären, was eine Unmöglichkeit ist, denn ebenso wie nur das Patentamt ein Patent erteilen kann, ebenso kann auch nur das Patentamt ein Patent für nichtig erklären. So sagt auch Gareis [2]): „Das Patentgesetz kennt keine ipso-jure eintretende Nichtigkeit eines Patentes, sondern nur die von der hierzu bestimmten (VII.) Abteilung des Patentamtes ausgehende Nichtigkeitserklärung". Ferner: „Die Nichtigkeitserklärung findet nur statt auf Grund eines gesetz- und ordnungsgemäß genau geordneten Verfahrens (§§ 27—32 des Patentgesetzes)." Das Reichsgericht entschied ebenfalls [3]): „Eine ipso jure eintretende Nichtigkeit kennt das Patentgesetz nicht".

Eine Nichtigkeitsklage kann sich nur auf § 10 des Patentgesetzes stützen, welcher zwei Nichtigkeitsgründe enthält und folgendermaßen lautet:

„Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1) daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2) daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Andern oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war."

---

1) H. Staub, Patentrechtliche Erörterungen. Patentblatt Jahrg. 1880, S. 73 ff. Auch die Motive erkennen dieses Verhältnis an, denn sie sprechen in diesem Falle vom „Erfinder gegenüber dem Publikum oder den Konsumenten". (Höinghaus, Patentgesetz S. 31 ff.)

2) Gareis, Das deutsche Patentgesetz S. 144 ff.

3) Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881. Patentblatt, Jahrg. 1881, S. 51.

Es fehlt mithin an einer gesetzlichen Bestimmung, wonach ein Patent deshalb nichtig sein soll, weil auf eine vorher angemeldete Erfindung gleichfalls ein Patent erteilt worden ist [1]). Denn die im § 10 angeführten Möglichkeiten einer Nichtigkeitserklärung können nicht in Betracht kommen, weil das Patentamt diese Einwände bereits durch die thatsächliche Erteilung des Patentes beseitigt hat. Die einzige Möglichkeit einer Nichtigkeitserklärung wäre dann vorhanden, wenn im Gesetze, was bis jetzt nicht geschehen ist, ausdrücklich bestimmt würde, daß das Patentamt verpflichtet wäre, ein zweites, irrtümlich auf die gleiche Erfindung erteiltes Patent für nichtig zu erklären.

Da mithin das Nebeneinanderbestehen zweier Patente auf die gleiche Erfindung möglich ist, so entstände die Frage, in welches Verhältnis die beiden Patentinhaber zu einander treten würden. Dem Sinne des § 4 des Patentgesetzes gemäß enthält das Patent ein ausschließliches Verwertungsrecht, welches in diesem Falle von den beiden Patentinhabern nicht getrennt, sondern gemeinschaftlich ausgeübt werden muß. Es ist mithin die juristische Möglichkeit des Eintretens einer communio incidens vorhanden, einer communio in dem Sinne, daß sie die zwischen mehreren Mitberechtigten zu ideellen Teilen stattfindende Gemeinschaft des Eigentums und dinglicher Rechte an einer fremden Sache ist. Es könnte dann über die Verwertung des Patentes nur der gemeinschaftliche Wille der Beteiligten verfügen, die Teilung könnte durch außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertrag, sowie durch Teilungsurteil erfolgen; hierbei hätte der Teilungsrichter freie Hand, er könnte das Patent verkaufen und den Erlös teilen, einem Teilhaber die ganze Sache gegen Entschädigung des andern zusprechen, dabei Dienstbarkeiten auferlegen, auch das Loos zu Hilfe nehmen [2]). Ein gemeinsames Besitzrecht an einem Patente wäre analog dem Besitzrecht, welches dann eintreten würde, wenn Mehrere gemeinschaftlich eine Erfindung zur Patentierung anmeldeten und das Patent erhielten.

---

1) Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Jan. 1881.
2) Holtzendorff, Rechtslexikon. Leipzig 1880, S. 476 ff.

Auch Kohler[1]) zieht die Möglichkeit der Erteilung von zwei Patenten für dieselbe Erfindung in Betracht, jedoch nur im Falle der gleichzeitigen Anmeldung der letzteren, aber er konstruiert ein anderes Rechtsverhältnis der beiden Patentinhaber. Nach Kohler bestehen in diesem Falle zwei von einander unabhängige Berechtigungen; „jeder der Patentinhaber darf die Erfindung in vollem Maße zur Ausführung bringen, er darf sein Recht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, er darf Dritten auch die bloße Ausübung des Rechtes überlassen, ohne daß in allen diesen Punkten sein Gegner Widerspruch erheben dürfte. Dagegen hat jeder unabhängig das Recht, einen Dritten, welcher sich nicht auf die Rechtsübertragung oder Lizenzgestattung des Einen oder Anderen berufen kann, selbständig zu verfolgen, ihm die weitere Ausübung zu verbieten und entsprechenden Falls den Ersatz seines Interesses zu verlangen — aber auch nur seines Interesses, dem Anderen bleibt die Klage auf den Ersatz seines Interesses vorbehalten."

Eine zweite Frage wäre indessen die, ob ein solches gemeinschaftliches Besitzrecht in beiden Formen an einem Patente im Sinne des Patentgesetzes und im Interesse der Volkswirtschaft läge. Diese Frage ist entschieden zu verneinen, und wenn die Existenz zweier Patente auf eine Erfindung möglich ist, so liegt hier offenbar eine Lücke im Gesetze vor, indem der Gesetzgeber nicht an die Möglichkeit gedacht hat, daß das Patentamt zwei Personen zu verschiedenen Zeitpunkten das gleiche Eigentumsrecht an einer Erfindung zusprechen könnte. Seinem Wesen nach erteilt der Patentschutz ein jus singulare, was namentlich in den §§ 3 und 4 des Patentgesetzes zum Ausdruck gekommen ist.

Des weiteren muß man sich vergegenwärtigen, daß eine communio incidens nicht wie eine communio bei der gemeinschaftlichen Patentnahme seitens mehrerer Personen eine freiwillige, sondern eine unfreiwillige ist, und daß bei Existenz derselben die Erteilung von Lizenzen und dergl. mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, welche den Patentschutz vom wirtschaftlichen Standpunkte aus geradezu zu einem illusorischen machen würde.

---

1) Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim u. Straßburg 1878 S. 135 ff.

Aus vorstehenden Gründen ist es daher dringend wünschenswert, das Patentgesetz dahin abzuändern, daß das zweite, auf die gleiche Erfindung erteilte Patent durch Nichtigkeitserklärung auf Grund des § 10 des Patentgesetzes beseitigt werden könnte.

---

2) „Eine wissentliche Verschleierung in der Darstellung der Erfindung soll als Nichtigkeitsgrund gelten[1])."

Auf diese Weise will man mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Vollständigkeit der Beschreibung für das ganze Patentrecht den Erfinder zu einer möglichst genauen Beschreibung der Erfindung in ihrem wirklichen Wesen und Inhalte zwingen; man will hier der englischen und französischen Gesetzgebung nachstreben, welche ein Patent kassieren läßt, wenn der Erfinder in seiner Beschreibung nicht alles angegeben hat, was er bezüglich seiner Erfindung weiß, also auch Handgriffe, Verbesserungen u. s. w.[2]). Eine diesbezügliche Lücke können wir in unserem Gesetze trotzdem nicht anerkennen, da der § 20 dem Patentamte die Verpflichtung auferlegt, eine genaue Beschreibung der Erfindung zu verlangen. Aus der wissentlichen Verschleierung in der Darstellung der Erfindung einen Nichtigkeitsgrund herzuleiten, erscheint uns auch deshalb bedenklich, weil es wohl nie festzustellen ist, ob wirklich eine beabsichtigte Verheimlichung oder Verschleierung vorliegt.

Eine ähnliche Frage kam auch in der Reichstagskommission zur Diskussion[3]), wo man als Nichtigkeitsgrund den Mangel einer die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichenden Beschreibung, welcher im Erteilungsverfahren einen Grund zur Patentversagung bildet, feststellen wollte. Man

---

1) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Patent-Enquete. S. 157 ff.

Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Jahrgang 1885, S. 81 ff.

2) Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1886. Heft 6—12. Düsseldorf 1886, S. 6.

3) Kommissionsbericht. S. 19 ff.

brachte hier zur Sprache, daß das Bestreben der Patentsucher sich erfahrungsmäßig darauf richte, diejenigen Teile der Erfindung, auf welche es bei der Benutzung entscheidend ankomme, zu verdunkeln oder gar zu verheimlichen. Der Aufmerksamkeit des Patentamtes könnten aber solche Punkte entgehen und es sei deshalb notwendig, das Interesse des Patentinhabers an eine gewissenhafte und wahrheitsgemäße Beschreibung der Erfindung zu fesseln, indem derselbe, falls er dunkle oder mangelhafte Beschreibungen einreiche, mit Nichtigkeit des Patentes bedroht werde.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß das Patentamt pflichtmäßig die Vollständigkeit der Beschreibung zu prüfen habe, und daß, wenn und soweit die Beschreibung einzelne Teile der Erfindung nicht berühre oder mangelhaft darstelle, für jeden Dritten die Nachsuchung eines anderen Patentes zuzulassen sei.

---

§ 13.

1) „Das Patentamt soll vorzugsweise mit ständigen Mitgliedern besetzt werden, welche ihr Amt als Hauptamt (auf Lebenszeit) bekleiden."

Diese Forderung ist der Thatsache entsprungen, daß die heutige Zusammensetzung des Patentamtes nicht die schnelle, sachgemäße Erledigung der Patentsachen in dem wünschenswerten Maße sichert. Die technischen Mitglieder bekleiden ihr Amt als Nebenstellung entweder neben einem anderen Amte (z. B. als Professor) oder neben einem Gewerbe, das sie betreiben (Civil-Ingenieur, Fabrikdirektor, Fabrikbesitzer u. s. w.), und werden auch dementsprechend gering für ihre Arbeiten bezahlt.

Durch die Vermehrung der ständigen Beamten im Hauptamte will man die Inkonvenienzen und Hindernisse in der Geschäftserledigung, welche sich beim Patentamt aus der Nebenamtlichkeit der Mitglieder ergeben haben, beseitigen, man will aber auch die Entscheidungen in Patentsachen in die Hände solcher Personen legen, welche dieselben nicht nebenbei erledigen, sondern darin ihren ganzen Lebensberuf finden und eben dadurch für die Sachlichkeit,

Sicherheit und Einheitlichkeit dieser Rechtsprechung die denkbar beste Garantie gewähren [1]).

In den Augen der Gewerbetreibenden hat diese Neuerung auch noch eine besondere Bedeutung, insofern als ein nichtständiges Mitglied, welches einem gewerblichen Etablissement vorstehe, bei Prüfung der in sein Fach einschlagenden Patentanmeldungen stets objektiv dem Streite der Pflichten unterliege, da durch ein in seinem Geschäftszweige erteiltes Patent das von ihm vertretene Unternehmen, wenn auch gerade nicht geschädigt, so doch in der ferneren Entwickelung in gewissem Maße beschränkt werden könne. Aus diesem Widerspruche der Pflichten müsse unausbleiblich entweder eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der Patentgesuche hervorgehen, oder die widersinnige Wirkung, daß die betreffenden Mitglieder der Beurteilung derjenigen Erfindungen sich enthielten, welche in das Gebiet ihrer besonderen Sachkenntnis gehörten. Und wenn sich auch die gedachten Einflüsse nicht in dem Maße wirklich geltend machten, wie dies im Publikum vielfach angenommen würde, so trüge der herrschende Zustand doch nicht dazu bei, das Ansehen des Patentamtes zu erhöhen; letzteres müsse aber nach jeder Richtung hin, selbst falschem Schein gegenüber, ein unantastbares sein. Es würde bei Berücksichtigung dieser Wünsche nichts im Wege stehen, in bisheriger Weise nichtständige Mitglieder aus den Kreisen der Lehrthätigkeit und aus anderen geeigneten Berufskreisen beizubehalten bezw. zu ernennen, außerdem sei aber auch eine hinreichende Anzahl ständiger technischer Mitglieder in das Patentamt zu berufen, welche diesem gegen eine auskömmliche Besoldung ihre volle Thätigkeit zu widmen hätten und daher dem Scheine eines Widerspruches der Pflichten nicht unterworfen wären [2]).

Den vorstehenden Erwägungen müssen wir zu einem großen Teile im Prinzip zustimmen und daher auch die Notwendigkeit obiger Forderung anerkennen.

---

1) Bericht der Enquete-Kommission S. 57.

2) Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Jahrg. 1885. S. 81 ff.

2) „Außer dem Präsidenten des Patentamtes wird ein Vizepräsident ernannt, von denen einer ein Techniker sein muß."

Dieses von den Ingenieuren ausgehende Bestreben, die Technik auch in der obersten Verwaltung der Patentbehörde vertreten zu sehen, hat vielleicht etwas Bestechendes. Ein technischer Präsident würde nach Meinung der Praktiker in Bezug auf die Verteilung und Erledigung der den verschiedenen Abteilungen zugewiesenen vorwiegend technischen Arbeiten von größerem Einflusse sein als der Jurist, der in technischen Dingen naturgemäß seinen technischen Beamten gegenüber niemals Autorität sein könne. Auch das gesamte mit dem Patentamte verkehrende Publikum bestehe vorzugsweise aus Technikern, und dessen Interessen, die es dem Patentamte gegenüber vertrete, seien in erster Reihe technische. Ein Techniker als Präsident sei besonders für den mündlichen Verkehr mit dem Publikum von Wichtigkeit, denn durch eine einfache Rücksprache des Patentsuchers oder seines Vertreters mit einem technischen Präsidenten des Patentamtes könnten manche Widersprüche auf das schnellste erledigt und dem Patentamte sowie den Patentsuchern oft weitläufige Schreibereien erspart werden.

Die Wirksamkeit eines technischen Präsidenten des Patentamtes denkt sich der Verein Deutscher Ingenieure so, daß jenem außer seiner sonstigen Thätigkeit die Aufgabe zufallen würde, mündliche Erklärungen über etwa mißverstandene Punkte eines Patentgesuches entgegenzunehmen, über die Beschränkung bezw. Fassung von Patentansprüchen in Streitfällen zwischen Patentsucher und Patentamt, bei Einsprüchen u. s. w., die Parteien da in mündlicher Verhandlung zu hören, wo von einer solchen Verhandlung sich ein günstiger Erfolg nur irgendwie erhoffen lasse. Dieses Verfahren finde bei dem amerikanischen Patentamte statt und erkläre sich daher, daß in der Hand eines tüchtigen Vertreters ein beanstandetes Gesuch ohne weitläufige Zwischenverfügungen dennoch in sehr kurzer Zeit erledigt werden könne, sobald dieser im Stande sei, in ihm gewährter mündlicher Verhandlung die Anstände ganz oder teilweise zu beheben.

Um dergleichen Verfahren auf die Dauer zum Segen des ganzen Patentwesens möglich zu machen, ohne dazu den ganzen Apparat des Patentamtes in Bewegung zu setzen, empfehle sich die vorgeschlagene Einsetzung eines zweiten und zwar eines technischen Präsidenten, der überdies aber auch als Vertreter und Berater seines juristischen Kollegen und als Mitglied der Verwaltung im allgemeinen von bestem Einflusse auf den sonstigen Gang der Geschäfte des Patentamtes sein würde.

Der Ansicht, daß die beabsichtigten Zwecke am besten durch das vorgeschlagene Mittel erreicht werden, können wir nicht ganz beipflichten. Ganz abgesehen davon, daß wir glauben, die Entscheidung dieser internen Verwaltungsfrage einer anderen Stelle überlassen zu müssen, sind wir der Ansicht, daß die von der Ernennung eines technischen zweiten Präsidenten erwarteten Vorteile gewiß in demselben Umfange eintreten werden, wenn, wie dies oben beantragt wurde, das technische Element im Patentamte zu einer größeren Machtstellung gelangt und namentlich wenn die später zur Erörterung gelangenden Vorschläge inbetreff der Aenderung der Berufsinstanzen, der weiteren Ausdehnung des mündlichen Verfahrens u. s. w. zur Verwirklichung gelangen.

---

§ 14.

1) „Für die Entscheidungen, welche wegen beantragter Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patentes und bei Streitsachen über die Abhängigmachung eines Patentes zu treffen sind, ist ein Patentgerichtshof zu bilden, welcher in zwei Instanzen, vorbehaltlich der Revision an das Reichsgericht, erkennt."

2) „Der Patentgerichtshof soll mit Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, und mit Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik erfahren sein müssen, besetzt werden. Der Präsident des Patentgerichtshofes muß die Befähigung zum Richterdienst besitzen. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt."

3) „In dem Zivilverfahren und im Strafverfahren wegen Patentverletzung ist die Sache zur Vorentscheidung darüber, ob in den relevanten Thatsachen objektiv eine Patentverletzung liege, aus dem bei dem ordentlichen Richter anhängigen Verfahren an den Patentgerichtshof zu verweisen, wenn dies beide Teile beantragen, oder wenn es das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag eines Teiles beschließt."

4) „Wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes findet eine Oberbeschwerde an den Patentgerichtshof statt, über welche ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist."

5) „Beim Patentamt soll eine besondere Abteilung für Behandlung der Beschwerden gebildet werden. Derselben sollen Mitglieder der Erteilungsabteilung nicht angehören."

6) „Für das Verfahren vor dem Patentamt soll in der Beschwerdeinstanz die fakultative Mündlichkeit mit der Maßgabe gelten, daß das Patentamt von Amtswegen die mündliche Verhandlung anordnen oder jede der beteiligten Parteien dieselbe beantragen kann. Für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe gilt die Mündlichkeit [1])".

Wenn wir im Folgenden die vorstehenden, verschiedene §§ des Patentgesetzes betreffenden Punkte zusammen behandeln, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß sie alle einen gemeinsamen Zweck verfolgen, nämlich dem Patentsucher und Patentinhaber einen größeren Rechtsschutz als bisher zu sichern. Wir können an dieser Stelle nicht auf die verwaltungstechnische Seite der in Betracht gezogenen Neuerungen eingehen, sondern werden uns damit be-

---

1) Vgl. hierzu die Verhandlungen der Patent-Enquete S. 142 ff. und den Bericht der Enquete-Kommission S. 47 ff.

gnügen, dieselben in ihren Hauptzügen darzustellen und auf deren Bedeutung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus hinzuweisen.

Jene Vorschläge wurden gelegentlich der Patent-Enquete 1886 von einer Anzahl kompetenter Persönlichkeiten, als Vertreter der verschiedensten Interessentenkreise, vorberaten, in den Verhandlungen selbst in den Hauptpunkten erörtert und der Enquete-Kommission in der obigen Fassung vorgelegt.

Als der zunächst liegende jener Anträge erscheint uns die Forderung der Ausdehnung des mündlichen Verfahrens, dem, wie wir bereits an anderer Stelle gesehen haben, die Industriellen eine ganz besondere Bedeutung beilegen. Während nach § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes das Patentamt zur mündlichen Verhandlung mit den Parteien u. s. w. befugt ist, soll ein solches Verfahren dem Vorschlage gemäß in Zukunft seitens der Parteien in Streitsachen vor dem Patentamte verlangt werden können und vor dem später zu behandelnden Institute des Patentgerichtshofes stets statthaben. Wie feststeht, hat das Patentamt von der Befugnis zur Anwendung einer mündlichen Verhandlung bisher wenig Gebrauch gemacht und zwar mit Rücksicht auf das beschränkte Beamtenpersonal, welches nach Meinung der Enquete-Kommission durch die Einführung der fakultativen Mündlichkeit einer großen Erweiterung bedürfte. Wenn auch nach unserer Ansicht dieser Mehraufwand von Arbeit zum großen Teile durch den Ausschluß der Nützlichkeitsmuster vom Patentschutze ausgeglichen wird, so wird die Durchführung jenes Planes doch zu einer großen Umwälzung in der Organisation des Patentamtes führen, namentlich zur Schaffung einer besonderen Abteilung im Patentamte für Behandlung der Beschwerden, deren Mitglieder der Erteilungsabteilung nicht angehören dürfen. Das letztere wird zur Bedingung gemacht, um jeden Schein eines Einflusses des erstinstanzlichen Urteils auf das zweitinstanzliche zu vermeiden; ob dieser Gesichtspunkt indessen in jener Formulierung streng durchgeführt ist, wollen wir unberührt lassen und namentlich die Frage nicht näher untersuchen, weshalb ein Beamter, welcher zwar im Erteilungsverfahren, aber nicht bei dem vorliegenden Falle beschäftigt war, nicht auch in der Beschwerdeinstanz entscheiden soll. Es dürfte auch fraglich sein, ob eine einzige Beschwerdeabteilung genügen würde, denn da alle

Zweige der Technik in derselben vertreten sein müssen und eine Zusammenfassung derselben in eine einzige Abteilung zu einer Schwerfälligkeit in der Geschäftsführung führen würde, so dürfte man bei der Verwirklichung jenes Gedankens sicherlich zur Bildung von mehreren Abteilungen kommen.

Hiermit hängt zusammen die Forderung, daß wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes eine Oberbeschwerde (an den Patentgerichtshof) stattfinden soll, indem man auf diese Weise die Garantieen im Erteilungsverfahren für die Patentsucher noch verstärken will. Durch diesen Schritt würde man indessen nach unserer Ansicht zu weit gehen, denn unzweifelhaft würde das Ansehen des Patentamtes, welches unverletzt aufrecht zu erhalten von außerordentlicher Wichtigkeit für die ganze Institution ist, hierdurch wesentlich leiden. Gerade je unbestimmter die Kriterien einer neuen Erfindung sind, desto leichter könnte sich ein tiefgehender Gegensatz in den Auffassungen und Entscheidungen der zweiten Behörde, des Patentgerichtshofes, und des Patentamtes entwickeln, ob es sich um eine neue Erfindung handle oder nicht. Dazu kommt noch in Betracht, daß auf allen Gebieten der Justizpflege eine zweimalige Behandlung des Urteilsstoffes als hinreichend angesehen wird und die von der Oberbeschwerdeinstanz erwarteten Vorteile sich auch durch die Einführung der fakultativen Mündlichkeit erreichen lassen.

Von besonderer Bedeutung erscheint die weitere Forderung der Umgestaltung der jetzigen VII. Abteilung des Patentamtes in einen Patentgerichtshof, analog einiger bereits vor der Existenz des Gesetzes gemachten Vorschläge und in der Absicht gestellt, teils um durch diese neue Behörde ein möglichst wenig von der ersten Instanz bezw. dem Patentamt abhängiges Urteil zu ermöglichen, teils um die endgültigen Entscheidungen einer Behörde zu überlassen, die durch ihre Zusammensetzung die meiste Garantie für eine sachgemäße und unparteiische Beurteilung der Sachlage bietet. Diese Behörde soll nämlich mit richterlichen und technischen Beamten im Hauptamt besetzt werden und in Bezug auf folgende Fälle kompetent sein:

a) Für Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen, deren Entscheidung bisher der VII. Abteilung des Patentamtes überlassen war.

b) Für Streitigkeiten über die im Erteilungsverfahren beanspruchte Abhängigkeit eines Patentes. Hierbei dürfte es sich nur um Anträge um Abhängigmachung eines Patentes von einem anderen handeln, nicht aber um solche auf Befreiung von der Abhängigkeit, denn eine Abhängigkeitserklärung des Patentamtes ist eine teilweise Versagung des Patentes und als Rechtsmittel hiergegen ist nur eine Beschwerde, nicht aber eine Klage gegen das Patentamt möglich.

c) Für die Vorentscheidung über objektive Patentverletzungen im Zivil- und Strafverfahren, vielleicht mit der Modifikation, daß man die Rechtsprechung in den auf behaupteter Patentverletzung beruhenden Zivilprozessen unter Ausschließung der ordentlichen Gerichte vollständig dem Patentgerichtshof überträgt.

Der Patentgerichtshof entscheidet in zwei Instanzen, eine Revision an das Reichsgericht ist zulässig.

Dies wären kurz die Funktionen der neuen Behörde, auf deren Kompetenzen und Besetzung wir nicht näher eingehen; bei der ganzen Neuorganisation muß aber der Gesichtspunkt maßgebend sein, das Ansehen des Patentamtes nicht zu Gunsten einer dadurch höher gestellten Behörde herabzudrücken und den Schwerpunkt im Patentwesen auf das Erteilungsverfahren, die eigentliche Vorprüfung, zu legen und nicht auf das Beschwerdeverfahren. Wir müssen hierbei nämlich in Erwägung ziehen, daß das ganze Bestreben auf eine Verbesserung der Patente gerichtet ist, nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht. Dazu bedarf es einer ernsten Prüfung, welche den Schutz auf wirkliche Erfindungen beschränkt, bei diesen aber möglichst sicher stellt. Die Ausbildung der Beschwerdeinstanz soll nicht sowohl dazu dienen, die Versagung berechtigter Patente zu erschweren, als vielmehr den Beteiligten die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Entscheidung gerechtfertigt ist, auch wenn sie ihren Wünschen entgegen ausfällt. Gelingt es den vervollkommneten Einrichtungen, ohne Konzession in den Prüfungsgrundsätzen diese Ueberzeugung in den Interessentenkreisen allgemein zu verbreiten und damit ein Maß des Vertrauens herzustellen, ohne welches die Institution auf die Dauer nicht bestehen kann, so wird man nicht bedauern dürfen, auch bedeutende Mehrausgaben, zu welchen die Mittel in den Einnahmen aus dem Patent-

wesen sich darbieten, zu diesem Zwecke aufgewendet zu haben. Als verfehlt und ungerechtfertigt dagegen würde die angestrebte Reform sich darstellen, wenn es ihr nicht gelänge, die Schwierigkeiten einer strengen und dennoch die Interessenten zufriedenstellenden Vorprüfung zu überwinden oder wenn sie, weil beides sich als nicht erreichbar erwiese oder die Häufung der Rechtsmittel thatsächlich zu einem Erlahmen in der Prüfung führte, im praktischen Ergebnisse dazu dienen sollte, auf einem Umwege ein dem Anmeldeverfahren sich mehr oder weniger annäherndes Resultat herbeizuführen [1]).

---

§ 16.

„Die Entscheidung darf in der Beschwerdeinstanz auf neue Gründe (thatsächliche Begründungen) nur gestützt werden, wenn der Partei zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich darüber auszusprechen".

Der vorliegende Vorschlag bezweckt die Beseitigung eines Uebelstandes, der nach Meinung des Vereins deutscher Ingenieure und auch anderer Praktiker darin liegen soll, daß oft Patentgesuche unter Angabe von Gründen zurückgewiesen werden, die sich bei der Prüfung durch eine andere Abteilung, infolge erhobener Beschwerde, als nicht stichhaltig erweisen. Die Beschwerdeabteilung führe dann aber oft neue Gründe für die Abweisung an, indem sie aus diesen den abweisenden Beschluß bestätige; damit habe es dann sein Bewenden, denn eine Beschwerde gegen diesen Beschluß sei nicht mehr zulässig, sollten die neuen Gründe bei näherer Prüfung auch ebensowenig stichhaltig sein wie die früheren. Zur Vermeidung solcher Eventualitäten soll daher in Zukunft der Interessent in Betreff der neu aufgefundenen Abweisungsgründe auf irgend eine Weise gehört werden.

Eine solche gesetzliche Bestimmung erscheint uns bedenklich, da eine in allen Stadien scharfe Prüfung der Erfindung im Ertei-

---

1) Bericht der Enquete-Kommission, S. 61.

lungsverfahren, möge sie nun auch in der zweiten Instanz zur Auffindung neuer Abweisungsgründe führen, dem Charakter unseres Gesetzes entspricht. Daß dem Erfinder, dem in solchen Fällen zuweilen noch eine abermalige Anmeldung offensteht, daraus oft Unannehmlichkeiten erwachsen können, ist nicht abzuleugnen, jedoch liegt die Möglichkeit solcher Vorkommnisse in dem Wesen jeder letztinstanzlichen Entscheidung. Auf Grund dieser Erwägungen und mit Rücksicht darauf, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Patentamtes zu einem solchen Vorgehen oft zu den lästigsten Weitläufigkeiten führen würde, halten wir, wie gesagt, jenen Vorschlag für unzweckmäßig; die von seiner Durchführung erwarteten Vorteile dürften ja zum größten Teile bereits durch die geforderte fakultative Mündlichkeit im Beschwerdeverfahren erreicht sein oder doch vollständig im Wege der verwaltungsmäßigen Verfügung erreicht werden können.

---

§ 20.

„Die Erteilung des Patentes soll an die Bedingung einer vorher erfolgten solchen Ausführung, welche die gewerbliche Verwertbarkeit darthut, geknüpft sein".

Es dürfte hier der Platz sein, auf jenen Vorschlag, der von Herrn Geheimrat Langen-Köln ausgegangen ist und zu Abhandlungen und Erörterungen in vielen Schriften und Versammlungen geführt hat, näher einzugehen; vorweg müssen wir indessen bemerken, daß derselbe noch eine Reihe von Konsequenzen bezw. Voraussetzungen hat, von denen wir namentlich die Forderung erwähnen, daß „zur Beibringung des Nachweises der Ausweisung dem Patentsucher auf seinen Antrag im allgemeinen eine mit dem Zeitpunkte der Patentanmeldung beginnende Karrenzzeit bis zu einem Jahre zu gewähren sei, während welcher der Erfinder einen seine Prioritätsrechte gewährleistenden Schutz genieße und das Gesuch uneröffnet beim Patentamt niedergelegt bleibe" [1]).

1) Vgl. hierzu und zum folgenden: Norddeutsche Allgemeine Zei-

Der Antrag zielt darauf ab, die Arbeit des Patentamtes quantitativ zu verringern, qualitativ zu heben und gründet sich auf die Ansicht, daß eine noch nicht ausgeführte Erfindung eigentlich keine Erfindung sei. Erfindungen würden nämlich nicht auf dem Papier fertig gemacht: auf dem Wege zwischen Konzeption des Gedankens und seiner Ausführung vollziehe sich eine Reihe von Arbeiten, welche die Entdeckung erst zur Erfindung reiften. Aus der Statistik ergebe sich, daß von 100 erteilten Patenten nach acht Jahren nur weniger als 10 noch übrig geblieben seien, also die große Zahl der anderen Patente als nicht der ferneren Ausführung wert sich gezeigt hätte. Der Antrag bezwecke, das, was sich jetzt im Laufe der Patentzeit vollziehe, so weit wie möglich schon vor der Erteilung des Patentes sich vollziehen zu lassen. Nur durch eine vorherige Ausführung erlange man ein Urteil über den wahren Wert einer Erfindung, dessen baldige Kenntnis für den Erfinder von der größten Bedeutung sei. Der Umstand, daß auf diese Weise nur wirkliche, fertig abgeschlossene Erfindungen geschützt würden, erhöhe das Ansehen und die Sicherheit und dadurch auch den Wert der Patente; er beseitige ferner die sog. Wegelagererpatente und verhindere, daß Fabrikanten, um konkurrenzfähig zu bleiben, zum Ankaufe von Patenten bewogen würden, die sich später als wertlos herausstellten. Die Ausführung sei die Feuerprobe der Erfindung, denn eine theoretisch auf dem Papier konstruierte Erfindung müßte in den meisten Fällen nochmals erfunden, in die Materie übersetzt werden und thatsächlich sei dieser zweite Akt die Arbeit des eigentlichen erfinderischen Genius.

Dem Einwande, daß der Vorschlag eine Härte gegen den armen Erfinder enthalte, werde durch die vorgeschlagene Karrenzzeit und den vorläufigen Schutz innerhalb derselben begegnet. Der Erfinder habe in dieser Karrenzzeit die Gelegenheit, seine Patentansprüche streng zu formulieren, eventuell noch Verbesserungen vor-

---

tung vom 11. Nov. 1886; Kölnische Zeitung vom 30. Okt. 1886; Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Jahrg. 1886, S. 921 ff.; Mitteilungen des wirtschaftlichen Vereins in Düsseldorf u. s. w. S. 25 ff.; Enquete-Verhandlungen S. 38 ff.; Bericht der Enquete-Kommission S. 6 ff.; Verhandlungen des Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Industrieller u. s. w.

zunehmen und sich Kapital zu verschaffen; sein Geheimnis sei gesichert, auch wenn er die Anmeldung nach einem Jahre zurückziehe.

Die Schwierigkeiten der Durchführung des Gedankens seien nicht groß; bei größeren Erfindungen werde allerdings die Konstatierung der Ausführung der Erfindung dadurch geschehen müssen, daß ein Mitglied des Patentamtes sich an Ort und Stelle verfüge; allein wenn man eine mit so weitgehenden technisch-juristischen Befugnissen ausgestattete Behörde wie das Patentamt lebensfrisch erhalten wolle, sei es nötig, daß dieselbe auch dauernde Fühlung mit der Praxis behalte. Bei den ernormen Ueberschüssen, welche das Patentamt alljährlich mache, könne es nicht darauf ankommen, einen Teil davon auf Reisespesen zu verwenden.

Der vorstehende Antrag wurde von vielen Seiten als geeignet erachtet, die Qualität der Erfindungen zu heben, die erteilten Patente sicherer als bisher zu stellen und im übrigen der gegen zu große Einschränkung durch Monopole sich richtenden Stimmung Rechnung zu tragen. Trotzdem können wir demselben nicht zustimmen, da wir teils die Ausführung desselben für unmöglich halten, teils auch die Erreichung derselben Ziele durch die strengere Handhabung von im Gesetze getroffenen Bestimmungen durchsetzen zu können glauben.

Die Antragsteller gehen von der Ansicht aus, daß heute durch das Patentgesetz Erfindungen geschützt würden, welche den Namen Erfindung nicht verdienten und auch nicht praktisch verwertbar seien; den Umfang solcher Patentierungen sucht man durch die große Zahl der jährlich erlöschenden Patente festzustellen. Man vergißt hierbei, daß die nach der Patentierung sich herausstellende Undurchführbarkeit der Erfindung nicht der einzige Grund zum Fallenlassen eines Patentes sein kann, es können hier doch auch noch andere Ursachen, z. B. die zu hohen Gebühren für die jetzt in dem Erfindungsschutz einbegriffenen Nützlichkeitsmuster u. dgl., mitspielen, und zweifellos würde das Verhältnis der jährlich erlöschenden Patente ein anderes sein, wenn jene Muster einen besonderen Schutz genössen.

Wenn wir indessen die jetzige Patentierung von nicht gewerblich verwertbaren Erfindungen zugeben wollen, so sehen wir in der vorgeschlagenen Maßregel doch nicht das richtige Mittel zur

Beseitigung dieses Uebelstandes. Nach der jetzigen Praxis ist der Erfinder in der Lage, sich seine Erfindung, wenn er ihre Ausführbarkeit durch genaue Beschreibung und Zeichnung, wenn möglich auch durch ein Modell, dargelegt hat, patentieren zu lassen, und sich dann, nachdem sein Recht durch die Erwirkung des Patentes gesichert ist, mit Industriellen wegen Verwertung des Patentes in Verbindung zu setzen. Bei Durchführung jenes Grundsatzes würde der Erfinder, namentlich der arme, bereits vor der Patentierung oft mit enormen Kosten belastet, die ihm die vorherige Ausführung seiner Erfindung verursachen würde; die letztere hat, wie es bei einer Vorprüfung immer geschehen wäre, keine Kritik von Sachverständigen in Bezug auf ihren Wert erfahren und der Erfinder gibt womöglich große Kapitalien aus für ein Unternehmen, dessen Undurchführbarkeit ein Kollegium von Sachverständigen vielleicht auf den ersten Blick erkannt hätte. Die Höhe der durch die Vorausführung hervorgerufenen Kosten sowie die Unmöglichkeit einer Ausführung in der Frist von einem Jahre (der vorgesehenen Karenzfrist) treten uns hauptsächlich in solchen Fällen entgegen, in denen man die beabsichtigte Wirkung der Erfindung nur unter Anwendung der vorgesehenen bedeutenden Kraft- und Größenverhältnisse erreichen kann (Tunnelbauten, Kabelleitungen u. s. w.), oder in denen die einmalige Ausführung einer Erfindung jahrelange Zeit in Anspruch nimmt (Stollenbauten).

Große Schwierigkeiten würden auch verbunden sein mit der Konstatierung der Ausführung an Ort und Stelle, namentlich wenn es sich um eine Erfindung außerhalb des Kontinentes handelte, sowie mit der Beurteilung, ob Ausführung und Anmeldung sich decken. Gleichfalls erreicht die durch die Karenzzeit von einem Jahre erfolgte Schaffung von Geheimpatenten erhebliche Bedenken, besonders mit Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, welche mit dem französisch-rechtlichen depôt d'un paquet cacheté und mit dem amerikanisch-rechtlichen Caveat-System gemacht worden sind.

Wir sind sodann der Ansicht, daß die von der Forderung einer Vorausführung erhofften Vorteile auch unter Bestand unseres heutigen Gesetzes eintreten können, denn das Patentamt ist nach § 20 zur Einforderung von Modellen berechtigt und macht von dieser Befugnis auch bereits einen ziemlich umfassenden Gebrauch.

So z. B. verlangt es regelmäßig ein Modell für Hand- und Faustfeuerwaffen, für Spindeln, Webschützen, Schlittschuhe; Patentgesuchen, welche sich auf neue Darstellungsverfahren chemischer Stoffe beziehen, sind Proben dieser Stoffe sowie die zur Ausübung des Verfahrens etwa erforderlichen Zwischenprodukte, welche zur Zeit noch unbekannt sind, beizufügen; bei Theerfarbstoffen sind außerdem noch Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle beizulegen [1]).

Durch jene dem Patentamte gegebene Möglichkeit der Prüfung in Betreff der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung dürfte den Interessen der Gewerbetreibenden genugsam gedient sein und zweifelsohne wird das Patentamt von diesem Rechte in einem noch größeren Umfange Gebrauch machen, wenn dies die Bedürfnisse der Gewerbe erwiesenermaßen erheischen.

Interessant dürfte an dieser Stelle die Registrierung der Thatsache sein, daß vom 4. Juli 1836 bis 8. Juli 1870 in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika jedes Patentgesuch von einem Modell der Erfindung begleitet sein mußte, man aber von letzterem Zeitpunkte ab hiervon Abstand nahm. Dies geschah, wie der Patentkommissär in Washington unterm 9. August 1886 berichtete, mit Rücksicht auf folgende Thatsachen:

1) „Der Raum, welchen die bereits gelieferten Modelle beanspruchten, wurde schon sehr groß und vermehrten sich dieselben mit Schnelligkeit so sehr, daß dieser Umstand bald zu Bedenken Veranlassung gab und man sich fragen mußte, was mit denselben anzufangen sei.

2) Die Erstellungs-, Aufbewahrungs- und Vervielfältigungsweisen der Zeichnungen hatten sich inzwischen wesentlich vervollkommnet, so daß in der großen Mehrzahl der Fälle gar kein Modell mehr erforderlich war.

3) Die Erstellung der Modelle veranlaßte gewöhnlich die größten Auslagen für den Patentbewerber.

4) Der Vorsteher des Patentamtes, in seinem Jahresberichte für 1869 an den Kongreß, deutete auf diese Sachlage hin und

---

1) Vgl. die Bekanntmachungen des Kaiserl. Patentamtes vom 12. Sept. 1877, 27. April 1882, 3. Juli 1882, 15. Sept. 1882, 19. März 1887, 10. März 1888 im Patentblatt.

empfahl im wesentlichen, daß von Modellen Umgang zu nehmen sei, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, „für welche der Vorsteher des Patentamtes solcher zur Erläuterung unumgänglich notwendig erachtet."

Am Schlusse sagt der Patentkommissär, daß „sich die gegenwärtige Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten in Bezug auf jenen Punkt als in jeder Hinsicht zweckentsprechend zu erweisen scheine". Dazu bemerkt die schweizerische Gesandtschaft in Washington in einem Briefe an das schweizerische eidgenössische Handels- und Landwirtschafts-Departement vom 21. August 1886: „Die Erfahrung lehrt genugsam, daß Prozesse keineswegs durch Darstellung der Erfindung mittelst Modellen vermieden werden. — Betreffend die Bedenken, welche der Vorsteher des Patentamtes über die Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Modelle nötigen Räumlichkeiten äußert, so haben diese allerdings eine größere Tragweite, als man von vornherein vermuten könnte. Obgleich nämlich das hiesige Patentamt wohl doppelt so viel Raum bietet als der Bundespalast in Bern, so wäre es doch längst unzureichend, würde nicht davon Umgang genommen worden sein, die Einreichung von Modellen zu fordern."

Beachtenswert sind auch jene Mahnworte, durch welche das internationale Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern die Einführung des Modellzwanges in der Schweiz zu verhindern suchte [1]):

„Von der Verteuerung der Patenterlangung durch Modelle wollen wir schweigen, wir müssen nur darauf hinweisen, wieviel umständlicher im allgemeinen die Herstellung eines Modells ist als die Anfertigung einer Zeichnung, um wie viel schmerzlicher also die Enttäuschung des Patentsuchers, wenn der Schutz wegen Mangel an Neuheit verweigert werden muß. Wie herb muß besonders der unbemittelte Erfinder diese Schwierigkeiten und ungünstigen Eventualitäten empfinden! — Man gebe sich nicht etwa dem Wahne hin, die Bedingung der Modellanfertigung erleichtere den Verkehr des Erfinders mit dem Finanzmann; denn vor der Patenterteilung wird ein solcher mit dem Erfinder überhaupt nicht in Beziehung

---

1) Bericht an das Eidgen. Handels- und Landwirtschafts-Departement, betreffend verschiedene Fragen des Erfindungsschutzes. Vom internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum. Bern 1886, S. 25 ff.

treten und nach der Patentierung ist ein event. zu diesem Zwecke wünschbares Modell viel leichter herzustellen, als vorher. — Man glaube auch nicht, daß in Fällen von Patentanfechtungen im allgemeinen ein Vorteil im Vorhandensein von Modellen liege: in der Mehrzahl der Fälle werden Zeichnungen den Sachverständigen viel besser dienen als Modelle, weil bei jenen nichts wesentliches versteckt sein kann, bei diesen aber wohl."

Wenn wir uns mit Rücksicht auf diese Darlegungen mit dem gemachten Vorschlage der Verpflichtung zur Vorausführung der Erfindung nicht einverstanden erklären können, so kann dies natürlich gleichfalls nicht geschehen bezüglich der aus jenem Vorschlage gemachten Folgerungen, als welche hauptsächlich zu bezeichnen sind:

1) Der Neuheit einer Erfindung stehen frühere Veröffentlichungen, soweit deren Ausführung nicht nachweisbar ist, nicht entgegen.

2) Einsprüche gegen Erteilung eines Patentes sind nur zulässig auf Grund der vor der Anmeldung erfolgten gewerblichen Ausführung.

3) Erteilung des Patentes erfolgt auf Grund des Nachweises der Ausführung der Erfindung im Inlande und nach Prüfung der Neuheit derselben.

4) Nichtigkeitsklagen sind nur zulässig innerhalb einer kurz bemessenen Frist (z. B. 3 Jahre) nach Erteilung eines Patentes und, wenn auf mangelnde Neuheit gestützt, nur durch solche, welche vor der Anmeldung des Patentes die Erfindung selbst ausgeführt und öffentlich angewendet haben, so daß Veröffentlichungen, welchen keine Ausführung zur Seite steht, keine Beweiskraft haben, und nur derjenige, welcher selbst diese Ausführung bewerkstelligte, zur Anstellung der Nichtigkeitsklage berechtigt ist.

---

§ 22.

1) „Das Patentamt ist befugt, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung bis zur Zeit von 3 Monaten, von dem Beschlusse der Bekanntmachung an gerechnet, herauszuschieben; diese Verfügung soll unanfechtbar sein".

Auf Grund des § 2 verhindert eine Veröffentlichung der Erfindung in den Patentschriften des Auslandes eine Patentierung im Inlande, ebenso wie eine Veröffentlichung in den deutschen Patentschriften eine Patentierung im Auslande meistens unmöglich macht. Durch eine Hinausschiebung der Veröffentlichung will man dem Erfinder nun die Patentnahme in Deutschland und im Auslande zugleich, welche für ihn ja meistens einen großen Wert hat, ermöglichen bezw. erleichtern; es hätte nämlich dann der Erfinder seine Prioritätsrechte im Inlande durch die Anmeldung gesichert, ohne daß seine Ansprüche veröffentlicht und dadurch dem ausländischen Patente hinderlich würden und ohne daß auch eine Bekanntgebung derselben im Auslande eine patenthindernde Wirkung im Inlande äußerte.

Die mit der gleichzeitigen Patenterlangung im Inlande und Auslande verbundenen Schwierigkeiten, welche namentlich auf die Verschiedenheit der bezüglichen Bestimmungen in den ausländischen Gesetzgebungen zurückgeführt werden müssen, haben schon zu manchen Vorschlägen Veranlassung gegeben. So enthielt z. B. der Entwurf des deutschen Patentgesetzes die Bestimmung, daß die im Auslande herausgegebenen Patentschriften erst nach dem Ablaufe von drei Monaten die zum Ausschlusse der Neuheit (§ 2 des Patentgesetzes) nötige öffentliche Bekanntschaft herbeiführen sollten. Nachdem diese Bestimmung zwei Lesungen glücklich passiert hatte, fiel sie in dritter Lesung, weil man die Regelung dieser Frage nach Grundsätzen der Gegenseitigkeit internationalen Verbindungen überlassen wollte. Auch der deutsche Patentschutzverein hatte in seinem Entwurfe bestimmt, daß „der Patentsucher verlangen könne, daß die Offenlegung der Beschreibung 6 Monate lang ausgesetzt bleibe“ [1]).

Jetzt ist das Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung in den gewerblichen Kreisen bereits ein so starkes geworden [2]), daß sich

---

1) Revidierter Entwurf eines Patentgesetzes u. s. w. vom Patentschutz-Verein. S. 25.

2) Vgl. Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins Nr. 203 und 204, S. 1979; ebenso Sektionsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien u. s. w. S. 19, Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereins u. s. w. S. 284.

das Patentamt veranlaßt sah, den diesbezüglichen Anträgen zu entsprechen [1]), und dürfte es daher auf keine Bedenken stoßen, einem solchen in der Praxis schon durchgeführten, sich als unumgänglich notwendig erwiesenen Verfahren auch eine gesetzliche Unterlage zu geben.

Eine Frist von drei Monaten dürfte diesen Zwecken entsprechen, denn dieselbe muß so bemessen sein, daß sie zwar einerseits ausreicht, den Erfinder vor dem drohenden Nachteile einer Veröffentlichung zu bewahren, andererseits aber dem Grundsatze, im Interesse des Fortschritts der Industrie auf möglichst schnelle Veröffentlichung der Erfindung hinzuwirken, entspricht und die Einreichung unfertiger Patentgesuche nicht begünstigt.

Der Beginn dieser Frist dürfte auf die Zeit zu verlegen sein, zu welcher die Anmeldung als reif zur Veröffentlichung anerkannt wird, denn bis dahin vergeht oft eine längere, jedenfalls bezüglich ihrer Dauer unberechenbare Zeit, und die Vorteile, welche die Frist dem Erfinder gewähren soll, würden verloren gehen, wenn infolge formaler Fehler in der Anmeldung oder sonstiger Umstände der Beschluß auf Veröffentlichung so lange hingehalten würde, daß jene Frist inzwischen abgelaufen wäre.

Die Gewährung und Bemessung der Frist im einzelnen Falle wird in das Ermessen des Patentamtes gestellt, der Beschluß des letzteren aber ein endgiltiger und unanfechtbarer sein müssen, da es sonst in die Hand des Anmelders gelegt sein würde, durch Beschwerdeerhebung sich eine Frist zu erzwingen.

---

2) „Das Patentamt soll alle Anmeldungen chemischer Patente auslegen, welche formell richtig befunden sind und in materieller Beziehung nicht ganz unzweifelhaft als nicht patentfähig erscheinen".

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Deutschland hat diesen Antrag gestellt, um eine ungerechtfertigte Zurückweisung von Patentanmeldungen vor dem Aufgebot möglichst einzuschränken und um eine ausgedehnte Beteiligung

---

1) Vgl. die Bekanntmachung des Patentamtes vom 29. Juni 1889. Patentblatt Jahrg. 1889, S. 297.

der Fachinteressenten in der Prüfung chemischer Erfindungen herbeizuführen.

Das vorgeschlagene Mittel zur Erreichung dieser Zwecke halten wir nicht für zweckmäßig, denn zunächst würde derjenige, welcher seine Erfindung nach der Zurückweisung von der Patentierung benutzen wollte, verhindert werden, dieselbe als Fabrikgeheimnis auszubeuten, wozu ja die chemische Industrie eher wie jede andere in der Lage ist; dann aber dürfte kaum ein Grund vorhanden sein, weshalb die chemische Industrie in dieser Hinsicht eine Sonderstellung beanspruchen wollte. Am einfachsten dürften die angestrebten Zwecke wohl dadurch ihre Verwirklichung finden, daß, wie wir an anderer Stelle vorgeschlagen haben, ein anderes als bisher geregeltes Beschwerdeverfahren mit fakultativer Mündlichkeit geschaffen wird.

---

3) „Das Patentamt hat zu prüfen, ob die zur Patentierung angemeldete Erfindung bereits angemeldet oder patentiert worden ist, und im Falle gänzlicher Uebereinstimmung der angemeldeten Erfindung mit einer bereits angemeldeten oder patentierten Erfindung das nachgesuchte Patent zu versagen, im Falle teilweiser Uebereinstimmung aber bei Erteilung des Patentes dieses Verhältnis unter Wahrung des älteren Patentrechtes zum Ausdruck zu bringen (Abhängigkeitserklärung).

Diese Entscheidung im Patenterteilungsverfahren ist für die Parteien und den in Patentstreitigkeiten entscheidenden Richter dergestalt bindend, daß der letztere ein von dem Patentamt erteiltes Patent weder wegen angeblicher totaler Kollision mit einem früher erteilten Patente als unwirksam, noch wegen angeblicher partieller Kollision mit einem früher erteilten Patente als ein von dem letzteren abhängiges und ebensowenig ein sogenanntes Abhängig-

keits-Patent als ein nicht abhängiges behandeln darf[1])."

Der § 3 Abs. 1 des Gesetzes verleiht demjenigen den Anspruch auf Erteilung des Patentes, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat, ergiebt sich hieraus, daß dem zweiten Anmelder der gleichen Erfindung ein Recht auf Patenterteilung nicht zusteht, so dürfte gleichzeitig zu folgern sein, daß der Mangel des Rechtes auf Patenterteilung in dem Prüfungsverfahren zu berücksichtigen ist, daß also das Patentamt, dem die Prüfung obliegt, die zweite Anmeldung im Hinblick auf das durch die erste begründete Recht zurückzuweisen hat.

Dieser in der Praxis verschiedene Jahre lang befolgten Auffassung des Patentamtes stehen die vom Reichsgericht in verschiedenen Erkenntnissen[2]) ausgesprochenen Grundsätze entgegen. Das Reichsgericht will die Prüfung des Patentamtes auf die Frage beschränkt sehen, ob die Erfindung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1 und 2 des Gesetzes patentfähig ist, und erachtet es als unzulässig, ein Patent mit Rücksicht auf eine zwar ältere aber nicht veröffentlichte Patenterteilung zu versagen, denn die Entscheidung über die aus Patenten entspringenden Rechte gehöre zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Die Ansicht des Reichsgerichtes würde zu der Konsequenz führen, daß nicht nur dem ersten Anmelder einer Erfindung, sondern auch jedem anderen, der dieselbe Erfindung vor dem Zeitpunkte ihrer Publikation anmeldet, das nachgesuchte Patent erteilt werden müßte. Diese mehreren, den gleichen Gegenstand schützenden Patente würden dann so lange neben einander in Geltung stehen, bis der Inhaber des zuerst angemeldeten Patentes im Prozeßwege sein ausschließliches Recht zur Anerkennung brächte, was natürlich sowohl für

---

1) Vgl. Enquete-Verhandlungen S. 83 ff. und S. 6, Bericht der Enquete-Kommission S. 13 ff., Mitteilungen des Mittelrh. Fabr.-Ver. Nr. 205—208, S. 2020. Geh. Ober-Regierungsrat Rommel im Patentblatt Jahrg. 1885, S. 23 ff.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts vom 16. April 1883, Patentblatt Jahrg. 1883, S. 217 ff. und vom 9. Juni 1884, Patentblatt Jahrg. 1885, S. 19 ff.

die Beteiligten, als auch für das Publikum die verschiedensten Uebelstände mit sich bringen würde.

Eine Kollision der Rechte aus mehreren, zeitlich aufeinander folgenden Anmeldungen verschiedener Erfinder kann auch in der Weise eintreten, daß die später angemeldete Erfindung, ohne mit der früheren vollständig zusammenzufallen doch die frühere voraussetzt, eine Abänderung, Verbesserung derselben zum Gegenstand hat. In solchen häufig wiederkehrenden Fällen hat das Patentamt auf die spätere Anmeldung ein Patent unter Vorbehalt der aus der früheren Anmeldung entspringenden Rechte erteilt und diesem Vorbehalte durch den Zusatz: „abhängig oder in Abhängigkeit von dem Patent Nr. . . . .“ oder „Neuerung an dem unter Nr. . . . . geschützten Gegenstande“ Ausdruck gegeben. Die Erteilung von abhängigen Patenten ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, es hat jedoch in der Praxis das Bedürfnis darauf geführt, das Verhältnis der beiden teilweise kollidierenden Patente in einer für die Beteiligten und für Dritte erkennbaren Weise klar zu stellen.

Zur Ausfüllung dieser Lücke im Gesetze dürfte daher jene Bestimmung zweckentsprechend sein, jedoch unter gleichzeitiger Aufnahme der aus derselben hervorgehenden Konsequenz für den § 10 des Gesetzes:

„Die Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patentes kann auch darauf gestützt werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes der Kläger bereits auf dieselbe Erfindung ein Patent angemeldet oder erhalten habe. Im Nichtigkeitsverfahren kann ferner der Antrag auf Abhängigkeitserklärung gestellt und mit der Behauptung begründet werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes ein dem Kläger für eine sich mit der patentierten Erfindung teilweise deckende Erfindung erteiltes Patent bereits angemeldet oder erteilt gewesen sei“.

---

§ 23.

1) „Auch nach Ablauf der achtwöchentlichen Auslegefrist bis zum Erscheinen der betreffenden Patentschrift ist die Anmeldung in allen ihren Teilen auf besonderen Antrag für Jedermann einzusehen“. (Verein deutscher Ingenieure.)

Dieser Antrag wird mit Rücksicht darauf gestellt, daß es nach Ablauf der achtwöchentlichen Auslegefrist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sei, bis zum Erscheinen der Patentschrift näheres über die Anmeldung zu erfahren, da das Patentamt nicht immer dahin geäußerte Wünsche erfüllt habe. In vielen Fällen sei es jedoch nicht allein wünschenswert, sondern unbedingt notwendig, Einsicht in Anmeldungen zu nehmen, die nicht mehr öffentlich ausliegen, namentlich wenn es sich darum handle, zu untersuchen, ob eine beabsichtigte neue Anmeldung mit jener im Widerspruch stehe. Es empfehle sich daher durch das Gesetz zu bestimmen, daß das Patentamt verpflichtet sei, die Einsicht auch nach der Auslegung und bis zum Erscheinen der Patentschrift ohne weiteres zu gestatten. Da die Anmeldung in doppelten Exemplaren eingereicht werden müsse, so scheine hiergegen kein Hindernis zu bestehen.

Wir betrachten die vorstehende Frage als eine Formsache, die ihre Erledigung im Verwaltungswege finden könnte; gleichzeitig möchten wir aber unsere Ueberzeugung zum Ausdruck bringen, daß das Patentamt derartigen Gesuchen um Einsicht in die Patentanmeldungen gewiß bereitwilligst entsprechen wird, falls wirklich ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Dann auch dürfte jene achtwöchentliche Frist einem Interessenten genügende Gelegenheit zur Einsicht bieten und der Zeitraum zwischen dem Ablauf jener Frist und der Veröffentlichung der Patentschrift kein zu großer sein, als daß er auf die Konstituierung eines neuen, mit dem angemeldeten Patentgesuche im Zusammenhang stehenden Gesuches von besonderem Einfluß wäre.

---

2) „Zugleich mit der Auslegung ist der Gegenstand derselben in seinen wesentlichen Teilen und Zeichnungen gedruckt an näher zu bezeichnenden Stellen in weiteren Kreisen des Inlandes zur Einsicht für Jedermann auszulegen".
(Verein deutscher Ingenieure.)

Mit dieser Maßnahme will man eine möglichst genaue Kenntnis der Patentanmeldung einem weiteren Kreise von Interessenten möglichst persönlich ermöglichen. Man scheint dabei zu übersehen, daß ein

solches Verfahren mit sehr großen Kosten verknüpft ist, welche in keinem richtigen Verhältnisse zu den Erfolgen stehen dürften, daß ferner einem großen Teile der Interessenten trotzdem noch nicht gedient wäre und endlich, daß ein genauer Aufschluß über den Gegenstand, dessen auszugsweise veröffentlichter Inhalt das Interesse des Betreffenden erregt hat, leicht erhältlich ist. Wir können uns mit jenem Vorschlage nicht einverstanden erklären.

---

§ 24.

„Die abgewiesenen Erfindungen sind nebst den Gründen ihrer Abweisung zu veröffentlichen".

Eine solche Bestimmung, welche von den verschiedensten Seiten [1]) schon in Anregung gebracht wurde, soll bezwecken, den Begriff der Erfindung im Publikum möglichst zu klären, sie soll dem letzteren in noch größerem Umfange als jetzt zeigen, auf was es ein bestimmtes Recht habe. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte der Antrag gewiß sehr praktisch sein, wir dürfen aber nicht vergessen, daß unter den abgewiesenen Patentgesuchen immer noch verschiedene sich befinden können, die zur Zeit der Prüfung die Erfindung noch in keinem patentfähigen Zustande zeigen, obwohl die Schaffung eines solchen Zustandes im Laufe der Zeiten, namentlich infolge des durch die Zurückweisung gegebenen Anstoßes, sehr gut möglich sein kann. Die geforderte Veröffentlichung wäre also eine Ungerechtigkeit, sie wäre ein Eingriff in das rechtmäßige Eigentumsrecht des Erfinders, denn erst wenn letzterer durch den Patentschutz eine Leistung erhält, braucht er dem Publikum eine Gegenleistung zu machen.

---

1) Vgl. den Bericht über den Chemischen Patentkongreß in Baden-Baden 1879.

Enquete-Verhandlungen S. 25 ff.

Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins Nr. 203 u. 204, S. 1977 ff.

§ 26.

„Im Falle einer Aenderung des von dem Patentsucher beantragten Wortlautes der Patentschrift steht dem Patentsucher die Beschwerde in Gemäßheit des § 15 auf Feststellung dieses Wortlautes zu".
(Verein deutscher Ingenieure.)

Während sich bis jetzt die Beschwerden nur auf Beschlüsse des Patentamtes beziehen können, will man durch jene Maßregel die Erhebung derselben auch auf das Verfahren fortführende Erlasse ausdehnen, und zwar im Hinblick darauf, daß die Feststellung des Wortlautes der Patentschrift d. h. die endgiltige Redaktion derselben jetzt ausschließlich durch das Patentamt, ohne Zuziehung des Patentsuchers, erfolge. Bei der hohen Wichtigkeit dieses Wortlautes in Bezug auf die durch denselben bedingten Rechtsbefugnisse des Patentinhabers sei diese Praxis bedenklich. Es gehöre nicht zu den seltenen Fällen, daß der Patentinhaber in seiner gedruckten Patentschrift eine Reihe von Ausführungen vermisse, die in seinem Manuskripte vorhanden wären und die ihm von Wichtigkeit für die Auslegung seiner Ansprüche zu sein schienen; auch sinnentstellende Aenderungen seien schon vorgekommen. Daß das Patentamt berechtigt sein solle, ohne sein Zuthun dasjenige, was er für wesentlich halte, aus seiner Beschreibung zu streichen, könne dem Patentsucher als eine Verletzung seiner Interessen erscheinen. Müsse auch zugegeben werden, daß eine Menge von Patentbeschreibungen ohne Gefahr für ihre Verständlichkeit, ja oft noch zu Gunsten derselben, Kürzungen und Aenderungen erfahren könnten, so widerstrebe es doch dem Billigkeitsgefühle, das Patentamt ohne weiteres allein darüber entscheiden zu lassen, was gekürzt, beziehungsweise geändert werden müsse.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben in vollem Umfange vorausgesetzt, glauben wir für die Beseitigung der bezeichneten Mängel bereits ein Mittel in jenem Abänderungsvorschlage in Aussicht genommen zu haben, in welchem ein neuer Beschwerde-Instanzenweg mit fakultativer Mündlichkeit vorgesehen ist.

§ 27.

1) „Die Erhebung der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklage ist an die Entrichtung einer Gebühr zu knüpfen." (Antrag der Enquetekommission.)

Mit der vorstehenden Neuerung können wir uns insofern einverstanden erklären, als sie sich auf das Nichtigkeitsverfahren bezieht; denn hierdurch würde man erreichen, daß die frivolen Nichtigkeitsklagen eingeschränkt und von dem kostenlosen Einspruchsrechte im Erteilungsverfahren mehr Gebrauch gemacht würde, während man jetzt erst seine Rechte einem bereits bestehenden Patente gegenüber durch die an keine Gebühr geknüpfte Nichtigkeitsklage geltend zu machen gewohnt ist. Auf das Zurücknahmeklageverfahren wünschen wir jenes Prinzip indessen nicht angewendet, da dieses Verfahren hauptsächlich öffentliche und weniger private Interessen wahrt.

Mit vorstehendem hängt ein weiterer Vorschlag:

2) „Der Nichtgkeitskläger hat auf Beschluß der Behörde eine angemessene Geldsumme als Sicherheit für die der Gegenpartei aus dem Prozesse erwachsenden Kosten und Schädigungen zu deponieren."

zusammen, der gleichfalls eine Beseitigung der leichtsinnigen und ungerechten Nichtigkeitsklagen bezweckt. Bei dessen Besprechung im Verein deutscher Ingenieure wurde allerdings darauf hingewiesen, daß man es dem Unbemittelten erschwere, ja unmöglich mache, eine Nichtigkeitsklage anzustrengen. Es sei ferner zwar möglich, die dem Verklagten erwachsenden Kosten vorher zu schätzen, unmöglich sei dies aber in Betreff der Schädigung. Mit demselben, ja mit besserem Rechte müsse dann gefordert werden, daß der Patentinhaber Kaution zu stellen habe, welcher einen Anderen wegen Patentverletzung verklage, weil diesem, falls die Klage unbegründet, größeres Unrecht und meist auch größerer Schaden zugefügt würde.

Durch jene Bestimmung würde daher das Allgemein-Interesse zu Gunsten des Patentinhabers zurückgesetzt.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß es auch im übrigen Prozeßverfahren üblich sei, Kaution zu stellen, Kostenvorschüsse zu zahlen und dergleichen. 50 % der Strafanträge würden dadurch vereitelt oder doch verschleppt, daß der Beklagte den Antrag auf Nichtigkeit stellte und zwar könnte er das nicht einmal, sondern zweimal und noch öfter thun, ein Fall, der im sonstigen Rechtsleben nicht wieder vorkomme; auch sei es wiederholt dagewesen, daß wichtige Geschäftsabschlüsse in Patentsachen, Uebertragungen und Lizenzverkäufe, in böswilliger Weise von Gegnern durch Einreichung von Nichtigkeitsklagen gestört und vereitelt worden seien. Ausländern und unbemittelten Inländern gegenüber, welche auf diese Weise das Recht des Patentinhabers zu hintertreiben suchten, sei letzterer nicht im Stande, für den erlittenen Schaden, der recht bedeutend sein könne, Ersatz zu erlangen.

In Anerkennung dieser Gründe möchten wir die Einführung jenes Grundsatzes befürworten. Unberührt gelassen würde hierdurch die rechtliche Stellung des Vertreters eines ausländischen Patentinhabers, über die ja die verschiedensten Ansichten herrschen [1]), und gesetzlich würde hierdurch ein Verfahren geregelt, welches, wie aus einem Entscheide des Patentamtes vom 4. Okt. 1884 [2]) hervorgeht, von dem letzteren bereits geübt wird, sicherlich doch in Anerkennung der Dringlichkeit einer solchen Bestimmung.

---

§ 34.

„Neben der wissentlichen ist auch die aus Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung strafrechtlich zu verfolgen und zur Begründung eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruches für ausreichend zu erachten". (Verein deutscher Ingenieure.)

---

1) Vgl. Rosenthal im Patentblatt Jahrg. 1880, S. 116 ff.
H. Büttner, Eine patentamtliche Abhandlung über verschiedene zur Zeit offenstehende Fragen. Patentanwalt S. 577 ff.
Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechtes, S. 25.

2) Patentblatt, Jahrg. 1884, S. 411.

Da es sich seit längerer Zeit immer deutlicher herausgestellt habe, daß eine große Reihe von Patentverletzungen, namentlich aber die schlauesten und deshalb gefährlichsten, sich der Bestrafung dadurch entzögen, daß es nicht gelinge, dem Patentverletzer die Wissentlichkeit überzeugend nachzuweisen, so will man auf jene Weise eine Vervollkommnung in dieser Beziehung erlangen und weist hierbei auf das Musterschutzgesetz hin, wo ein gleiches Prinzip statthabe. Man hebt zugleich hervor, daß insbesondere gerade solche Personen der wohlverdienten gesetzlichen Strafe entgingen, welche sich durch besondere Maßregeln der Kenntnisnahme von der patentierten Erfindung absichtlich verschlössen oder durch Anbringung einer Reihe unwesentlicher Veränderungen an dem patentierten Gegenstande den Thatbestand so verdunkelten, daß angenommen werden könne, sie hätten sich in dem guten Glauben befunden, es liege eine Patenverletzung nicht vor.

Trotzdem können wir eine Ahndung fahrlässiger Patentverletzung auf strafrechtlichem Wege nicht befürworten, da dieselbe das große Publikum, namentlich die Händler und Kleingewerbetreibenden zu sehr belästigen würde. Uebrigens ist dabei zu bemerken, daß nach einem Reichsgerichtserkenntnis vom 5. November 1886 [1]) auch schon der dolus eventualis, welcher viele Fälle der groben Fahrlässigkeit einschließt, eine strafbare Patentverletzung voraussetzt. Prinzipiell dürfte es aber nicht richtig sein, die Materie des Patentrechtes, in welcher es sich doch wesentlich um Privatinteressen handelt, über eine wissentliche Gesetzesverletzung hinaus in den Bereich des öffentlichen Rechtes zu ziehen [2]).

Dagegen dürfte es sich empfehlen, den Rechtsschutz auf zivilrechtlichem Wege weiter auszudehnen und so das Hauptgewicht von der strafrechtlichen Verfolgung der Patentverletzungen auf die zivilrechtliche Verfolgung abzuwälzen. Der Staatsanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses, wird immer eine gewisse Reserve gegenüber der Geltendmachung von Sonderinteressen beobachten und der Patentschutz wird daher seine Zwecke viel besser erfüllen, wenn in erster Linie dem Erfinder selbst die Vertretung seiner Interessen überlassen bleibt. Diese Ansicht hat

---

1) Patentblatt, Jahrg. 1886, S. 427 ff.

2) Enquete-Verhandlungen S. 140.

sich in der Praxis immer mehr Bahn gebrochen, sie ist in anderen Ländern angelegentlich derartiger Patentgesetz-Reformbestrebungen und -Neuerungen verschiedentlich zum Ausdruck gekommen und veranlaßt uns, einem Vorschlage der Enquete-Kommission beizustimmen, welcher lautet:

„Die Verpflichtung zur Entschädigung tritt auch dann ein, wenn die Zuwiderhandlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden ist."

Die gesetzliche Organisation der Patentanwälte (Patentagenten).

Der Stand der Patentanwälte ist für das Patentamt und das Publikum im Patentwesen von einer gleichen Bedeutung wie der Rechtsanwaltstand im allgemeinen Justizwesen, er wird eine noch wichtigere Stelle einnehmen, wenn dem Patentamt ein Patentgerichtshof beigeordnet und die fakultative Mündlichkeit eingeführt ist. Die Aufgaben eines Patentanwaltes sind sehr vielseitig, sie erstrecken sich nicht allein auf die Hilfeleistung bei Erlangung eines Patentrechtes, sondern auch auf die Verfechtung dieses Rechtes in Streitfällen und setzen die verschiedensten Fähigkeiten voraus. Der Patentanwalt muß z. B. zunächst Rat erteilen können bezüglich der Neuheit und Ausführbarkeit einer Erfindung, er muß also einige Kenntnis von mechanischen, chemischen, physikalischen und anderen Dingen haben, damit er die Erfindung verstehe; er muß ferner die Vorschriften des Gesetzes kennen und im Stande sein, einen richtigen Titel zu wählen; er muß beurteilen können, ob die Beschreibung richtig, klar und vor dem Gesetze haltbar ist; er muß endlich die Gesetze anderer Länder kennen, um seine Klienten vor Schaden zu verwahren, der in Fällen mangelhafter Kenntnis sehr leicht entstehen kann [1]).

Was nun die thatsächlichen Verhältnisse betrifft, so genügen unsere Patentanwälte den gestellten Forderungen nur zum Teil. Dieser Stand setzt sich heutzutage aus den verschiedensten Elementen Juristen, Technikern, Schreibern, die natürlich auch über einen sehr verschiedenen Bildungsgrad verfügen, zusammen, er umfaßt

---

1) Patentanwalt S. 750 ff.

daher außer einem Stamm solider und wohlgeschulter Anwälte auch Persönlichkeiten, die sowohl in Bezug auf ihre mangelhafte Bildung als auch in Bezug auf ihre Moral zur Ausübung ihrer bedeutungsvollen Thätigkeit nicht geeignet sind.

So ist es schon wiederholt vorgekommen, daß Patentanwälte Konkurs gemacht, sich entfernt haben [1]) und wegen Unterschlagung verfolgt sind. Es fehlt, wie das Patentamt in seiner langjährigen Praxis herausgefunden hat [2]), bei manchen auch eine entsprechende Auffassung ihrer Stellung, welche es ihnen z. B. zur Pflicht machen würde, ihren Klienten von der Einreichung oder Verfolgung einer offenbar unbegründeten Patentanmeldung abzuraten. In Eingaben einzelner Patentagenten ist rückhaltlos ausgesprochen, daß ein solches Abraten ihnen gar nicht zugemutet werden könne, weil dies nur zur Folge haben würde, daß der Betreffende sich an einen ihrer Konkurrenten wende. Die Patentanwälte üben ihre Thätigkeit lediglich als Gewerbetreibende und viele von ihnen verfahren keineswegs mit der Sorgfalt, zu welcher sie schon nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verpflichtet wären. Häufig sind Patente lediglich infolge der Säumigkeit der Vertreter in der pünktlichen Zahlung der Gebühren erloschen; häufig sind Beschwerden wegen verspäteter Einreichung erfolglos geblieben und ist dadurch für die Beteiligten die Notwendigkeit entstanden, neue Patentanmeldungen einzureichen. Vorgeschriebene Fristen werden von manchen Patentagenten fast nie eingehalten und regelmäßig durch Prolongationsgesuche verlängert. Die Bearbeitung der von den Patentagenten eingereichten Beschreibungen und Zeichnungen ist oft so mangelhaft, daß sie die patentamtliche Behandlung in hohem Grade erschwert; insbesondere werden Patentgesuche, welche den Patentanwälten von Ausländern in deren fremder Sprache zugegangen sind, manchmal in einer Verdeutschung vorgelegt, welche die erforderliche Sorgfalt und selbst das eigene Verständnis durchaus vermissen läßt.

Im Hinblick auf solche Thatsachen hat man schon seit langem und oftmals auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung des Patentanwaltstandes hingewiesen und verschiedene Wege vorgeschlagen. Meist verlangt man eine vorherige Prüfung der An-

1) Vgl. Bekanntmachung des Patentamtes vom 6. Juli 1886.
2) Bericht der Enquete-Kommission S. 63.

waltskandidaten und noch weitergehend eine Organisation dieses Standes ähnlich der unseres Rechtsanwaltstandes. Beide Vorschläge dürften nicht wohl durchführbar sein, denn eine Prüfung würde durch die Wahl der Prüfungsbehörde, der Prüfungsfächer u. s. w. nicht allein mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, sondern auch zu einer behördlichen Konzessionierung führen, welche für das Publikum schädlich wirken könnte. Die Erteilung einer Konzession nämlich, obwohl dadurch nur bekundet wird, daß gegen die betreffende Person zur Zeit keine Gründe vorliegen, welche die Versagung der Konzession rechtfertigen, würde vom Publikum doch als eine Art von Approbation aufgefaßt werden, durch welche die Behörde eine gewisse Garantie für die Vertrauenswürdigkeit der Konzessionierten übernommen habe, eine Auffassung, welcher die Gewerbetreibenden selbst auf jede Art Vorschub zu leisten das dringendste Interesse haben würden [1]).

Auch unsere Gesetzgebung war bereits bemüht, den vorstehend geschilderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und hat in dem Gesetz vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung zu § 35 Abs. 3 und 4, vorgeschrieben, daß Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten, bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig besorgen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen haben; die Behörde kann die Ausübung des Gewerbes untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Gegen diese Untersagung ist Rekurs in 2 Instanzen zulässig.

Von einer großen Tragweite kann diese Gesetzesbestimmung wegen der Schwerfälligkeit ihrer Handhabung nicht sein, denn gegebenenfalls müßte das Patentamt über die Unzuverlässigkeit des Patentanwaltes bei der Landesbehörde Anzeige erstatten und diese hätte dann in 2 Instanzen über den Antrag zu entscheiden. Um jenes Prinzip wirksamer zu gestalten, müßte die in diesen Fragen allein kompetente Behörde, das Patentamt, mit jener Befugnis ausgestattet werden, wie dies bereits in den Vereinigten

1) Vgl. Motive zu § 35 der G.-O. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages. 4. Legislaturperiode IV. Session 1881 II. Bd. Nr. 98 S. 7.

Staaten von Nordamerika der Fall ist. Wir möchten daher folgenden Vorschlag der Berücksichtigung anheimgeben, nämlich zu bestimmen: „Der § 35 Abs. 3. der Reichsgewerbeordnung findet auf die Patentanwälte (Patentagenten) d. h. Personen, welche die Rechtsgeschäfte bei dem Patentamte gewerbsmäßig vermitteln, keine Anwendung. Diese Personen haben bei Eröffnung ihres Gewerbes dem Patentamte hievon unter Angabe ihres Lebenslaufes Anzeige zu machen; das Patentamt kann den Betrieb des Gewerbes untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Gegen die Untersagung ist der Rekurs an den Patentgerichtshof in seinen 2 Instanzen zulässig. Dem Patentamte stehen als weitere Disziplinarmittel Geldstrafen für geringere Vergehen der Patentanwälte zur Verfügung".

Der Beitritt Deutschlands zur internationalen Patent-Union.

Nachdem wir bereits früher die Hauptsatzungen der internationalen Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums von 1883 sowie den Nichtbeitritt Deutschlands zu derselben erwähnt haben, bleibt es uns nunmehr noch übrig, auf die diesbezüglichen Bestrebungen in Deutschland näher einzugehen.

Als die Hauptvorteile, welche man von einem Beitritte Deutschlands zur Union erwartet, stellt man zunächst die Sicherung der Priorität der Patentanmeldung in allen Vertragsstaaten durch die Anmeldung in einem Staate hin. Wie wir schon an anderer Stelle ausgeführt haben, bieten die verschiedenartigen fremdländischen Bestimmungen über die nötigen Requisite der Neuheit der Erfindung, über die Anmeldefristen u. s. w. demjenigen, der außer seinem inländischen Patent auch ein solches im Auslande erlangen will, ganz besondere Schwierigkeiten, die offenbar durch jenes internationale Uebereinkommen für die Vertragskontrahenten beseitigt werden.

Ferner behebt die Konvention einen früher schwer empfundenen Uebelstand im internationalen Verkehr, indem der Art. 5 des Unionvertrages bestimmt, daß die Einfuhr von patentierten Gegenständen

seitens der Vertragsländer die Patente nicht beeinträchtigen soll. In Frankreich und teilweise auch in Belgien war es nämlich bis zur Konstituierung der Union allen Erfindern bei Verlust ihrer Patente verboten, ihre in Frankreich bezw. Belgien patentierten Artikel einzuführen, nur ein einziges Modell konnte mit Erlaubnis des Ministeriums eingeführt werden, so daß es unter Umständen nicht möglich war, neue Erfindungen in Frankreich einzuführen. Außerdem mußten die patentierten Artikel immer in Frankreich selbst hergestellt werden, was ebenfalls sehr lästig bezw. oft unmöglich war, jedenfalls den Handel in hohem Grade beeinträchtigte. Diese Bestimmungen greifen jetzt für die der Konvention beigetretenen Staaten nicht mehr Platz, während sie natürlich für Deutschland noch Giltigkeit haben [1]).

Ohne Zweifel sind solche Verhältnisse dazu angethan, den Beitritt Deutschlands zur Patent-Union ernstlich in Betracht zu ziehen, wobei wir allerdings auch erwägen müssen, ob diesem Schritte nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, ob jene Mißstände in dem geschilderten Umfange vorhanden sind und ob endlich nicht andere einfachere Maßregeln den Beitritt ersetzen können.

Dadurch nämlich, daß wir zu § 22 des Patentgesetzes eine Bestimmung in Vorschlag gebracht haben, wonach das Patentamt befugt sein soll, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung der Patentanmeldung bis zur Zeit von 3 Monaten von dem Beschlusse der Bekanntmachung an gerechnet, hinauszuschieben, glauben wir dem ersten Wunsche in vollkommenem Umfange Rechnung getragen und erreicht zu haben, daß dem Patentsucher die nötige Zeit zur Anmeldung in allen Ländern gesichert ist, unter Ausschluß der patenthindernden Wirkung der Anmeldung im Inlande. Auch ein anderer von der Zugehörigkeit zur Union erwarteter Vorteil dürfte hierdurch erreicht sein, daß nämlich der Erfinder die nötige Zeit gewinnt, um seine Erfindung auf den-

---

1) Vgl. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Jahrg. 1884, S. 146 ff. und 945.

Patentanwalt S. 1150 ff.

Jahresberichte der Handelskammern zu Karlsruhe für das Jahr 1880 und 1881, zu Offenbach a. Main für 1880 S. 32, zu Trier für 1886.

jenigen Grad der Entwicklung zu bringen, der erforderlich ist, um im Auslande mit einem Patente Erfolg zu erzielen.

Eine andere Veränderung des Patentgesetzes würde auch den zweiten Uebelstand beseitigen; es müßte bestimmt werden, daß „an Angehörige nichtdeutscher Staaten Patente nur dann erteilt werden, wenn nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung in dem Staate, welchem der Patentsucher angehört, auch den Angehörigen des Deutschen Reiches Patentschutz, und zwar nach dem Umfang der den Meistbegünstigten eingeräumten Rechte, gewährt wird". Die Einführung dieses Prinzipes wurde bereits von der Enquete-Kommission 1886 [1]) vorgeschlagen und dürfte in Verbindung mit obiger Bestimmung den deutschen Erfindern dieselben Vorteile sichern, welche die anderen Staaten als Mitglieder der Patent-Union genießen [2]).

Dem Gesetzgeber sollten die Gewerbetreibenden aber durch diese Erreichung desselben Zweckes durch einfachere Mittel besonders dankbar sein, denn ein Staatsvertrag, wie ihn die Union repräsentiert, bringt viele Schwierigkeiten im Verkehr mit sich, die sich dem Gewerbetreibenden auf den ersten Blick vielleicht nicht zeigen, die aber in ihren Konsequenzen gerade für ihn von verhängnisvoller Bedeutung werden können. Wir dürfen wohl sicher annehmen, daß das Vorherrschen solcher Schwierigkeiten, namentlich auch auf politischem Gebiete, dem gewünschten Schritte Deutschlands bis jetzt entgegengestanden hat und noch entgegensteht. Unzweifelhaft hätte sonst die Reichsregierung ihre der Patentunion abholde Meinung aufgegeben, besonders da sie die Nützlichkeit solcher internationaler Vereinigungen zum Schutze des geistigen Eigentums im Prinzip durch die Zugehörigkeit zur internationalen Vereinigung betreffend den Schutz von Schriftwerken anerkannt hat.

Ein tieferer Einblick in die vorliegenden diesbezüglichen Verhältnisse scheint die deutsche Sektion des von dem Pariser Kongresse eingesetzten ständigen internationalen Ausschusses im Jahre 1881 zu den abratenden Beschlüssen bewogen zu haben, die sich auf der Meinung gründeten, daß der Abschluß eines Staatsvertrages bei

---

1) Vgl. Bericht der Enquete-Kommission S. 47.

2) Vgl. z. B. die Jahresberichte der Handelskammer zu Mühlhausen i. E. für 1886 S. 31 und zu Freiburg i. B. für 1882.

der prinzipiellen Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen zu widerraten sei und daß nur angestrebt werden könne, auf dem Wege der nationalen Gesetzgebung eine gleichmäßige Grundlage herbeizuführen.

Die Schaffung einer Zentralbehörde für den Schutz des gesamten geistigen Eigentums.

Wenngleich die vorstehende Frage nicht direkt mit unserem Gegenstande zusammenhängt, so würde deren Entscheidung doch entschieden einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des Patentwesens ausüben können. Es ist diese Forderung keineswegs eine neue, sondern schon verschiedentlich geäußert worden [1]), indem man dabei von der Ansicht ausging, daß die Schaffung einer solchen Zentralbehörde der im Laufe der Zeit gewonnenen Bedeutung des geistigen Eigentumsrechtes entspreche, daß insbesondere dem Patentamte eine selbstständigere Stellung, welche auch durch die projektierte Einrichtung des Patentgerichtshofes als wünschenswert erscheine, von Vorteil sein würde, da eine freiere Geschäftsgebahrung desselben sowohl zum Nutzen der Gewerbe als auch zur Vermehrung seines Ansehens gereichen würde. Immerhin hat man bei dem Vorschlage jenes Projektes eine vorherige Reform des Muster- und des Markenschutzgesetzes im Auge und zwar in der Weise, daß man in allen drei Gesetzen eine Oberaufsicht bezw. Verwaltung durch Oberbehörden vorgesehen hat, welche zusammen den Inhalt der Zentralbehörde bilden sollen. So hat z. B. ein großer Teil der deutschen Gewerbetreibenden für den Markenschutz die Vorprüfung durch „Zeichenämter" (in einer Zusammensetzung nach Art der rheinischen Gewerbegerichte) unter Oberverwaltung eines „Reichszeichenamtes" bei einer als notwendig erscheinenden Reform des Markenschutzgesetzes vom 30. Nov. 1874 vorgesehen [2]).

Die Durchführung dieser Pläne dürfte noch für eine geraume

---

1) Vgl. z. B. Mitteilungen des wirtschaftlichen Vereins zu Düsseldorf u. s. w. S. 23, die Verhandlungen der Patent-Enquete, des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes u. s. w.

2) Vgl. R. Stegemann, Materialien zur Markenschutz-Gesetzgebung. Remscheid 1889.

Zeit ausstehen, immerhin erscheint es uns praktisch, bei der Reform der einzelnen Gesetze jene Zentralisation für eine spätere Zeit im Auge zu behalten.

---

3. Die berechtigten Reformvorschläge.

§ 1.

Von der Patentierung sind ausgenommen:

1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,

2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arznei-Mitteln. Die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zu ihrer Herstellung ist nicht ausgeschlossen.

Für Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, ist ein Patent nicht zu erteilen, sofern nicht zugleich die Erfindung in einem Verfahren zur Herstellung des Stoffes besteht und auch für dieses ein Patent erteilt wird. Für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung solcher Stoffe kann ein Patent nicht erteilt werden, wofern nicht das Verfahren und die einzelnen Stoffe welche es herstellen soll, bestimmt bezeichnet werden.

---

§ 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den durch dasselbe geschützten Gegenstand gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, oder feil zu halten. Außerdem darf, wenn eine Maschine oder sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder sonstiges Arbeitsgerät oder ein chemischer Stoff den Gegenstand des Patentes bildet, niemand denselben ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig gebrauchen.

Das Patent für ein Verfahren hat die Wirkung, daß niemand das letztere ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig anwenden darf.

Das Patent für ein Verfahren zur Herstellung eines Stoffes auf chemischem Wege hat zugleich in Ansehung des Stoffes die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen, sofern der Stoff nach diesem Verfahren hergestellt wird.

---

§ 5.

1) Ist das Patent für einen chemischen Stoff in Verbindung mit dem Patent für ein Verfahren zu dessen Herstellung erteilt (§ 1 Abs. 3), so erstreckt sich die Wirkung des Patentes auf den Stoff insoweit nicht, als derselbe durch ein anderes Verfahren hergestellt wird.

2) Der dem Vorbenutzer nach § 5 gewährte Schutz erlischt, falls der Vorbenutzer nicht binnen 3 Jahren vom Datum der Patentanmeldung eine gewerbsmäßige Benutzung seines Rechtes bewirkt hat.

---

§ 8.

Die Vorauszahlung der Gebühren in beliebiger Höhe bis zur Gesamtsumme für fünfzehn Jahre ist zu gestatten; bei Erlöschen des Patentes innerhalb dieser Frist sind die zu viel gezahlten Gebühren zurückzuvergüten.

---

§ 9.

Der säumige Patentinhaber ist an die Fälligkeit der Gebühr zu erinnern.

---

§ 10.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patentes kann auch darauf gestützt werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes der Kläger bereits auf dieselbe Erfindung ein Patent angemeldet oder erhalten habe. Im Nichtigkeitsverfahren kann ferner der Antrag auf Abhängigkeitserklärung gestellt und mit der Behauptung begründet werden, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes ein

dem Kläger für eine sich mit der patentierten Erfindung teilweise deckende Erfindung erteiltes Patent bereits angemeldet oder erteilt gewesen sei.

---

§ 12.

An Angehörige nichtdeutscher Staaten werden Patente nur dann erteilt, wenn nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung in dem Staate, welchem der Patentsucher angehört, auch den Angehörigen des Deutschen Reiches Patentschutz und zwar nach dem Umfange der den Meistbegünstigten eingeräumten Rechte gewährt wird.

---

§ 13.

Das Patentamt soll vorzugsweise mit ständigen Mitgliedern besetzt werden, welche ihr Amt als Hauptamt (auf Lebenszeit) bekleiden.

---

§ 14.

1) Für die Entscheidungen, welche wegen beantragter Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patentes und bei Streitsachen über die Abhängigmachung eines Patentes zu treffen sind, ist ein Patentgerichtshof zu bilden, welcher in zwei Instanzen, vorbehaltlich der Revision an das Reichsgericht, erkennt.

2) Der Patentgerichtshof soll mit Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen, und mit Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik erfahren sein müssen, besetzt werden. Der Präsident des Patentgerichtshofes muß die Befähigung zum Richterdienst besitzen. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

3) In dem Zivilverfahren und im Strafverfahren wegen Patentverletzung ist die Sache zur Vorentscheidung darüber, ob in den relevanten Thatsachen objektiv eine Patentverletzung liege, aus dem bei dem ordentlichen Richter anhängigen Verfahren an den Patentgerichtshof zu verweisen, wenn dies beide Teile beantragen,

oder wenn es das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag eines Teiles beschließt.

---

§ 16.

Beim Patentamt soll eine besondere Abteilung für Behandlung der Beschwerden gebildet werden. Derselben sollen Mitglieder der Erteilungsabteilung nicht angehören.

---

§ 22.

1) Das Patentamt ist befugt, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung bis zur Zeit von drei Monaten, von dem Beschlusse der Bekanntmachung an gerechnet, herauszuschieben; diese Verfügung soll unanfechtbar sein.

2) Das Patentamt hat zu prüfen, ob die zur Patentierung angemeldete Erfindung bereits angemeldet oder patentiert worden ist, und im Falle gänzlicher Uebereinstimmung der angemeldeten Erfindung mit einer bereits angemeldeten oder patentierten Erfindung das nachgesuchte Patent zu versagen, im Falle teilweiser Uebereinstimmung aber bei Erteilung des Patentes dieses Verhältnis unter Wahrung des älteren Patentrechtes zum Ausdruck zu bringen (Abhängigkeitserklärung).

Diese Entscheidung im Patenterteilungsverfahren ist für die Parteien und den in Patentstreitigkeiten entscheidenden Richter dergestalt bindend, daß der letztere ein von dem Patentamt erteiltes Patent weder wegen angeblicher totaler Kollision mit einem früher erteilten Patente als unwirksam, noch wegen angeblicher partieller Kollision mit einem früher erteilten Patente als ein von dem letzteren abhängiges und ebensowenig ein sogenanntes Abhängigkeitspatent als ein nicht abhängiges behandeln darf.

---

§ 24.

Für das Verfahren vor dem Patentamt soll in der Beschwerde-Instanz die fakultative Mündlichkeit mit der Maßgabe gelten, daß das Patentamt von Amtswegen die mündliche Verhandlung an-

ordnen oder jede der beteiligten Parteien dieselbe beantragen kann. Für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe gilt die Mündlichkeit.

---

§ 27.

1) Die Erhebung der Nichtigkeitsklage ist an die Entrichtung einer Gebühr zu knüpfen.

2) Der Nichtigkeitskläger hat auf Beschluß der Behörde eine angemessene Geldsumme als Sicherheit für die der Gegenpartei aus dem Prozesse erwachsenden Kosten und Schädigungen zu deponieren.

---

§ 34.

Die Verpflichtung zur Entschädigung tritt auch dann ein, wenn die Zuwiderhandlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden ist.

Die Nützlichkeitsmuster sind vom Patentschutz auszuschließen und unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Schaffung einer Zentralbehörde für den gesamten Schutz des geistigen Eigentums ist in Aussicht zu nehmen.

Der § 35 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung findet auf die Patentanwälte (Patentagenten) d. h. solche Personen, welche die Rechtsgeschäfte bei dem Patentamte gewerbsmäßig vermitteln, keine Anwendung. Diese Personen haben bei Eröffnung ihres Gewerbes dem Patentamte hiervon unter Angabe ihres Lebenslaufes Anzeige zu machen; das Patentamt kann den Betrieb des Gewerbes untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Gegen die Untersagung ist der Rekurs an den Patentgerichtshof in seinen 2 Instanzen zulässig. Dem Patentamte stehen als weitere Disziplinarmittel Geldstrafen für geringere Vergehen der Patentanwälte zur Verfügung.

Litteratur.

1) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reiches. 3. Legislatur-Periode. I. Session 1877 I. Bd. Nr. 8. (Gesetzentwurf nebst Motiven).
2) Dieselbe, II. Bd. Nr. 144. (Kommissionsbericht).
3) Otto Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877.
4) Berger, Das deutsche Patentgesetz. Berlin 1884.
5) Karl Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877. Berlin 1877.
6) Jos. Kohler, Deutsches Patentrecht. Systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechtes. Mannheim und Straßburg 1878.
7) Höinghaus, Das deutsche Patentgesetz. Berlin 1877.
8) Knoblauch, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1880.
9) Pieper, Das deutsche Patentgesetz. Berlin 1877.
10) Richter, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Dresden 1877.
11) Jos. Landgraf, Das deutsche Reichsgesetz betr. den Schutz von Erfindungspatenten. Stuttgart 1877.
12) Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877. Erlangen 1881.
13) R. Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877.
14) Herm. Grothe, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1877.
15) O. Sack, Das deutsche Patentgesetz. Leipzig 1881.
16) Karl Gareis, Ueber das Erfindungsrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Berlin 1879.
17) Patentblatt, Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, Jahrgang 1877—1889. Berlin.
18) J. Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888.
19) Karl Gareis, Die patentamtlichen und richterlichen Entscheidungen in Patentsachen. Berlin, 6 Bde. 1881—1889.
20) J. Kohler, Im zweiten Dezennium des deutschen Patentgesetzes in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. Jena 1888. XXVI. 6.
21) Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich, vorgelegt in einer Petition an den Bundesrat des Deutschen Reiches durch den Verein Deutscher Ingenieure. Berlin 1872.
22) Revidierter Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich nebst Motiven. Redigiert nach den Beschlüssen der General-Versammlung des Deutschen Patentschutz-Vereins vom 15. Nov. 1875. Berlin 1876.
23) Verlauf und Ergebnis der über die reichsgesetzliche Regelung des Patent-

wesens durch Beschluß des Bundesrates veranlaßten Sachverständigen-Vernehmung. Amtliche Protokolle. Berlin 1877.

24) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften über die Reform der Patentgesetzgebung. Prämiiert durch den Verein deutscher Ingenieure. Köln und Leipzig 1874.
a. R. Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung.
b. L. Kayser, Zur Patentfrage.
c. J. Landgraf, Zur Patentfrage.
d. J. Rosenthal, Der Erfindungsschutz vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren.
e. Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft.
f. E. Kayser, Zur Patentfrage.

25) W. André, Der revidierte Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich. Chemnitz 1876.

26) Das Reichs-Patent-Gesetz. Eine Kritik des Gesetzentwurfes des deutschen Patentschutzvereins nebst Vorschlägen für einen neuen Entwurf von einem Mitgliede des Patentschutz-Vereins. (Druckort fehlt.)

27) Heinr. Simon, Brief über die deutsche Patentfrage. Manchester 1876.

28) Goldenberg, Alfr., Ueber das projektierte Patentgesetz für das Deutsche Reich. Straßburg 1876.

29) Alexander-Katz, Rich., Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Patentgesetzes. Berlin 1877.

30) Kurze Bemerkungen zum Entwurfe eines deutschen Patentgesetzes von C. L. Berlin 1877.

31) Alb. Fesca, Ueber Patentgesetzgebung. Berlin 1875.

32) Steinbeis, Zur Reform der Erteilung von Erfindungspatenten im Gewerbeblatt aus Württemberg 1883 Nr. 24.

33) Rathkowsky, Zur Reform des Erfinderrechtes. Vermittelnde Vorschläge. Wien 1870.

34) Fr. G. Wieck, Grundsätze des Patentwesens. Chemnitz 1839.

35) H. C. Philippson, Die Reform der Patentgesetzgebung, bearbeitet im Auftrage des Handels- und Gewerbe-Vereins für Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1860.

36) Fr. Bitzer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz, beantragt durch die von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 24. Juli 1862 einberufene Kommission von Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die prinzipielle Rechtfertigung des Patentschutzes. Stuttgart 1864.

37) John Prince-Smith, Ueber Patente und Erfindungen in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft. Bd. 3. Berlin 1863.

38) O. Michaelis, Zur Selbstkritik des Patentschutzes. Daselbst Bd. 29. Berlin 1870.

39) Schäffle, Die national-ökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867.

40) Ammermüller in R. Mohl's Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. III. Tübingen 1846.
41) R. Mohl in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XXV., Heft I. Tübingen 1852.
42) Makowiszka, „Erfindungspatente" im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater III. Bd.
43) V. Boehmert, Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundlagen und industriellen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz. Berlin 1869.
44) Peter Barthel, Die Patentfrage. Leipzig 1869.
45) F. Wirth, Die Patent-Reform. Frankfurt a. M. 1875.
46) Noah Jacobson, Patentfrage und Krisis. In ihrem inneren Zusammenhange aus veränderten Gesichtspunkten beleuchtet. Berlin 1876.
47) F. Wirth, Schutz der Erfindungen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Zürich 1877.
48) Otto, Beleuchtung der Gründe wider den Erfindungsschutz. Schaffhausen 1874.
49) C. M. Sombart, Des Erfinders Fragen. Magdeburg 1878.
50) Derselbe, Des Erfinders Freund. Berlin 1878.
51) R. Klostermann, Der Schutz gewerblicher Urheberrechte in Prof. von Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. II. Aufl. 2. Bd. S. 644 ff. Tübingen 1886.
52) F. Hack, Die Aufgaben des Staates in Bezug auf das gewerbliche Leben mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Staatseinrichtungen in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Jahrg. 1867. Tübingen.
53) Euler, F. C., Kommerzienrat, Aus den Verhandlungen des Delegiertentages des pfälzischen Gewerbevereins-Verbandes vom 14. August 1887. Kaiserslautern bei Ph. Rohr.
54) Derselbe, Vortrag über die Abänderung des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877, gehalten in der Versammlung des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins vom 3. Nov. 1886. Mainz 1886.
55) Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins. Nr. 203 und 204. Mainz 1886.
56) Dieselben Nr. 205 bis 208. Mainz 1887.
57) Franz Wirth, Der Patentanwalt. Archiv für Marken- und Musterschutz, Patentwesen und neue Erfindungen. Jahrg. 1879—1889. Frankfurt a. Main.
58) Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure. Jahrg. 1878—1889. Berlin.
59) Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrgang 1886, Heft 9–12. Düsseldorf 1886.
60) Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller Nr. 34. Berlin 1886. Nr. 37. Berlin 1887.
61) Verhandlungen des Ausschusses des Zentralverbandes deutscher

Industrieller in seiner Sitzung am 19. Sept. 1886 über die Reform des Patentwesens. Berlin 1886.

62) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Enquete in Betreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Berlin 1887.

63) Bericht der Enquete-Kommission zur Revision des Patentgesetzes. Berlin 1887.

64) Der Zivilingenieur. Jahrgang XXVII Heft 1, XXVIII Heft 2, 3, 7, 8, XXIX Heft 5. Leipzig.

65) Ch. Thirson in der Zeitschrift »La propriété industrielle, littéraire et artistique«. Paris 1880 Nr. 61.

66) Die chemische Industrie. Jahrg. 1878—1889. Berlin.

67) F. Kick, Kritische Bemerkungen über die Handhabung des deutschen Patentgesetzes im „Polytechnikum". Hannover 1889 S. 139.

68) Die Dringlichkeit der Reform des Patentgesetzes in „Deutsche Industrie-Zeitung". Chemnitz 1889 Nr. 203.

69) F. Wirth, Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit. Frankfurt a. Main 1883.

70) Palm, Ueber die Grundlage eines guten Patentgesetzes. Wien 1884.

71) Handelskammer zu Leipzig. Jahresberichte für 1880 und 1886.

72) Handelskammer zu Dresden. Jahresbericht für 1886.

73) Handels- und Gewerbekammer zu München Jahresberichte für 1883 u. 1886.

74) Handelskammer zu Karlsruhe. Jahresbericht für 1881.

75) Handelskammer zu Mannheim. Jahresberichte für 1884 und 1886.

76) Handelskammer zu Offenbach a. M. Jahresberichte für 1880 und 1886.

77) Handelskammer zu Mainz. Jahresbericht für 1886.

78) Handelskammer zu Metz. Jahresbericht für 1883.

79) Handelskammer zu Mühlhausen i. E. Jahresbericht für 1886.

80) Handelskammer zu Bochum. Jahresbericht für 1886.

81) Handelskammer zu Baden-Baden. Jahresbericht für 1883.

82) Handelskammer zu Freiburg i. B. Jahresbericht für 1882.

83) Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresberichte für 1879, 1880, 1881, 1882 und 1885.

84) Handelskammer zu Mülheim a. R. Jahresbericht für 1887.

85) Handelskammer zu Lüdenscheid. Jahresberichte für 1878, 1880 u. 1885.

86) Handelskammer zu Osnabrück. Jahresbericht für 1887.

87) Handelskammer zu Solingen. Jahresberichte für 1886 und 1887.

88) Handelskammer zu Trier. Jahresbericht für 1881.

89) Handelskammer zu Wiesbaden. Jahresberichte für 1878, 1882 u. 1883.

90) Anträge des Vereins deutscher Patentanwälte zur Abänderung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Berlin 1888.

91) von Bojanowski, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889. Leipzig 1890.

92) E. Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes. Leipzig 1890.
93) H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes. Berlin 1890.
94) W. Weber, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform. Leipzig 1890.
95) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Den Bundesregierungen von dem Reichskanzler vorgelegt. Berlin 1890.
96) Karl Pieper, Zur Reform des Patentgesetzes und des Gebrauchs-Musterschutzes. Berlin 1890.

---

97) Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung nach ihren Prinzipien nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Patentrecht. Erlangen 1855.
98) Der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den internationalen Patent-Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes. Mit einer Einleitung von C. W. Siemens. Herausgegeben von Karl Pieper. Dresden 1873.
99) Scharrath, Motive zum Entwurfe eines Patentgesetzes. Nebst Beantwortung des Fragebogens für den internationalen Kongreß auf der Weltausstellung in Wien. Berlin 1873.
100) H. Grothe, Der internationale Patentkongreß in Wien nach eigenen und fremden Aufzeichnungen. Berlin 1873.
101) F. O. Paget, Ueber eine internationale Assimilierung der Patentgesetze Berlin 1873.
102) Ministère de l'agriculture et du commerce. Exposition universelle de 1878 à Paris. Congrès international de la propriété industrielle , tenu à Paris du 5 au 17 september 1878. Nr. 24 de la Sèrie. Paris 1879.
103) Der internationale Schutz des geistigen Eigentums auf industriellem Gebiete. Bericht, erstattet durch die österreichische Sektion der permanenten internationalen Kommission des Pariser Kongresses für das industrielle Eigentum. Wien 1880.
104) R. Klostermann, Ueber die Möglichkeit und die Bedingungen eines internationalen Schutzes für die geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Industrie. In Konrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXXII.

---

105) Karl Gareis, Patentgesetzgebung. 3 Bde. Berlin 1879—1880.
106) R. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. 2. Aufl. Berlin 1876.
107) Picard, Code des brevets d'invention, contenant le texte de toutes les lois dans les divers pays du globe. Bruxelles 1882.
108) Biedermann, Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder. 2. Aufl. Berlin 1885.

109) Tompson, Patent laws of all countries. III. ed. London 1878.
110) Vaughan, The patent laws of all nations. Washington 1886.
111) Allart H., Traité des brevets d'invention. 3 Bde. Paris 1887—89.
112) Pouillet, Traité des brevets d'invention. II. ed. Paris 1879.
113) Rénouard, Traité des brevets d'invention. Paris 1865.
114) Paget, F. D., Der Erfindungsschutz in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reiche. Verglichen und erläutert. Wien 1878.
115) A. v. Krauß, Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien 1838.
116) J. L. Brunstein, Zur Reform des Erfinderrechts. Wien 1885.
117) Derselbe, Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses. Wien 1887.
118) Sektionsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend die Reform des Patent(Priviligien-)Gesetzes. Beilage zum Protokolle der 579. Sitzung am 16. Sept. 1885. Punkt 90.
119) Stenographische Protokolle des VI. Oesterreichischen Advokatentages vom 25., 26. und 27. Sept. 1882 zu Wien. Wien 1882.
120) Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbe-Vereins vom 2. Juli 1885. Wien.
121) W. F. Exner, Entwurf eines Patentgesetzes für Oesterreich. In der Beilage zu Nr. 8, Jahrg. 1883 der Wochenschrift des österr. Ingenieur- und Architektenvereins. Wien.
122) P. A. Beck, Der Erfindungsschutz in Oesterreich. 2. Aufl. Wien 1885.
123) Zur Patentreform in Oesterreich. 4 Artikel in der Wiener Allg. Zeitung von einem Wiener Rechtsanwalt. Wien 1881.
124) R. Klostermann, Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz von 1883. Jena 1884.
125) A. V. Newton, Patent law and practice. London 1879.
126) G. Königs, Das Patentsystem der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Berlin 1876.
127) Russisches Reichsgesetz über Privilegien und Patente auf neue Erfindungen. Berlin 1877.
128) Schweizerisches Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 nebst Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888. Bern 1888.
129) D. Eichleiter, Beantwortung der im Jahre 1883 von 11 schweizerischen Industriellen im gegnerischen Sinne geschriebenen und den h. Bundesbehörden gewidmeten Broschüre „Ein Beitrag zur Frage der Einführung des Patentschutzes in der Schweiz", verfaßt im Auftrage des Zentralkomites des schweizerischen Erfindungs- und Muster-Schutz-Vereins. St. Gallen.
130) Bericht an das Eidgenössische Handels- und Landwirtschafts-Departement betreffend verschiedene Fragen des Erfindungsschutzes. Vom internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum. Bern 1886.
131) Protokoll des Schweizerischen Kongresses, betreffend

die Frage der Einführung des Erfindungs-Schutzes, abgehalten in Zürich am 24. und 25. Sept. 1883. Zürich 1883.

132) Die Revision des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung und der Erfindungsschutz. Hottingen-Zürich 1882.

133) Memorial über die Frage des Ausschlusses der chemischen Industrie von einem schweizerischen Patentschutzgesetz. Eingabe des Gewerbe-Vereins St. Gallen an die hohe Bundes-Versammlung. St. Gallen 1881.

134) Der jüngst projektierte schweizerische Erfindungsschutz in anderem Lichte. Von einem Patentfreunde. (Druckort unbekannt.)

135) Der Erfindungsschutz. Seine Berechtigung und Notwendigkeit in der Schweiz. Herausgegeben von A. Schüler. Bern 1887.

136) Ed. Bally von Schönenwerd, Patent- und Musterschutz in der Schweiz. Solothurn 1886.

137) J. Schäppi, Ueber Einführung des Patent- und Musterschutzes. V. Aufl. Außersiehl 1885.

138) Haller, Zur Frage des Erfindungsschutzes. Bern 1885.

139) Botschaft des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Gesetzentwurf über die Erfindungspatente. (Drucksachen der schweiz. Regierung.) Bern 1887.

140) Darlegung der Motive zu dem Vorentwurf des schweizerischen Gesetzes über die Erfindungspatente. (Drucksachen der schweiz. Regierung.)

141) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Ratifikation von Zusätzen zur internationalen Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigentums. (Drucksachen der schweiz. Regierung.) Bern 1886.

142) La question du droit de Patente, proposé en Suisse. Aux hautes autorités fédérales quelques industriels de la Suisse. Bâle et Genève 1884.

143) Jules Salmson, De la nécessité d'une loi pour protéger la propriété industrielle. Genève 1883.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nolte, Ludwig

Die Reform des deutschen Patentrechtes ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patentrechtes

Tübingen 1890

Techn. 158 ng
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11889322-0